

## Werk

**Titel:** I. Abhandlungen

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1884

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0040|log8](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0040|log8)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## I. Abhandlungen.

---

### Die Vertheilung der öffentlichen Armenlast.

Von Professor Dr. L. Jolly.

Es scheint ziemliche Einigkeit darüber zu bestehen, dass die Unzufriedenheit, welche gegenwärtig in weiten Kreisen über die Vertheilung der öffentlichen Armenlast herrscht, einestheils auf Fehler des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zurückzuführen ist, andernteils und namentlich auf die während der letzten zehn Jahre durch die Stockungen in den bedeutendsten Wirtschaftszweigen bewirkte Steigerung der Armuth, durch welche die Härten des geltenden Gesetzes häufiger und empfindlicher zum Bewusstsein gebracht worden sind <sup>1)</sup>. Wenn wir hoffen dürften, dass wir jetzt in eine Periode grossen wirtschaftlichen Aufschwungs eingetreten

---

1) In der Sitzung der württembergischen Kammer der Abg. vom 19. April 1883 hat der Minister des Innern mitgetheilt, dass in Württemberg auch umfassenden statistischen Erhebungen der Armenaufwand vom Jahre 1870/71 bis zum Jahr 1879/80 um 40 % und auf den Kopf der Bevölkerung um 28,4 % gestiegen sei. Wie viel davon auf die Wirkung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu rechnen sei, könne dahingestellt bleiben; viel eher erscheine die Steigerung der Armenlast als eine Wirkung besondrer Verhältnisse, insbesondere in industriellen Bezirken; in Landbau treibenden Bezirken sei die Last mehrfach zurückgegangen.

sind, so würden die Anwendungsfälle des genannten Reichsgesetzes seltener werden, und wir würden vielleicht auf seine Revision verzichten können. Aber es ist eher anzunehmen, dass die wirthschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Jahre sich nur allmählig vermindern werden und dass daher eine Verbesserung des Reichsgesetzes unvermeidlich wird. Zu der noch sehr bestrittenen Frage, wie in diesem Falle die Aufgabe zu lösen ist, wollen die folgenden Zeilen einen Beitrag liefern.

Wenn sie sich nicht auf Besprechung einzelner Punkte beschränken, sondern die Vertheilung der Armenlast principiell erörtern, so liegt dem nicht die Ansicht zu Grund, dass eventuell eine fundamentale Aenderung der Gesetzgebung nothwendig sei, sondern es war nur die Meinung massgebend, dass die Richtung und der Inhalt der vorzunehmenden Revision sich nur feststellen lässt, wenn die Principien ermittelt werden, von welchen bei der Vertheilung der Armenlast auszugehen ist.

Da dabei die Gründe präcisirt werden mussten, welche der Annahme des s. g. Heimathsystems entgegenstehen, kann der Aufsatz vielleicht auch etwas dazu beitragen, die in Süddeutschland immer noch weit verbreitete Missstimmung gegen die Grundgedanken des Reichsgesetzes abzukühlen und für deren Ausdehnung auf Bayern Propaganda zu machen.

Aehnliche Erwägungen wie die folgenden sind in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten angestellt worden, namentlich in zwei werthvollen Aufsätzen von Adickes in dieser Zeitschrift Bd. 37 S. 235 ff. und in Schmoller's Jahrbuch VI. Jahrg. hauptsächlich S. 629 ff. Von der Hinweisung auf diese Berührungen wurde in der Voraussetzung abgesehen, dass den meisten Lesern der folgenden Zeilen jene Schriften bekannt sind.

---

Zur unmittelbaren Uebung der öffentlichen Armenpflege eignet sich am besten die politische Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige in dem Augenblick befindet, wo er Unterstützung in Anspruch nehmen muss. Die Qualification der Aufenthaltsgemeinde beruht darauf, dass ihre Organe vermöge des unmittelbaren Zusammenwohnens mit dem Bedürftigen

am besten das Vorhandensein und das Mass der Noth und die zweckmässigste Art der Unterstützung feststellen und die zu reichende Hülfe am raschesten gewähren können.

Dem steht allerdings gegenüber, dass die Zuweisung der öffentlichen Armenpflege an die Aufenthaltsgemeinde manchmal zu ungenügender Fürsorge für die Armen und ferner zu gewissen Verschiebungen der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung führt, die dann wieder Verschiebungen der natürlichen Vertheilung der Armenlast zur Folge haben. Es beruht dies darauf, dass der thatsächlich unterstützenden Gemeinde ihr Aufwand und ihre Mühe nicht vollständig vergütet werden kann, wodurch namentlich kleine Gemeinden leicht dazu verführt werden, die Armen ungenügend oder unter der Bedingung sofortigen Wegzugs zu unterstützen und Personen, deren Verarmung zu befürchten ist, durch die Versagung von Wohnungs- oder Arbeitsgelegenheit oder durch Ertheilung von Geschenken, zum Wegzug zu veranlassen. Je kleiner eine Gemeinde ist, um so grösser und um so leichter zu berechnen ist ja der Steuerbetrag, welcher für jede Unterstützung jedem Gemeindeglied auferlegt werden muss, und um so stärker wird also für arme oder engherzige Gemeinden der Antrieb, sich der Unterstützung zu entziehen. Ferner wird die Ungleichheit der Armenpflege in grossen und freigebigen und in kleinen und engherzigen Gemeinden natürlich auch von den Bedürftigen wahrgenommen, wodurch dieselben in Versuchung gesetzt werden, wenn sie sich beim Herannahen von Noth in Gemeinden der letzteren Art befinden, in solche der ersteren Art übersiedeln.

Diese Uebelstände können aber nicht hoch angeschlagen werden. Namentlich kann der Aufenthaltswechsel zum Zweck der Erlangung reichlicherer Unterstützung durch eine wohlhabendere Gemeinde nur selten vorkommen, da er voraussetzt, nicht nur dass der Eintritt von Bedürftigkeit vorausgesehen wird, was nur bei bestimmten Arten von Bedürftigkeit möglich ist, sondern auch, dass die Beziehungen zu dem Ort des augenblicklichen Aufenthalts so lose sind, wie diess nur ausnahmsweise der Fall ist.

Sodann kann der Neigung der kleinen Gemeinden, Einwohner, welche bedürftig sind oder Bedürftigkeit befürchten lassen, anderen Orten zuzuschieben, sowie der Neigung der Bedürftigen, zur Inanspruchnahme von Unterstützung nach leistungsfähigeren Gemeinden überzusiedeln, durch entsprechende Bestimmungen entgegengearbeitet werden. Vor Allem wird den Gemeinden unbedenklich das Recht eingeräumt werden können, Personen, welche innerhalb gewisser Frist (etwa 14 Tagen) nach Verlassung ihres gewöhnlichen Aufenthalts bei ihnen hilfsbedürftig werden, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt zurückzubringen. Doch würde dieses Recht natürlich nur soweit Bedeutung haben, als eine zugewanderte Person vorher einen gewöhnlichen Aufenthalt besessen hat; es müsste cessiren, wenn der Zustand eines Bedürftigen seinen Transport unthunlich macht, und es könnte immer nur nach Anerkennung des Vorhandenseins seiner gesetzlichen Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde geübt werden.

Ferner kann der Aufenthaltsgemeinde ein Ersatzanspruch gegen jede Gemeinde eingeräumt werden, welcher sie nachweisen kann, dass dieselbe einen Armen, um sich seiner Unterstützung zu entziehen, durch Geschenke, Versprechungen oder andre Mittel veranlasst hat, anderswo sich niederzulassen oder zu bleiben <sup>1)</sup>).

Endlich darf nicht übersehen werden, dass jede Regelung der Armenlast zu Verschiebungen der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung führt. Denn man kann die Unterstützungspflicht der Gemeinden nur an eine Beziehung zwischen ihnen und den Einzelnen knüpfen, und diese Beziehungen werden nothwendig durch den Willen der Gemeinden mitgestaltet, der nun einmal über Selbstsucht nicht erhaben ist. Solange nach den früheren süddeutschen Gesetzgebungen die Unterstützungspflicht der Gemeinden an die Zugehörigkeit zu ihnen geknüpft war, bot ihnen die Entscheidung über Aufnahmesuche die Gelegenheit, ihren Vortheil auf Kosten anderer

1) Vgl. Art. 9 des unten abgedruckten belgischen Gesetzes und die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathwesen zu § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Gemeinden und der Einzelnen zu suchen, und Jedermann weiss, wie ausgiebig sie diese Gelegenheit benützt haben. Hat die Regelung der Unterstützungspflicht eine Verschiebung der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung und damit der Armenlast nothwendig im Gefolge, so ist eine Regelung, welche zu einer Kostenüberwälzung von armen Gemeinden auf leistungsfähige führt, jedenfalls noch die relativ beste.

Diese Bemerkungen widerlegen übrigens nur das eine der Bedenken, welche gegen die Zuweisung der thatsächlichen Armenpflege an die Aufenthaltsgemeinde vorgebracht wurden, nämlich dass hierdurch eine Verschiebung der natürlichen Vertheilung der Bevölkerung herbeigeführt werde. Die ausserdem erhobene Einwendung, dass die kleineren Gemeinden die Armen ungenügend unterstützen, ist unwiderlegt geblieben und ist auch nicht zu widerlegen. Dieser Uebelstand liesse sich nur durch Ausschliessung der kleineren Gemeinden von der Theilnahme an der Armenpflege beseitigen, und man hat denn auch öfter vorgeschlagen, die kleineren Gemeinden, etwa die mit weniger als 20000 Einwohnern, durch Kommunalverbände von solcher Grösse zu ersetzen. Da in grösseren Verbänden die einzelne Unterstützung die vorhandenen Mittel verhältnissmässig weniger belastet und folglich bereitwilliger gewährt wird, ferner eher Personen zu finden sind, welche die zur Handhabung der Armenpflege nöthige Befähigung und Hingebung besitzen, endlich Anstalten wie Krankenhäuser, Arbeitshäuser u. dgl. leichter herzustellen sind, würde die Einrichtung der Armenpflege offenbar zum grössten Vortheil gereichen.

Sie ist aber schwerlich durchführbar und zwar zunächst desshalb, weil Kommunalverbände von der angegebenen Grösse in Deutschland fast nirgends vorhanden sind und also erst geschaffen werden müssten. Dabei ist nun aber klar, dass an freiwillige Bildung nur ausnahmsweise gedacht werden kann, da die leistungsfähigeren Gemeinden, welche den Verbänden nur wenige Arme zubrachten, aber den Löwenantheil an Steuern aufbringen müssten, überall den Beitritt verweigern würden <sup>1)</sup>.

---

1) In Württemberg setzen sich die Gemeinden zum Theil aus

Es müsste also i. d. R. zur Bildung im Wege des Gesetzes geschritten werden. Diese ist aber noch weniger thunlich. Man kann wohl Gemeinden zu Verbänden vereinigen, wenn es sich um Verfolgung einer Mehrzahl von Zwecken handelt, von welchen die einen dem einen Theil, die andern den übrigen zu gut kommen, und man kann ebenso Pflichten, deren Erfüllung nur einzelnen Gemeinden Vortheil bringt, bestehenden Verbänden übertragen, deren Theile so fest zusammengewachsen sind, dass sie nicht mehr mit einander rechnen. Aber die gesetzliche Verbindung von Gemeinden lediglich damit die einen den andern Lasten abnehmen, wäre eine Massregel von so verletzender Härte, wie sie der Staat nur in der äussersten Noth ergreifen darf.

Ferner stehen aber auch da, wo geeignete Verbände vorhanden sind oder zu Stand gebracht werden könnten, der Einrichtung Bedenken entgegen. Einmal ist in einem Verband, der nicht auf dem unmittelbaren Zusammenwohnen beruht, die Personal- und Lokalkenntniss der Armenpflegeorgane geringer als in den Ortsgemeinden. Sodann muss der Zweifel angeregt werden, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland eine so bedeutende Erweiterung der Armenpflege räthlich ist, wie sie durch eine das ganze flache Land treffende Reorganisation zweifellos herbeigeführt würde. In Deutschland besteht so starke Neigung zu übermässiger Vermehrung der Bevölkerung, dass es nicht angezeigt ist, dieselbe durch eine bedeutende Erweiterung der Wohlthätigkeit noch zu befördern. Es klingt freilich hart, wenn von der Verbesserung der Fürsorge für die Armen abgerathen wird. Aber wenn die durch Erweiterung der Armenpflege der Unterhaltung kranker, siecher

---

Theilgemeinden zusammen. Wo dies der Fall ist, ist im Allgemeinen die Theilgemeinde Ortsarmenverband. Doch ist es gesetzlich für zulässig erklärt, dass sich mehrere Theilgemeinden zu einem Gesamtortsarmenverband vereinigen und eine Ministerialinstruktion vom 30. Mai 1873 hat die Behörden angewiesen, auf solche Vereinigungen hinzuwirken. In der Sitzung der Kammer der Standesherrn vom 1. Juni 1883 hat aber der Minister des Innern erklärt, dass Vereinigungen von Theilgemeinden so gut wie gar nicht zu Stand gekommen seien.

oder arbeitsloser Angehöriger enthobenen Personen das freigebliebene Einkommen nicht zur Erhöhung ihrer Lebenshaltung, sondern zum dürftigsten Unterhalt neuer Menschen verwenden, bewirkt die Verbesserung der Armenpflege gar keine Verringerung, sondern im Gegentheil eine Steigerung der Noth. —

Wenn auch aus praktischen Gründen der Gemeinde, in welcher die Noth hervortritt, die unmittelbare Uebung der Armenpflege zugewiesen werden muss, so hat dieselbe doch keine natürliche Pflicht zur Tragung der durch die Unterstützung entstehenden Kosten. Denn der Aufenthalt in einem Ort zur Zeit der Entstehung von Bedürftigkeit begründet kein näheres Verhältniss zu ihm. Daher muss jener Gemeinde ihr Aufwand durch einen Verband, der eine natürliche Unterstützungspflicht hat, ersetzt werden.

Eine natürliche Unterstützungspflicht hat vor Allem die Heimathgemeinde des Bedürftigen, worunter die Gemeinde verstanden wird, mit deren Angehörigen er in einem Verhältniss gegenseitiger Hingebung steht, das durch längeren Aufenthalt begründet und durch längere Abwesenheit wieder aufgehoben wird. Der Trieb des Menschen, seinen Mitmenschen zu nützen, gelangt denen gegenüber zu stärkerer Entwicklung, mit welchen er in nähere Beziehungen getreten ist, so dass eine besondere Neigung und Pflicht, sich gegenseitig zu helfen, jeweils für diejenigen besteht, welche einige Zeit zusammen gelebt haben, während nach Lösung bestandener Beziehungen allmählig wieder Entfremdung eintritt, die die besondere Neigung und Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung wieder aufhebt. Doch kommt nicht nur die Dauer der Beziehungen sondern auch ihre Art und Menge in Betracht, so dass intensivere Beziehungen von kurzer Dauer die gleiche Verpflichtung begründen wie oberflächliche von längerer Dauer, und dass nach einem langen und intensiven Zusammenleben eine längere Entfernung nöthig ist, um die entstandene Unterstützungspflicht wieder aufzuheben, als wenn die Berührung nur kurz und äusserlich war. Die Gemeinden sind der Inbegriff der Zusammenwohnenden. Wo die Einwohner nicht als solche Ge-

meideglieder sind, kommen ihnen doch die wichtigeren Mitgliederpflichten und ein Theil der Mitgliederrechte zu (Steuerzahlung und Benützung gemeindlicher Anstalten), so dass auch in diesem Falle die Gemeinden als Vertreter der Einwohner angesehen werden können. Daher haben die Gemeinden die Pflicht, die Personen, welche sich längere Zeit bei ihnen aufgehalten haben, zu unterstützen, und werden ihrer Pflicht wieder ledig, wenn eine Person wieder längere Zeit abwesend gewesen ist. Die Unterstützungspflicht entsteht rascher, wenn der Aufenthalt z. B. mit Grundeigenthum oder mit dem Wahlrecht in der Gemeinde verbunden ist, oder wenn in die Zeit des Aufenthalts wichtige Ereignisse fallen, und langsamer, wenn diese Fälle nicht zu treffen; sie erlischt endlich rascher, wenn der Aufenthalt kurz und inhaltsleer, als wenn das Gegentheil der Fall gewesen ist. Die Gesetzgebung kann aber dieser Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit nicht folgen, sondern muss sich darauf beschränken, eine Durchschnittsdauer des Aufenthalts und eine ebensolche der Abwesenheit festzustellen, welche die Unterstützungspflicht einer Gemeinde bedingen. Nach dem Gesagten werden jedenfalls beide Fristen gleich zu bemessen sein. Feste Anhaltspunkte für ihre Höhe zu bezeichnen ist aber nicht möglich. Wenn gefordert wird, dass sie nicht auf weniger als fünf Jahre festgestellt werden, so ist dies eine aus persönlicher Erfahrung abgeleitete subjektive Meinung, der aber die öffentliche Meinung in grossem Umfang beizustimmen scheint.

Statt die Unterstützungspflicht der Heimathgemeinde aus dem Begriff des Heimathverhältnisses als eines Verhältnisses gegenseitiger Hingebung abzuleiten, begründet man sie häufig damit, dass die Heimath von ihren Angehörigen Vortheile beziehe, namentlich Steuern und Dienstleistungen. Bei dieser Argumentation nimmt man statt des gegenseitigen Verhältnisses die Pflichten zum Ausgangspunkt, die es für die eine Seite gewöhnlich erzeugt und denen naturgemäss Pflichten der anderen Seite korrespondiren, und kommt nur zur Begründung der Unterstützungspflicht gegen diejenigen Armen, welche gegen die Gemeinde Pflichten erfüllt haben. Leitet

nan dagegen, wie es gleichfalls vorkommt, die Unterstützungspflicht daraus her, dass die Bedürftigkeit der Armen durch ungenügende präventive Thätigkeit der Heimath herbeigeführt werde, so sieht man die Unterstützungspflicht der Heimath als eine Entschädigungspflicht an, welche aus einer allgemeinen gemeindlichen Fürsorgepflicht folgt, die ihrerseits nur in dem erwähnten gegenseitigen Hingebungsverhältniss zwischen der Heimath und dem Beheimatheten ihren Grund haben kann; man gelangt aber auf diesem Weg zur Begründung der Unterstützungspflicht nur für diejenigen Bedürftigkeitsfälle, deren Abwendung in der Macht der Gemeinde lag.

Aus demselben Grund wie die Heimathgemeinde sind auch die grösseren heimathlichen Verbände unterstützungspflichtig — der Heimathkreis, die Heimathprovinz, der Heimathstaat.

Endlich liegt eine natürliche Unterstützungspflicht jedem höchsten politischen Verein gegen jeden Bedürftigen ob, der sich auf seinem Gebiete befindet. Sie trifft ihn, soweit die Unterstützungspflicht der heimathlichen Verbände sich aus irgendwelchen Gründen nicht geltend machen lässt, aus dem Grunde, weil die Unterstützung der Bedürftigen eine allgemeine Menschenpflicht ist, und weil die höchsten politischen Vereine auf ihrem Gebiete alle Aufgaben zu lösen haben, welche die Einzelnen und die engeren Vereine der Einzelnen nicht zu lösen vermögen. Höchster politischer Verein in Deutschland ist das Reich, und somit ist in Deutschland in letzter Linie das Reich unterstützungspflichtig.

Das Reich ist jedoch vermöge seiner Grösse und der ihm in Folge dessen obliegenden wichtigeren Aufgaben wenig befähigt, sich mit dem Unterstützungswesen zu befassen. Es kann dieser Angelegenheit nicht die Aufmerksamkeit widmen, welche sie erfordert, und welche kleinere Verbände aufzubieten vermögen. Es muss daher die Uebung seiner Pflicht den Einzelstaaten übertragen und zwar jedem Staat die Fürsorge für die Fälle, welche sich auf seinem Gebiet ergeben, weil jeder Staat für diese Fälle am besten zu sorgen im Stande ist. Doch rechtfertigt die Unfähigkeit des Reiches zur Handhabung

des Unterstützungswesens offenbar nur die Delegation der formellen Seite desselben, nicht auch eine Verschiebung der materiellen Last, und das Reich muss daher, wenn es zur Delegation schreitet, die Staaten soweit entschädigen als sie durch die Delegation in einem ihre Leistungspflicht gegen das Reich überschreitenden Mass belastet werden.

Die Leistungspflicht der Einzelstaaten gegen das Reich ist aber z. Z. nur nach ihrer Einwohnerzahl bestimmt, d. h. nach einem Massstab von solcher Rohheit, dass es sich nicht verlohnt, auf seiner Unterlage eine Ausgleichung der Armenlasten vorzunehmen. Die Vertheilung würde dadurch wahrscheinlich nicht gerechter, sondern weniger gerecht werden. Will man unter diesen Umständen auf die Ausgleichung nicht ganz verzichten, so kann sie jedenfalls nur in der Art stattfinden, dass der Reichsregierung überlassen wird, den idealen Massstab der Vertheilung der Reichslasten, die Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten, so weit als möglich festzustellen und danach die Ausgleichung der von den Einzelstaaten statt des Reichs getragenen Armenlast vorzunehmen.

Der Grund, welcher die Ersetzung des Reichs durch die Einzelstaaten rechtfertigt, rechtfertigt ebenso die Ersetzung des Grossstaats Preussen durch seine Provinzen, aber wieder nur bezüglich der formellen Seite der Sache, nicht auch eine Verschiebung der materiellen Last. Wenn sich der preussische Staat durch seine Provinzen vertreten lässt, muss er sie also soweit entschädigen als sie durch ihre Delegation in einem ihre Leistungspflicht gegen den Staat übersteigenden Mass belastet werden.

Die Darlegung, dass es der natürlichen Billigkeit entspricht, dass das Reich und Preussen die von ihnen delegirten Einzelstaaten und bezw. Provinzen entschädigen, beweist jedoch noch nicht, dass dem Reich und Preussen eine gesetzliche Entschädigungspflicht aufzulegen ist, sondern hierzu ist noch weiter die Feststellung erforderlich, dass die durch die Delegation herbeigeführten Unbilligkeiten von erheblichem Umfang sind; denn der Staat kann nicht alle, sondern nur die gröberen Ungleichheiten ausgleichen.

In dieser Beziehung kommt nun zunächst in Betracht, dass vermöge des Ueberwiegens der Wanderungen von Osten nach Westen die grössere Zahl der Unterstützungsfälle Heimathloser in den westlichen Staaten und Provinzen anfallen muss, dass aber eben diese Staaten und Provinzen vermöge ihrer höheren wirthschaftlichen Entwicklung die stärkere Steuerpflicht haben, und dass also bis zu einem gewissen Grad schon eine natürliche Ausgleichung stattfindet. Im gleichen Sinne ist zu berücksichtigen, dass die Armenausgaben in Staats-etats immer nur eine untergeordnete Rolle spielen, und dass daher andre als bedeutende Entschädigungsgelder ohne Werth sind. Dagegen spricht für die Gewährung von Ausgleichungen die hernach näher zu begründende Thatsache, dass den das Reich vertretenden Staaten und Provinzen ein sehr erheblicher Theil der Armenlast auferlegt werden muss.

Der Grund, welcher für die Ersetzung des Reichs durch die Einzelstaaten und Preussens durch seine Provinzen angeführt werden konnte, lässt sich für eine Ersetzung der übrigen Einzelstaaten durch ihre engeren Verbände nicht geltend machen. Denn die Thatsache, dass das Königreich Sachsen dormalen als Landarmenverband fungirt, beweist die Fähigkeit der übrigen der Armengesetzgebung des Reichs unterliegenden Staaten zur Uebernahme solcher Funktionen und also die Ueberflüssigkeit einer Delegation kleinerer Verbände, wozu noch kommt, dass die durch die Delegation bedingte ungerechte Verschiebung der materiellen Last höchstens zum Theil ausgleichbar ist. Freilich erwächst für die Staaten, welche bisher engere Verbände zu Landarmenverbänden gemacht hatten, wenn sie diese Funktion selbst übernehmen sollen, die Nothwendigkeit, sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Dies kann aber im Wesentlichen dadurch geschehen, dass der Betrag von Zuschlägen zu den Staatssteuern, welcher bisher für die Landarmenverbände erhoben wurde, ferner für den Staat erhoben wird. Denn die Staaten sollen ja nicht eine neue bisher nicht vorhandene, sondern nur eben die Last auf sich nehmen, welche den kleineren Verbänden abgenommen wird.

Für die Tragung der Unterstützungskosten kommen hier-

nach im Allgemeinen in Betracht die Heimathgemeinde, die grösseren Heimathverbände und der Aufenthaltsstaat und bezw. die Aufenthaltsprovinz. Aufenthaltsstaat und bezw. -Provinz werden ferner unter der Bezeichnung Landarmenverband des Aufenthalts zusammengefasst.

Zwischen diesen Verbänden sind die Unterstützungskosten in der Art zu vertheilen, dass jedenfalls unter den Heimathverbänden die Heimathgemeinde vor den grösseren in Anspruch zu nehmen ist, oder m. a. W.: wer in einer Gemeinde eine Heimath hat, muss auf deren Kosten und nicht auf Kosten des Kreises, der Provinz oder des Staats, wo er beheimathet ist, unterhalten werden.

Es lässt sich hierfür zunächst geltend machen, dass die allgemeine Pflicht, Bedürftige zu unterstützen, um so stärker ist, je näher die Beziehungen zu dem Bedürftigen sind, und dass das Verhältniss zur Gemeinde ein im Allgemeinen sich häufiger bethätigendes und daher innigeres ist, als das zu den grösseren Verbänden. Sodann sind die Gemeinden in höherem Mass als die grösseren Verbände befähigt, der Verarmung ihrer Einwohner vorbeugend entgegenzutreten und werden, wenn und soweit sie die Unterstützungspflicht haben, von dieser Fähigkeit eifrigeren Gebrauch machen. Endlich war die Heimathgemeinde von jeher in erster Linie unterstützungspflichtig und sieht daher die Theilnahme an der Armenpflege als selbstverständlich an.

Aber es hat nicht Jedermann eine Heimathgemeinde. Wer von vagabundirenden Eltern abstammt, oder wer nach Aufgabe des Wohnsitzes in einer Gemeinde immer nur kurze Zeit im selben Ort bleibt, hat in keiner Gemeinde eine Heimath. Er kann aber offenbar einen Heimathkreis, oder eine Heimathprovinz, oder einen Heimathstaat, oder auch diese drei Beziehungen zugleich haben, und es fragt sich nun, wem die Unterstützungskosten der nicht in einer Gemeinde, aber in irgend einem grösseren Verband beheimatheten Personen aufzulegen sind.

Die Antwort lautet dahin, dass von der Inanspruchnahme der grösseren Heimathverbände abzusehen und die Unter-

stützung der fraglichen Personen ganz ebenso wie derjenigen, welche weder in einer Gemeinde noch in einem grösseren Verband eine Heimath haben (oder für welche sich die Heimathgemeinde nicht ermitteln lässt) dem Reich zuzuweisen ist, das vorhin als in letzter Linie unterstützungspflichtig ermittelt wurde, und bezw. dem zur Vertretung des Reichs berufenen Landarmenverband, in welchem sich der Bedürftige befindet. Es empfiehlt sich dies desshalb, weil die Feststellung des Heimathkreises, Staats u. s. w. eines Bedürftigen grosse Schwierigkeiten bietet, die den Behörden um so weniger bereitet werden dürfen, als ja immer zunächst über das Vorhandensein einer Heimathgemeinde Ermittlungen angestellt werden müssen, welche häufig gleichfalls nichts weniger als einfach sind. Die Staatsangehörigkeit wird dem geltenden Recht gemäss in der Regel durch Vererbung erworben, was ihre Feststellung von Generation zu Generation schwerer machen muss. Die Kreis- und Provinzialangehörigkeit könnte man z. B. durch längeren Aufenthalt entstehen und durch längere Abwesenheit verloren gehen lassen, würde aber hierdurch ihre Feststellung durch Ermittlungen über die Aufenthaltsverhältnisse während langer Zeiträume bedingen, die viele Arbeit verursachen und doch oft zu keinem Ergebniss führen würden. Wollte man der Einfachheit wegen die Angehörigkeit aus der Geburt in einem Kreis oder einer Provinz ableiten, oder z. B. nach dem Wohnsitz zur Zeit der Eheschliessung bestimmen, oder wollte man mit den Motiven zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz fingiren, dass der Verband, in welchem sich Jemand beim Eintritt von Bedürftigkeit befindet, ihn schon längere Zeit beherberge und also eine Art Heimathverband für ihn sei, so wären das Willkürlichkeiten, die nur scheinbar zu einer gerechten Vertheilung der Armenlast führen würden.

Freilich sind die Heimathsverhältnisse eines Bedürftigen in vielen Fällen auf den ersten Blick zu übersehen, und wenn dies zutrifft, wird es als Ungerechtigkeit empfunden, wenn statt des Heimathstaats oder -kreises ein fremder Verband die Unterstützungslast tragen muss. Aber die andern Fälle sind

eben die häufigeren oder doch zu häufig, um eine Heranziehung der grösseren Heimathverbände als ausführbar erscheinen zu lassen.

Wie die Unterstützung der nur in einem Kreis, einer Provinz oder einem Staat, nicht auch in einer Gemeinde beheimatheten Personen nicht dem Heimathsverband, sondern an Stelle des Reichs dem Landarmenverband zuzuweisen ist, in welchem die Noth hervortritt, so ist auch ein Theil der Unterstützungskosten für Personen, welche in einer Gemeinde eine Heimath haben, nicht dieser, sondern gleichfalls dem das Reich vertretenden Landarmenverband des Aufenthalts zur Last zu legen. Es empfiehlt sich dies bei denjenigen Armen, welche bedürftig werden, nachdem sie die Heimath seit einer bestimmten kurzen Frist verlassen haben.

Der Grund für die Ueberweisung auch dieser Kosten an den Landarmenverband, in welchem die Noth hervortritt, ist ausser einer weiter unten zu erörternden Erwägung derselbe, welcher für die gleiche Ueberweisung der Kosten für Personen, welche nur in einem grösseren Verband beheimathet sind, angeführt wurde. Wie oben bemerkt wurde, kann angenommen werden, dass das Heimathsverhältniss durchschnittlich durch fünfjährigen Aufenthalt begründet und durch ebenso lange Abwesenheit aufgehoben wird. Wenn die zunächst verpflegende Gemeinde die Kosten für die Unterstützung der Personen, welche eine Heimath in diesem Sinn haben, von dieser zu verlangen hätte, müsste sie also in jedem Unterstützungsfall ermitteln, ob der Bedürftige sich vor längstens nahezu fünf Jahren fünf Jahre lang in einer Gemeinde aufgehalten hat. Diese Ermittlung ist ausserordentlich schwierig. Sie macht u. U. die Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse des Unterstützten während eines fast zehnjährigen Zeitraums erforderlich, wobei als Hauptanhaltspunkt die Aussagen des Unterstützten dienen müssen, der sich jener Thatsachen i. d. R. nicht genau erinnern, manchmal auch dieselben absichtlich falsch darstellen wird <sup>1)</sup>.

---

1) Einen beachtenswerthen Versuch, die Ermittlung des früheren

Eine Verringerung dieser Schwierigkeit durch Ermäßigung der Erwerbsfrist ist unthunlich. Denn es würden dadurch Gemeinden, die thatsächlich nicht Heimath sind, zur Heimath erklärt und also ohne rechtfertigenden Grund belastet. Ausserdem steht die schon erwähnte Neigung der kleinen Gemeinden im Weg, Personen, welche Bedürftigkeit befürchten lassen, durch Verweigerung von Arbeit oder Wohnung zum Wegzug zu nöthigen. Dieselben werden offenbar zu um so häufigerer Anwendung dieser Massregel angeregt, je niedriger die Dauer des Aufenthalts bemessen wird, der zum Erwerb der Heimath führt.

Dagegen kann man die Schwierigkeit der Heimathsermittlung ohne Bedenken dadurch verringern, dass man die Abwesenheit, welche zum Verlust der Heimath führt, niedriger fixirt und hierdurch den Zeitraum, für welchen die Aufenthaltsverhältnisse zu ermitteln sind, abkürzt. Wenn dadurch die Gemeinden eines Theils ihrer natürlichen Unterstützungspflicht entledigt werden, so geschieht dies doch nicht auf Kosten eines Nichtverpflichteten, denn das durch den Aufenthaltsverband vertretene Reich hat die natürliche Pflicht, die von seinen engeren Verbänden aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllbaren Pflichten zu übernehmen.

Man könnte hieraus als die richtige Bestimmung ableiten, dass das Heimathrecht durch jede Abwesenheit vom Heimathort untergeht und also der Heimath die Kosten der Unterstützung ihrer Angehörigen nur zufallen, wenn dieselben

---

Aufenthalts durch die Organisation des Meldewesens zu erleichtern, macht neuerdings eine badische Verordnung vom 8. Mai 1883 (Ges. und Verordnungs-Bl. S. 125).<sup>\*</sup> Danach hat jeder in eine Gemeinde Einziehende über 14 Jahren unter Vorlegung des Abmeldescheins seines bisherigen Aufenthaltsorts und der sonst in seinem Besitz befindlichen Ausweise der Polizei ausser dem Namen u. s. w. den Wohn- oder Aufenthaltsort während der letzten zwei Jahre anzugeben; wenn die Angaben zu Bedenken Anlass geben, hat die Behörde sofort durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Aufenthalts- oder des Geburtsorts die persönlichen Verhältnisse festzustellen; für gewisse Personenklassen kann einzelnen Gemeinden eine einfachere Einrichtung des Meldewesens gestattet werden.

auf ihrem Gebiet bedürftig geworden sind. Die Heimathsermittlungen wären die denkbar einfachsten, wenn die Gemeinde die einen in ihren Mauern bedürftig Gewordenen unterstützt hat, nur zu untersuchen hätte, ob sie selbst Heimath ist, und sowie diese Frage verneinend entschieden ist, den Landarmenverband, dem sie angehört, in Anspruch nehmen dürfte <sup>1)</sup>.

Von einer so einfachen Ordnung der Sache muss aber Umgang genommen werden, weil wieder die kleinen Gemeinden im Weg stehen. Dieselben würden dadurch allzu stark in Versuchung gesetzt, gegen Angehörige, welche Bedürftigkeit befürchten lassen, die schon erwähnten Verdrängungsmittel in Bewegung zu setzen. Solche Chikanen sind nur dadurch auszuschliessen, dass die Dauer der Abwesenheit, durch welche die Heimath verloren wird, länger bemessen wird als die Zeit, für welche Bedürftigkeit vorausgesehen werden kann. Da Bedürftigkeitsgefahr in der Regel nicht länger als ein Jahr mit solcher Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, dass man sich zur Abwehr veranlasst fühlt, wird es sich also empfehlen die Dauer der Abwesenheit, durch welche die Heimath verloren geht, auf ein Jahr festzusetzen.

Eine weitere Erwägung könnte eine noch längere Bemessung der Verlustfrist als wünschenswerth erscheinen lassen. Wenn die Verlustfrist kurz ist, kann die Heimathgemeinde unter Umständen dadurch einen Gewinn erzielen, dass sie einen abwesenden Angehörigen, welcher bedürftig wird, so lange heimlich unterstützt, bis das Heimathrecht verloren ist. Dieser Kunstgriff ist um so weniger anwendbar, je länger der Zeitraum bemessen ist, dessen Verlauf zum Verlust der Heimath führt, und es kann also die Frage aufgeworfen werden, ob nicht zum Zweck der Ausschliessung jenes Kunstgriffs die Verlustfrist so lang als irgend möglich bemessen werden muss. Die Frage wird verneint werden dürfen, da man in dieser Beziehung nur mit einer sehr reichlichen Bemessung der Verlustfrist etwas ausrichten könnte, und da ferner die in Rede stehende Gesetzm-

---

1) So im Wesentlichen A d i c k e s in dieser Zeitschrift Bd. 37 S. 795—799.

gehung so grob ist und daher so selten vorkommen wird, dass sie gegenüber den gewichtigen Gründen, welche für kurze Bemessung der Verlustfrist sprechen, keine Berücksichtigung beanspruchen kann. Ueberdies kann eine weitere Sicherung gegen den bezeichneten Kunstgriff noch durch die Bestimmung erreicht werden, dass, wenn eine Gemeinde eine Person, um sie des Heimathrechts verlustig zu machen, durch Geschenke, Versprechungen oder andere Mittel veranlasst hat, sich anderswo niederzulassen oder zu bleiben, von der zuständigen Behörde verfügt werden kann, dass die durch die bezeichneten Mittel herbeigeführte Abwesenheit nicht in Betracht kommt <sup>1)</sup>.

Wie die Verkürzung der dermalen geltenden Verlustfrist, so würde auch die empfohlene Verlängerung der Erwerbsfrist einen praktischen Vortheil haben, indem sie nämlich die Möglichkeit schüfe, das Alter, von welchem an die Heimath selbständig erworben und verloren wird, herunterzusetzen, ohne die Interessen der Städte zu verletzen. Die vielen jungen Leute, welche fortwährend von den Landgemeinden in die Städte strömen, sind dermalen frühestens vom vollendeten 26. Lebensjahr an von den Städten zu unterstützen. Dieser Zustand würde bei Normirung der Erwerbsfrist auf fünf Jahre festgehalten, wenn das entscheidende Alter vom 24. auf das 21. Lebensjahr heruntersetzt würde. Dass die Erniedrigung des entscheidenden Alters und zwar noch weit unter das Volljährigkeitsalter herunter, innerlich berechtigt ist, kann bei der Thatsache, dass in den für die Armenpflege in Betracht kommenden Klassen die wirthschaftliche Selbständigkeit regelmässig schon lange vor der Volljährigkeit erreicht wird, nicht zweifelhaft sein. Ein Heruntergehen unter das Volljährigkeitsalter wäre aber insofern unzweckmässig, als dadurch die rechtlich wichtigen Altersstufen ohne zwingenden Grund eine Vermehrung erführen. —

Die Verbände, welche der Aufenthaltsgemeinde die Kosten der unmittelbaren Pflege zu ersetzen haben — der Landarmenverband, in welchem die Noth hervortritt, oder die Heimath

---

1) Vgl. Art. 9 des unten abgedruckten belgischen Gesetzes.

— sind unter Umständen fähig, statt derselben die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege zu übernehmen, d. h. sie können unter Umständen die Fortsetzung der thatsächlichen Pflege ebenso billig und ebenso vollkommen wie die Aufenthaltsgemeinde leisten.

Die Landarmenverbände besitzen diese Fähigkeit, sowie es sich um Personen handelt, welche in Anstalten zu verpflegen oder gegen Kostgeld bei fremden Familien unterzubringen sind. Denn während sie zur häuslichen Armenpflege unfähig sind, können sie die Unterbringung gegen Kostgeld ebenso gut besorgen wie die Gemeinden und sind denselben bezüglich der Anstaltspflege sogar überlegen. Die letzteren Verpflegungsarten empfehlen sich regelmässig bei Waisen, Geisteskranken, Taubstummen und Blinden, da Kinder niemals, die Angehörigen der drei anderen Kategorien nur ganz ausnahmsweise zu selbständiger durch Unterstützungen zu erleichternder Wirthschaftsführung fähig sind. Weitere Klassen können dagegen nicht hierher gezogen werden, namentlich nicht die Siechen und die Kranken: die Siechen nicht, weil der Begriff ein sehr unbestimmter ist und viele Personen umfasst, welche sich mit geringen Unterstützungen selbst zu erhalten vermögen; die Kranken nicht, weil für diejenigen unter ihnen, welche sich bei ihren Familien befinden, gleichfalls mit blossen Unterstützungen gesorgt werden kann. Die Ueberweisung dieser beiden Klassen von Armen an die Landarmenverbände hätte also die Folge, dass Personen, welche sich zur billigeren häuslichen Armenpflege eignen, der theureren Anstaltspflege anheimfallen.

Gegen die Ueberweisung der bezeichneten Armen an die Landarmenverbände kann eingewendet werden, dass die letzteren wenig befähigt sind, die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung festzustellen. Dieses Bedenken wird zwar verringert durch die Thatsache, dass Kinder immer, Geisteskranke, Taubstumme und Blinde regelmässig arbeitsunfähig sind, so dass also immer eine starke Vermuthung für ihre Bedürftigkeit spricht. Ganz beseitigen kann diese Thatsache das erhobene Bedenken aber nicht. Denn die fraglichen Personen

können ja Vermögen besitzen, sei es von Anfang an, sei es durch späteren Erwerb, oder sie können zu anderen Personen in Beziehung stehen, welche sogleich oder später verpflichtet oder bereit sind sie zu unterhalten. Die Landarmenverbände sind fast ausser Stand, solche Thatsachen zu ermitteln, und gerathen daher, wenn die Ermittlung nicht von anderer Seite vorgenommen wird, in die Gefahr, Personen zu unterstützen, welche nicht bedürftig sind. Die Ermittlungen lassen sich aber Stellvertretern übertragen und zwar den Gemeinden, welche zunächst die unmittelbare Pflege der Bedürftigen zu besorgen haben. Durch welches Mittel diese Gemeinden zur Anstellung der Prüfung bewogen werden können, wird später erörtert werden.

Während der Landarmenverband nur in gewissen Fällen die Fähigkeit besitzt, die Fortsetzung der thatsächlichen Armenpflege zu übernehmen, ist die Heimathgemeinde hierzu in allen Fällen fähig. Denn sie kann nicht nur Anstaltspflege, sondern ebenso gut wie die Aufenthaltsgemeinde häusliche Armenpflege üben und kann ferner ebensogut wie diese fortwährend das Vorhandensein der Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung kontrolliren.

Soweit der zur Tragung der Unterstützungskosten verpflichtete Verband die Fähigkeit zur Fortsetzung der thatsächlichen Armenpflege besitzt, muss er hierzu verpflichtet, oder muss wenigstens der Aufenthaltsgemeinde das Recht eingeräumt werden, die Uebernahme des bisher von ihr gepflegten Armen durch den verpflichteten Verband zu verlangen. Die Heranziehung der Aufenthaltsgemeinde zur Uebung der Armenpflege rechtfertigt sich ja nur durch ihre besondere Befähigung hierzu und dieser Grund trifft in den Fällen, in welchen der zur Kostentragung verpflichtete Verband die Befähigung in gleichem Mass besitzt, nicht zu.

Das Ueberweisungsrecht der Aufenthaltsgemeinde muss jedoch ausgeschlossen werden bei Personen, welche durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bedürftig sind. Wenn diese Personen nach einem anderen Ort verbracht werden, werden sie aus dem Arbeitsverhältniss, in welchem sie sich befinden

und das durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Allgemeinen nicht gelöst wird, herausgerissen und genöthigt, nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ein neues Unterkommen zu suchen und zwar an dem Verpflegungsort, der hierzu im Zweifel weniger Gelegenheit bietet als der letzte Aufenthaltsort. Auch stehen bei grösserer Entlegenheit des Orts, an welchen die Ueberweisung stattzufinden hat, die Transportkosten leicht ausser Verhältniss zu dem durch die Ueberführung zu erreichenden Vortheil.

Das Ergebniss, dass dem zur Tragung der Armenlast verpflichteten Verband in gewissem Umfang die Fortsetzung der unmittelbaren Armenpflege übertragen werden muss, nöthigt noch einmal auf die Vertheilung der Armenlast zwischen Heimathgemeinde und Landarmenverband zurückzukommen. Es wurde oben empfohlen, nicht nur die Personen, welche eine natürliche Heimath in einer Gemeinde nicht haben, sondern auch einen Theil der Personen, welche eine solche besitzen, dem Landarmenverband zur Last zu legen, indem die Bestimmung befürwortet wurde, dass die gesetzliche Heimath durch einjährige Abwesenheit verloren geht. Auf diesen Vorschlag fällt ein neues Licht, nachdem sich herausgestellt hat, dass der zur Tragung der Kosten der Armenpflege verpflichtete Verband unter gewissen Voraussetzungen auch die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege zu übernehmen hat. Vermöge dieser Thatsache führt die empfohlene Bestimmung dazu, dass unter Umständen die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege statt von der natürlichen Heimath gehandhabt zu werden, dem Landarmenverband zufällt oder der Aufenthaltsgemeinde verbleibt. Es muss untersucht werden, ob dies zweckmässig ist.

In Süddeutschland ist in weiten Kreisen die Meinung verbreitet, dass selbst für die Personen ohne natürliche Heimath eine gesetzliche Heimath bestimmt und daher der Verlust des Heimathrechts nicht an längere Abwesenheit, sondern nur an die Erwerbung einer neuen Heimath geknüpft werden sollte. Man macht hierfür geltend, dass die Heimath einerseits dem Bedürftigen ein wärmeres Interesse entgegenbringt, als ein anderer Verband und sich daher mehr bemüht, der

Entstehung von Noth entgegenzuarbeiten und ausgebrochener Noth mit der zweckmässigsten Unterstützung abzuhelpen, und dass andererseits der Bedürftige wegen des Werths, den er auf die Achtung seiner Heimathgenossen legt, gegen die Heimath bescheidener auftritt als gegen einen ihm fremderen Verband.

Dass auch für Personen ohne natürliche Heimath eine gesetzliche Heimath zu bestimmen sei, wird durch diese Gründe offenbar nicht bewiesen. Denn die der heimathlichen Armenpflege nachgerühmten Vorzüge beruhen darauf, dass die Heimath innere Beziehungen zu dem Bedürftigen hat, und solche Beziehungen besitzt der Arme nur zur natürlichen Heimath. Wenn eine andere Gemeinde zur Heimath gemacht wird, wird sie vom Bedürftigen zweifellos mit derselben Rücksichtslosigkeit in Anspruch genommen wie ein Landarmenverband und leistet dem Armen nur genau das, was sie leisten muss, und was der Landarmenverband oder eine beliebige ihn vertretende Gemeinde auch leistet. Ueberdies enthält die Bestimmung, dass eine einmal begründete Heimath nur durch den Erwerb einer neuen Heimath verloren wird, eine grobe Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden. Denn eine Gemeinde hört auf Heimath zu sein, wenn sie seit längerer Zeit verlassen ist, und hat nun keine weitere natürliche Pflicht gegen ihren früheren Angehörigen als jede dritte Gemeinde. Die fragliche Bestimmung war gerecht, solange die Menschen in der Gemeinde, in welche sie das Schicksal einmal gesetzt hatte, in der Regel bis zu ihrem Tode verblieben. Seit die Entwicklung der Eisenbahnen diesen Zustand beseitigt und eine grosse Zahl von Menschen thatsächlich heimathlos gemacht hat, ist es baare Willkür, wenn dennoch Jedermann eine gesetzliche Heimath gegeben wird.

Aber wenn die angeführten Erwägungen nicht im Stande sind, die Begründung einer gesetzlichen Heimath für Personen ohne natürliche Heimath zu rechtfertigen, so scheinen sie doch allerdings dagegen zu sprechen, dass Personen, welche eine natürliche Heimath haben, der gesetzlichen beraubt werden. Diese Bestimmung scheint den Erfolg zu haben,

dass die bezeichneten Personen statt der theilnehmenden Armenpflege, die ihnen sonst wenigstens dann zu Theil geworden wäre, wenn ihre Ueberführung von der Aufenthaltsgemeinde nach der Heimath stattgefunden hätte, nur eine auf die Forderungen des Gesetzes sich beschränkende Armenpflege erhalten, und dass an die Stelle der Bescheidenheit, die Viele unter ihnen der Heimath gegenüber hätten walten lassen, rücksichtslose Begehrlichkeit tritt.

Diese Bedenken lassen sich aber zunächst erheblich reduciren. Einmal können der Unbescheidenheit der Armen die Aufenthaltsgemeinden die gebührende Energie entgegensetzen, und sie werden dies thun, wenn sie, wie gleich erörtert werden wird, in entsprechender Weise an den Unterstützungskosten betheiliget werden. Was sodann die bessere Qualität der Pflege der Heimath betrifft, so kann von einem Verlust in dieser Beziehung nur bei den für längere Dauer Bedürftigen die Rede sein, da nur bei diesen die Ueberführung in die Heimath möglich wäre. Gerade bei den dauernd Bedürftigen kommen aber die Vortheile, welche die heimathliche Pflege im Allgemeinen hat, in vielen Fällen gar nicht in Betracht. Denn bei der ganzen Klasse der vollständig Arbeitsunfähigen kann nur der Lebensunterhalt gewährt werden, dagegen von präventiver Armenpflege keine Rede sein. Nur bei den beschränkt Arbeitsfähigen und bei den Kindern liegt die Sache anders, indem es bei deren Pflege allerdings wichtig ist, dass die Fürsorge sich zugleich auf ihre Zukunft richtet.

Es fragt sich also nur, ob auf die angeregte theilweise Ersetzung der natürlichen Heimath durch die Aufenthaltsgemeinde deshalb verzichtet werden muss, weil dadurch für beschränkt arbeitsfähige Personen und für Kinder gewisse Nachtheile herbeigeführt werden. Diese Frage kann verneint werden und zwar zunächst desshalb, weil die genannten Klassen von Armen nur einen kleinen Bruchtheil der sämtlichen Bedürftigen ausmachen, und ferner, weil die mögliche Ueberlegenheit der heimathlichen Armenpflege vermöge der Engherzigkeit vieler Gemeinden sehr häufig thatsächlich nicht zutrifft. Bei den durch beschränkte Arbeitsfähigkeit

Bedürftigen kommt noch der dritte Grund hinzu, dass sie es bis zu einem gewissen Grad in der Hand haben, sich statt der Pflege einer beliebigen Gemeinde die ihrer natürlichen Heimath zu verschaffen, indem sie dieselbe jederzeit und also auch, wenn sie Bedürftigkeit herannahen fühlen, zur Aufenthaltsgemeinde machen können.

Denn das nach der dermalen geltenden Gesetzgebung einer solchen Aufenthaltswahl entgegenstehende Hinderniss würde nach den gemachten Vorschlägen für die bezeichnete Klasse von Bedürftigen nicht mehr bestehen. Nach dem Reichsgesetz hat allerdings derjenige, welcher zwei Jahre von der natürlichen Heimath abwesend war und diese Zeit an einem und demselben Ort zugebracht hat, nicht nur den Unterstützungsanspruch gegen die natürliche Heimath verwirkt, sondern er darf sich im Falle dauernder Bedürftigkeit auch nicht mehr in der Heimath aufhalten und von derselben die unmittelbare Pflege gewähren lassen; er wird nach der Gemeinde verbracht, in der er sich zwei Jahre aufgehalten hat und die der Gesetzgeber deshalb als seine Heimath ansieht, so wenig sie es in Wahrheit ist. Diese Ignorirung der natürlichen Heimath, die gegenwärtig zu vielen Härten führt, wird aber von den entwickelten Bestimmungen bezüglich der durch beschränkte Arbeitsfähigkeit Bedürftigen vermieden. Nach denselben tritt an die Stelle eines aufgehobenen Heimathverhältnisses ein anderes nur, wenn ein solches in Wahrheit (durch mindestens fünfjährigen Aufenthalt) begründet worden ist, während andernfalls die Unterstützungslast auf den Landarmenverband übergeht, und zwar nur die Unterstützungslast, nicht auch die unmittelbare Pflege, indem für diese der Landarmenverband nur bei Geisteskranken, Taubstummen, Blinden und Kindern als befähigt bezeichnet wurde. Die durch beschränkte Arbeitsfähigkeit Bedürftigen können daher nach dem Verlust der gesetzlichen Heimath an jedem beliebigen Ort und also auch an dem der natürlichen Heimath die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, ohne befürchten zu müssen, anderswohin verwiesen zu werden; sie unterscheiden sich von ihren gesetzlich noch im Besitz der natürlichen

Heimath befindlichen Schicksalsgenossen nur dadurch, dass sie im Fall des Ausbruchs der Noth an einem fremden Ort nicht in die Heimath überführt werden können. —

Es muss nun noch einmal der früher aufgestellte Satz ins Auge gefasst werden, dass die Aufenthaltsgemeinde für den Aufwand, welchen ihr die von ihr zu übernehmende unmittelbare Armenpflege verursacht, vom Landarmenverband, welchem sie angehört, oder von der Heimath Ersatz erhalten muss. Wenn dieser Ersatz in vollem Umfang geleistet werden muss, entsteht ein Uebelstand bedenklichster Art. Die Aufenthaltsgemeinde wird in diesem Fall, wenn sie um Unterstützung angesprochen wird, allzu bereitwillig das Vorhandensein von Noth anerkennen und die Unterstützungen zu reich bemessen. Denn aus fremdem Beutel ist gut Geld bezahlen, und je reicher die Aufenthaltsgemeinde die Armen unterstützt, um so billiger können dieselben deren Angehörigen ihre Arbeitskraft vermieten.

Die Gefahr wird nach dem geltenden Recht durch eine Bestimmung beschränkt, welche sich nicht rechtfertigen lässt. Nach der Auslegung, welche das Bundesamt für das Heimathwesen dem Reichsgesetz gegeben hat, erhält die Aufenthaltsgemeinde von dem Landarmenverband, in welchem die Noth hervorgetreten ist, Ersatz nicht schon dann, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln war, sondern nur, wenn sie das Nichtvorhandensein eines Unterstützungswohnsitzes nachweisen kann, so dass es der Regel nach zunächst ungewiss ist, ob sie überhaupt für ihren Aufwand Ersatz erhält. Hierdurch wird natürlich in sehr wirksamer Weise dafür gesorgt, dass die Gemeinden die Armenpflege sparsam üben. Aber es wird auch vom reinen Zufall abhängig gemacht, ob die Leistung eines von der Billigkeit geforderten Ersatzes stattfindet oder nicht.

Man muss sich daher nach anderen Mitteln zur Sicherung einer sparsamen Handhabung der Armenpflege durch die Aufenthaltsgemeinde umsehen, wobei folgende in's Aug fallen.

Vor Allem kann in den Fällen, in welchen der Aufenthaltsgemeinde das Recht eingeräumt werden kann, die Ueber-

nahme eines Bedürftigen von dem zur Tragung der Kosten verpflichteten Verband zu verlangen, zugleich diesem Verband das Recht gewährt werden, die Ueberführung seinerseits zu fordern. Es wird hierdurch die Aufenthaltsgemeinde in denjenigen der fraglichen Fälle, in welchen sie die Fortsetzung der unmittelbaren Pflege lieber selbst besorgt, zur Berücksichtigung der Interessen des zur Tragung der Kosten verpflichteten Verbands angetrieben, da ihr eben sonst die Pflege abgenommen wird.

Die Wirksamkeit dieses Mittels ist aber offenbar eine ganz beschränkte, da es nicht nur für die Armenpflege bis zur Ueberführungsmöglichkeit, sondern namentlich auch für die Pflege aller vorübergehend Bedürftigen ohne Bedeutung ist.

Als weiteres Mittel kommt die Tarifrung der Leistungen der Aufenthaltsgemeinde in Betracht. Man kann den Betrag bestimmen, welcher im Falle der Verpflegung in einer Anstalt für den Tag zu vergüten ist, eine Taxe für die Unterbringung von Kindern, Geisteskranken u. s. w. bei Pflegeeltern festsetzen, vielleicht auch vorschreiben, was für die Gewährung von Nachtquartier und von ärztlicher Behandlung zu vergüten ist.

Aber auch dieses Mittel ist von geringem Werth. Vor Allem steuert ein dem wirklichen Aufwand entsprechender Tarif nur der Gewährung zu reichlicher Unterstützungen, nicht auf der zu grossen Bereitwilligkeit in der Anerkennung von Bedürftigkeit. Sodann giebt es Leistungen, welche sich nicht tarifiren lassen, wie die Gewährung von Nahrungsmitteln, Kleidung oder Wohnung. Endlich sind die Preisverhältnisse der Gemeinden sehr verschieden, und jede Abweichung der Taxen vom wirklichen Aufwand führt zu Uebelständen: wenn die Sätze zu hoch sind, kommen die Gemeinden in die Versuchung, Unterstützungen, welche unter diese fallen, in Fällen zu gewähren, in welchen niedriger tarifirte oder untarifirte Unterstützungen am Platze gewesen wären; wenn sie zu nieder sind, empfiehlt es sich umgekehrt die tarifirten Leistungen durch nichttarifirte zu ersetzen.

Neben diesen beiden unvollkommenen Mitteln zur Verhütung verschwenderischer Armenpflege durch die Aufenthalts-

gemeinde kommt aber endlich noch eines in Betracht, das bisher in Deutschland nur lokal Anwendung gefunden hat, das aber in grossem Massstab seit einigen Jahren in Belgien adoptirt ist und zwar durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 14. März 1876. Da dieses Gesetz auch sonst interessant und in Deutschland wenig bekannt ist, wird es (nach dem Kommentar von A. de Navé 2. éd. Anvers 1877) als Anhang abgedruckt. Es ist an die Stelle eines Gesetzes von 1845 getreten, von dem es sich vorzugsweise durch die Aufnahme der zur Nachahmung empfohlenen Bestimmung unterscheidet.

Das Gesetz bestimmt, dass der Unterstützungswohnsitz durch fünfjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben wird, und dass nach fünfjähriger Abwesenheit ohne gleichzeitigen Erwerb eines andern Unterstützungswohnsitzes der bisherige Unterstützungswohnsitz zwar zur unmittelbaren Pflege des Bedürftigen verpflichtet bleibt, dass aber die Unterstützungslast auf die Gesamtheit der Gemeinden der Provinz des Unterstützungswohnsitzes in der Weise übergeht, dass dieselbe dem Unterstützungswohnsitz drei Viertel seines Aufwandes vergüten muss (Art. 5, 6, 10). Ferner sind die Art. 16, 17, 33 und 34 zu erwähnen, nach welchen der Aufenthaltsort die erste Hülfe auf Kosten des Unterstützungswohnsitzes oder der Gesamtheit der Gemeinden der Provinz zu gewähren hat, aber immer die Ueberführung an den Unterstützungswohnsitz verlangen kann, wenn nicht der Zustand des Bedürftigen im Wege steht.

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von den oben empfohlenen, nach welchen die unmittelbare Armenpflege principiell Sache der Aufenthaltsgemeinde sein soll, insofern sie die unmittelbare Armenpflege dem Unterstützungswohnsitz auflegen, der nur durch die Erwerbung eines andern Unterstützungswohnsitzes verloren werden kann. Es wird Jedem im Voraus die Gemeinde bezeichnet, in welcher er im Falle der Noth unterstützt werden muss, was in Süddeutschland für so wesentlich gehalten wird und auch in der That den Vortheil hat, dass die Gefahr der Abschiebung von Bedürftigen reducirt

wird. Aber dieser Vortheil wird durch eine weitgehende Beschränkung der Aufenthaltsfreiheit erkauft; der Satz, dass wegen jeder Bedürftigkeit, also z. B. auch wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder augenblicklicher Arbeitslosigkeit, Verbringung nach dem Unterstützungswohnsitz stattfinden kann, ist so bedenklich, dass das Gesetz als Ganzes nicht empfohlen werden kann. Indem es aber der Gemeinde, welche ohne natürliche Unterstützungspflicht statt eines andern Verbands die unmittelbare Armenpflege leistet, eine Quote der Unterstützungskosten aufbürdet, zeigt es ein vortreffliches Mittel zur Sicherung der Sparsamkeit der unterstützenden Gemeinde.

Man kann gegen die Nachahmung der Bestimmung allerdings einwenden, dass sie der Aufenthaltsgemeinde eine Last auflegt, zu deren Tragung sie keine natürliche Pflicht hat. Aber abgesehen davon, dass eine natürliche Pflicht daraus gefolgert werden kann, dass in keiner andern Weise eine ebenso vollkommene Ordnung der öffentlichen Armenpflege zu erreichen ist, kann auch darauf hingewiesen werden, dass schon die geltende deutsche Gesetzgebung der Aufenthaltsgemeinde Opfer auferlegt, welche den nach dem gemachten Vorschlag ihr erwachsenden nicht nachstehen werden. Denn gegenwärtig hat die Aufenthaltsgemeinde die ganzen Unterstützungskosten zu übernehmen, wenn nicht festzustellen ist, ob der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat oder wo er ihn hat, und wenn Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen oder Lehrlinge durch Krankheit hilfsbedürftig werden; die Aufenthaltsgemeinde hat ferner im Falle der Unterstützung in einer Anstalt die allgemeinen Verwaltungskosten zu tragen.

Bezüglich der Höhe der unersetzt zu lassenden Quote braucht natürlich das belgische Beispiel nicht befolgt zu werden. Sie wird vielmehr unbedenklich mindestens auf ein Fünftel ermässigt werden können, da auch in diesem Fall die Gemeinden stark genug an sparsamer Handhabung der Armenpflege interessirt erscheinen. Sie niedriger zu bemessen als in Belgien geschehen, ist insoferne angezeigt, als die Gemeinde, welche in Belgien die Quote zu tragen hat, jedenfalls eine

stärkere natürliche Pflicht zur Betheiligung an den Unterstützungskosten hat, als die in Deutschland zu belastende Aufenthaltsgemeinde.

Gleichzeitig würde es sich empfehlen, für kleine Unterstützungsbeträge den Anspruch auf Ersatz ganz aufzuheben, da deren Vergütung nicht nur unverhältnissmässige Mühe machen, sondern auch eine Erhöhung der Armenkosten herbeiführen würde. Gegenwärtig werden kleine Unterstützungen nur in den dringendsten Fällen gegeben, da die Aufenthaltsgemeinde nicht daran denken kann, wegen einer geringen Unterstützung sich die Arbeit aufzuladen, welche dermalen mit der Ermittlung des ersatzpflichtigen Verbands verbunden ist; sie giebt diese Unterstützungen nicht als Vorschuss aus fremden, sondern als Geschenk aus eigenen Mitteln. Wenn aber die Ermittlung des ersatzpflichtigen Verbandes in der Weise erleichtert wird, wie es die oben entwickelten Bestimmungen zur Folge haben müssen, so ist die Aufenthaltsgemeinde immer sicher, zum Ersatz ihrer Auslagen zu gelangen, und wird daher freigebiger unterstützen. Die hierdurch sich ergebende, keinem bestimmten Zweck dienende Erhöhung der Armenkosten muss vermieden werden. Der Betrag, für welchen der Ersatzanspruch ganz ausgeschlossen wird, könnte etwa auf 5 M. festgesetzt werden.

Die Beschränkung der Entschädigungspflicht auf vier Fünftel des wirklichen Aufwands muss natürlich cessiren und volle Entschädigung geleistet werden, soweit der zur Tragung der Armenlast verpflichtete Verband berechtigt ist, die Ueberführung des Bedürftigen in seine eigene Pflege zu verlangen und bezw. von dem Augenblick an, wo die Ueberführung stattfinden konnte. Denn von diesem Augenblick an steht jenem Verband schon ein ausreichendes Mittel zu Gebot, um sich gegen Verschwendung zu sichern, und ferner würde, wenn auch jetzt noch nur vier Fünftel des Aufwands zu ersetzen wären, die Aufenthaltsgemeinde angetrieben, die Ueberführung stets und also auch dann zu verlangen, wenn sie wegen der Höhe der Transportkosten oder aus anderen Gründen unzweckmässig ist. Der ersatzpflichtige Verband wird dagegen durch

die Pflicht, im Falle der Möglichkeit der Ueberführung eines Bedürftigen volle Entschädigung zu zahlen, nicht veranlasst, die Ueberführung auch dann zu verlangen, wenn sie nicht zweckmässig ist, da er ja im Falle der Ueberführung die ganzen Unterstützungskosten gleichfalls aufbringen muss.

Die Betheiligung der Aufenthaltsgemeinde an den Unterstützungskosten ist auch das früher erwähnte Mittel, um im Falle der Uebernahme heimathloser Bedürftiger durch den Landarmenverband zu erreichen, dass die Nothwendigkeit der Unterstützung fortwährend in verlässiger Weise kontrollirt wird. Oder deutlicher: für diejenigen Kategorien heimathloser Bedürftiger, welche aus der unmittelbaren Pflege der Aufenthaltsgemeinde in die des Landarmenverbands übergeführt werden können (Geisteskranke, Blinde, Taubstummé und Kinder) soll aus dem angegebenen Grund, auch nachdem diese Ueberführung stattgefunden hat, ein Fünftel der Kosten der bisherigen Aufenthaltsgemeinde zur Last bleiben und also dem Landarmenverband von derselben ersetzt werden. Die stärkste Garantie gegen Missbrauch der öffentlichen Armenpflege wird natürlich erreicht, wenn die Betheiligung der Gemeinde an den Kosten eine dauernde ist. Da aber auf die Ermittlung von Vermögen eines Unterstützten oder von unterstützungsbereiten oder pflichtigen dritten Personen in späterer Zeit nur ausnahmsweise gerechnet werden kann, reicht es hin, wenn die Aufenthaltsgemeinde während einer gewissen Zeit, etwa während vier Jahren, an den Unterstützungskosten betheiligt wird.

Freilich sind die Beziehungen eines Bedürftigen zu der Aufenthaltsgemeinde oft so schwach, dass auch für diese die Ermittlung der die Bedürftigkeit bedingenden Momente schwierig ist. Die Aufenthaltsgemeinde ist dieser Aufgabe jedenfalls im Allgemeinen weniger gewachsen als eine Heimath, wodurch ein neues, und zwar kein günstiges Licht auf den Vorschlag geworfen wird, durch niedrige Bemessung der zum Verlust des Heimathrechts führenden Abwesenheit Personen, welche in Wahrheit noch eine Heimath haben, gesetzlich heimathlos zu machen. Aber jedenfalls ist ein Unter-

stützungsfall für eine Gemeinde immer von viel grösserer Wichtigkeit und finanzieller Bedeutung als für einen Staat oder eine Provinz und erfüllt daher die Organe des ersteren mit entsprechend grösserem Untersuchungseifer, und ferner wird auch wenigstens in der grösseren Zahl der Fälle auf lebhaftere Beziehungen eines Bedürftigen zu der Gemeinde, in welcher er bedürftig wird, gerechnet werden können. —

Die Vertheilung der öffentlichen Armenlast hat ausser der technischen Befähigung und der natürlichen Pflicht der für die öffentliche Armenpflege in Betracht kommenden Korporationen auch deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die geltende Gesetzgebung hat diesen Gesichtspunkt notorisch zu wenig beachtet, und es muss daher schliesslich noch die Frage aufgeworfen werden, ob die gemachten Vorschläge ihm besser Rechnung tragen, und welche Modificationen derselben sich etwa zu noch vollkommenerer Erreichung dieses Ziels empfehlen.

Der erste Theil der Frage kann bejaht werden. Die entwickelten Bestimmungen beschränken die dermalen bestehende Ueberbürdung vieler Gemeinden, indem sie einen Theil der jetzt von den Gemeinden zu tragenden Lasten auf die Landarmenverbände übertragen. Sie entlasten die Gemeinden auf Kosten der Landarmenverbände vor Allem durch die Verlängerung der Frist, welche zum Erwerb und durch die Verkürzung der Frist, welche zum Verlust des Unterstützungswohnsitzes führt, sodann durch die Beseitigung der Bestimmung des § 29 des Reichsgesetzes, wonach Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlinge unter Umständen der Aufenthaltsgemeinde endgültig zur Last fallen, und endlich durch die Anerkennung eines Ersatzanspruchs der Aufenthaltsgemeinde gegen den Landarmenverband nicht nur wenn der Bedürftige einen Unterstützungswohnsitz nicht hat, sondern auch wenn derselbe nicht zu ermitteln ist. Allerdings steht diesen Erleichterungen der Gemeinden eine Mehrbelastung derselben durch die Bestimmung gegenüber, dass die Landarmen theils dauernd, theils während mindestens vier Jahren zu einem Fünftel von der Aufenthaltsgemeinde zu unterhalten

sind. Aber diese Last ist jedenfalls von geringerer Bedeutung als jene Erleichterungen.

Der Ueberbürdung einzelner Gemeinden wird aber durch die besprochene Ermässigung der den Gemeinden überhaupt obliegenden Pflichten schwerlich ausreichend gesteuert, und es muss daher auf die Frage eingegangen werden, welche weiteren Mittel zur Erreichung dieses Ziels in Bewegung gesetzt werden können.

Der Zweck wird am vollkommensten zu erreichen sein, wenn die Fürsorge für solche Bedürftige, welche besonders hohe Kosten verursachen, von den Gemeinden auf grössere Verbände übertragen wird. Es trifft dies zunächst zu bei den Geisteskranken, Taubstummen und Blinden, da Taubstummheit und Blindheit regelmässig, Geisteskrankheit häufig lebenslänglich dauert, letzternfalls auch meist die Verpflegung in kostspieligen Anstalten nöthig ist. Ausserdem können die Waisen hierher gezogen werden, die wenigstens bei frühzeitigem Eintritt der Bedürftigkeit die Armenpflege schwer belasten und zugleich durch ihre Zahl sehr in's Gewicht fallen. Dagegen ist die Ausdehnung der Massregel auf Sieche bedenklich, da die Dehnbarkeit des Begriffs des Siechen die Gemeinden stark in Versuchung führen würde, Personen den grösseren Verbänden zu überweisen, deren Unterstützung nicht nothwendig ist. Ebensowenig werden die Kranken in Betracht kommen, da sie eine Gemeinde nur dann in finanzielle Verlegenheit bringen können, wenn ein bei ihr beheimatheter Kranker längere Zeit auswärts verpflegt wurde, dieser Fall aber durch die niedrige Fixirung der Frist, welche zum Verlust des Heimathrechts führt, sehr selten gemacht wird. Ueberdiess werden die Kranken jetzt auch durch das Krankenversicherungsgesetz in grossem Umfang der Armenpflege entzogen.

Es ist also zunächst die Unterstützung der Geisteskranken, Taubstummen, Blinden und Waisen statt der Heimath einem grösseren Verband zu übertragen. Die Gerechtigkeit erfordert, einen Verband heranzuziehen, welchem die Heimath des Bedürftigen und damit er selbst angehört. Wenn statt dessen

der entsprechende Verband in Anspruch genommen würde, in welchem die Noth hervortritt, so würde allerdings die Nothwendigkeit, die Heimath zu ermitteln, umgangen. Hierauf kann aber bei der Erleichterung, welche die Heimaths-ermittlung erfahren soll, kein Gewicht gelegt werden.

Da die in Betracht kommenden Kategorieen von Armen sich sämmtlich zur Anstaltspflege eignen, kann den Kommunalverbänden zugleich das Recht eingeräumt werden, die unmittelbare Pflege der Armen zu übernehmen, und dieses Recht muss ihnen auch zugestanden werden, da nur hierdurch die Nothwendigkeit umgangen werden kann, ihnen ein Einwirkungsrecht auf die Handhabung der gemeindlichen Armenpflege zu gewähren. Eine solche Abhängigkeit wäre den Gemeinden offenbar so wenig erwünscht, dass die Uebertragung der Kosten für Arme, welche grössere Verbände nicht unmittelbar verpflegen können, kaum in Frage kommen kann.

Es wurde schon früher erwähnt, dass die grösseren Verbände wenig befähigt sind, die Nothwendigkeit der Unterstützung einer für bedürftig ausgegebenen Person zu kontrolliren, und dass der Umstand, dass Geisteskranke, Blinde, Taubstumme und Kinder als solche regelmässig arbeitsunfähig sind, ihre Bedürftigkeit nur wahrscheinlich, aber nicht gewiss macht. Die grösseren Verbände müssen daher in geeigneter Weise gegen ungerechtfertigte Inanspruchnahme geschützt werden, und hierzu dient am besten wieder die Bestimmung, dass der Verband nach der Uebernahme eines Bedürftigen einen Theil der Kosten wenigstens noch während einer gewissen Zeit von der unterstützungspflichtigen Gemeinde ersetzt erhält, also wieder etwa wie oben während vier Jahren ein Fünftel. Wollte man den grösseren Verbänden auch die Siechen überweisen, so müsste wegen der in diesem Fall viel grösseren Gefahr der Uebervorthellung der Verbände die die Heimath treffende Kostenquote entsprechend höher fixirt werden.

Statt der Heimath während der angegebenen Frist den bezeichneten Theil der Kosten aufzubürden, können ihr auch während einer kürzeren Frist die ganzen Kosten belassen werden, da hierdurch eine ebenso starke Belastung derselben

und also die gleiche Sicherheit zu erlangen ist, dass sie nicht auf Kosten des grösseren Verbandes Wohlthaten erweist.

Soweit auch die Uebernahme der genannten vier Klassen von Armen nicht ausreicht, um die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen, bleiben als letztes Abhülfemittel nur freiwillige Zuschüsse der grösseren Verbände an die Gemeinden übrig. Die Verbände können bei Annahme dieses Principes die Grundsätze für die Vertheilung der Subventionen formuliren, aber die Regeln können nur die Bedeutung eines Programms haben, nicht auch Rechte für die Gemeinden begründen. Denn wenn z. B. den Gemeinden, deren Armenaufwand einen gewissen Procentsatz ihrer Staatssteuer übersteigt, für das Plus Ersatz versprochen werden wollte, so würde bei hoher Fixirung des Procentsatzes überhaupt nichts erreicht, bei niedriger Normirung aber die Gefahr begründet, dass die Gemeinden, sowie die Ueberschreitung der Gränze eingetreten oder wahrscheinlich geworden ist, verschwenderisch wirtschaften würden <sup>1)</sup>. Freilich haben sich die Landarmenverbände zur Gewährung von Zuschüssen an bedrängte Gemeinden nur selten entschlossen. Vielleicht liesse sich aber ein Druck auf sie dadurch ausüben, dass sie gesetzlich verpflichtet werden, einen Kredit zur Gewährung von Beihilfen in ihren Etat einzustellen, der entweder nach freiem Ermessen zu bestimmen wäre, oder einen bestimmten Procentsatz des durchschnittlichen Armenaufwands der Gesamtheit der Gemeinden ausmachen müsste.

---

1) Die angedeutete Bestimmung steht allerdings in Baden für die Landarmenverbände dem Staat gegenüber in Geltung (Ges. v. 2. März 1880). Aber was sich Landarmenverbänden gegenüber bewährt, ist darum noch nicht auf Gemeinden anwendbar. Auch hat sich in der Sitzung der württembergischen Kammer der Standesherrn vom 1. Juni 1883 der Minister des Innern zwar damit einverstanden erklärt, dass der Staatsregierung Mittel zur Unterstützung überbürdeter Landarmenverbände zur Verfügung gestellt werden, Normativbestimmungen über zu gewährende Beihilfen aber verworfen.

**A n h a n g.****Das belgische Gesetz vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz.**

1. Die Gemeinde, wo eine Person geboren ist, ist ihr Unterstützungswohnsitz.

2. Eine Person, die auf dem Gebiet einer Gemeinde von einer Person geboren ist, die dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hat ihren Unterstützungswohnsitz, nach Massgabe der Unterscheidung in Art. 11 in der Gemeinde, in welcher ihr Vater oder ihre Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Wenn der Vater oder die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb Belgiens hatten, oder wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, ist der Geburtsort des Bedürftigen sein Unterstützungswohnsitz.

3. Findlinge von unbekanntem Eltern, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, haben ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, auf deren Gebiet sie gefunden wurden.

Von den Kosten ihrer Unterstützung werden jedoch drei Viertel vom Staat und von der Provinz, welcher die Gemeinde angehört, zu gleichen Theilen getragen.

Wenn der Unterstützungswohnsitz ermittelt wird, kann von ihm Ersatz für die letzten fünf Jahre vor der Anzeige, welche innerhalb der in Art. 26 und 27 bezeichneten Frist zu machen ist, gefordert werden. Die gegen die Gemeinde eingetretene Verjährung kann gegen die Provinz und den Staat nicht geltend gemacht werden.

4. Ausländer und Personen, welche von Belgien im Ausland geboren werden, erwerben den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich während der im folgenden Art. festgestellten Frist aufgehalten haben.

Solange sie keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, fallen die Kosten ihrer Unterstützung dem Staat zur Last.

5. An die Stelle der ursprünglich unterstützungspflichtigen Gemeinde tritt als Unterstützungswohnsitz die Gemeinde, in welcher der Bedürftige sich fünf Jahre lang ununterbrochen aufgehalten hat, wobei vorübergehende Abwesenheit nicht in Betracht kommt.

6. Wenn der Bedürftige, abgesehen von vorübergehender Anwesenheit, länger als fünf Jahre ununterbrochen freiwillig von der Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes abwesend gewesen ist, fallen drei Viertel der Kosten seiner Unterstützung der gemeinschaftlichen Kasse zur Last, welche nach Art. 10 zu bilden ist.

Diese Beitragsleistung hört auf, wenn sich der Bedürftige wieder fünf Jahre lang unter Erfüllung der Bedingungen, an welche der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes geknüpft ist, in der Gemeinde aufhalten hat.

7. Als vorübergehend wird die Abwesenheit und die Anwesenheit betrachtet, deren Gesamtbetrag die Dauer eines Jahres nicht überschreitet.

8. Bei der Berechnung des Aufenthalts in einer Gemeinde und der Abwesenheit von derselben bleibt ausser Betracht der Aufenthalt der Unterofficiere und Soldaten im aktiven Dienst, der Gefangenen, der Personen, welche sich freiwillig oder gezwungen in einer Wohlthätigkeitsanstalt oder in einem Spital befinden, oder welche in ihrer Wohnung aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Die Zeit der Anwesenheit und Abwesenheit, welche vor und nach der Zeit verläuft, die nach der vorstehenden Bestimmung ausser Betracht bleibt, wird bei der Berechnung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten fünfjährigen Frist zusammen gezählt.

9. Wenn festgestellt wird, dass eine Gemeindeverwaltung, um sich der Unterstützung ihrer Armen zu entziehen oder um eine Person zu verhindern, den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde zu erwerben, dieselben direkt oder indirekt durch Geschenke, Versprechungen oder andre Mittel veranlasst hat, anderswo sich niederzulassen oder den Aufenthalt fortzusetzen, hat die zuständige Behörde nach Massgabe der Umstände zu beschliessen, dass trotz des Aufenthaltswechsels der bisherige Aufenthalt als fortdauernd anzusehen ist.

10. Die in Art. 6 erwähnte gemeinschaftliche Kasse wird in jeder Provinz aus Beiträgen sämtlicher Gemeinden gebildet. Die Höhe der Beiträge der Gemeinden wird nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl vom Provinzial-Ausschuss vorbehaltlich des Rekurses an den König festgestellt.

Der für jede Gemeinde festgesetzte Antheil ist in dem nach Anhörung der Wohlthätigkeitsverwaltungen vom Gemeinderath festzusetzenden Verhältnis von den Hospitälern und den Wohlthätigkeitsbureaus aufzubringen, soweit deren Mittel reichen.

11. Eheliche und legitimirte Kinder haben während der Minderjährigkeit den Unterstützungswohnsitz des Vaters oder der Mutter und im Falle deren Todes ihren letzten Unterstützungswohnsitz.

Uneheliche Kinder folgen, selbst wenn sie anerkannt sind, während der Minderjährigkeit der Mutter.

Wenn der Vater oder die Mutter zur Zeit ihres Todes noch minderjährig waren, hat das Kind von dem Zeitpunkt an, wo sie volljährig geworden wären, den Unterstützungswohnsitz, den sie von diesem Zeitpunkt an gehabt hätten.

12. Wenn ein Minderjähriger aus der väterlichen Gewalt entlassen oder volljährig wird, bestimmt sich sein Unterstützungswohnsitz nach Art. 1 und 2. Wenn jedoch seine Eltern während seiner Minderjährigkeit fünf Jahre lang ununterbrochen unter Erfüllung der Voraussetzungen, welche den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bedingen, in einer Gemeinde gewohnt haben, behält er diesen Unterstützungswohnsitz bis er selbständig einen Unterstützungswohnsitz erworben hat. Doch findet die Bestimmung des Art. 6 Anwendung, wenn dessen Voraussetzungen bei den Eltern zutreffen.

13. Die Ehefrau theilt den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns.

14. Die Witwe und die geschiedene oder getrennte Ehefrau behalten den Unterstützungswohnsitz, welchen der Ehemann hatte.

Wenn im Augenblick des Todes, der Scheidung oder der Trennung die Ehe noch kein Jahr gedauert hatte, erwerben sie den Unterstützungswohnsitz wieder, den sie vorher hatten.

15. Bei der Berechnung der Frist für den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes eines aus der väterlichen Gewalt entlassenen oder volljährig gewordenen Minderjährigen wird der der Entlassung oder Volljährigkeit vorausgegangene Aufenthalt seiner Eltern in Rechnung gezogen.

Ebenso wird bei einer Witwe und bei einer geschiedenen oder getrennten Ehefrau der dem Tode oder der Scheidung oder Trennung vorausgegangene Aufenthalt des Ehemanns in Rechnung gezogen.

Wenn der Ehemann das Land verlassen hat oder sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird während seiner Abwesenheit der Aufenthalt der Frau für die Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes in Rechnung gezogen.

16. Jeder Bedürftige ist, wenn nöthig, vorläufig von der Gemeinde zu unterstützen, in welcher er sich aufhält.

17. Wenn die Gemeinde, welche vorläufig unterstützt hat, nicht der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen ist, kann sie Erstattung der Kosten vom Unterstützungswohnsitz verlangen, vorbehaltlich des Rückgriffs des letzteren auf die gemeinschaftliche Kasse, die Provinz oder den Staat.

18. Zu den zu erstattenden Kosten gehören die nothwendigen Reise- und Transportkosten. Wenn Kosten dieser Art für die Rückkehr von Bedürftigen entstehen, welche aus Bettlerdepots oder Zwangserziehungshäusern entlassen worden sind, so fallen dieselben diesen Anstalten zur Last.

19. Die den Gemeinden zur Last fallenden Kosten für die Unterstützung der Findlinge, verlassenen Kinder und Waisen, für den Unterhalt der Geisteskranken, Taubstummen, Blinden und der in Bettler-

depots und Zwangserziehungshäuser aufgenommenen Armen, sowie alle sonstigen Kosten der öffentlichen Armenpflege sind von den Hospitälern und Wohlthätigkeitsbureaus aufzubringen, wozu die Gemeinden bei Unzulänglichkeit der Mittel die nöthigen Zuschüsse zu gewähren haben.

20. Die Erstattung von Unterstützungskosten kann nicht unter dem Vorwand verweigert werden, dass der Unterstützte nicht bedürftig gewesen sei. Doch kann die Gemeinde, welche die Kosten erstattet hat, von den Personen, welchen die Alimentationspflicht des Unterstützten obliegt, Ersatz verlangen.

Den gleichen Ersatzanspruch kann der Gouverneur oder der Justizminister erheben, wenn die Kosten der gemeinschaftlichen Kasse, der Provinz oder dem Staat zur Last fallen.

21. Kosten, welche für die Verpflegung verwundeter Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge entstanden sind, welche während ihrer Arbeit und aus Anlass derselben verwundet worden sind, sind nicht zu erstatten.

22. Die Kosten der Beerdigung der Armen, welche in Armenhäusern, Krankenhäusern, Irrenanstalten, Bettlerdepots oder Gefängnissen gestorben sind, gehören zu den Generalkosten dieser Anstalten.

23. Die Kosten, welche für Leichen entstehen, die vom Meer ausgeworfen werden, sind vom Staat zu erstatten, vorbehaltlich dessen etwaiger Ersatzansprüche.

24. Die Kosten, welche durch die Verpflegung syphilitischer Prostituirter veranlasst werden, fallen der Gemeinde zur Last, in welcher diese Personen ihr Gewerbe treiben.

25. Die Kosten für die Unterstützung der in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Armen, der Geisteskranken, der Blinden und der Taubstummen sind, abgesehen von den in Art. 3 erwähnten Fällen zu drei Vierteln von der gemeinschaftlichen Kasse zu übernehmen.

Diese Beitragsleistung wird aber nicht mit der in Art. 6 vorgeschriebenen verbunden.

26. Die Gemeinde, welche vorläufige Unterstützung gewährt, hat hiervon der Gemeinde, welche der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen ist oder dafür gehalten wird, innerhalb 14 Tagen direkt Mittheilung zu machen.

27. Wenn nicht festzustellen ist, welche von zwei oder mehreren Gemeinden der Unterstützungswohnsitz ist, so ist die Mittheilung innerhalb derselben Frist allen diesen Gemeinden zu machen.

Wenn trotz der Bemühungen der unterstützenden Gemeinde der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen nicht sogleich zu ermitteln

ist, so läuft die 14tägige Frist erst von dem Tage, an welchem der Unterstützungswohnsitz bekannt geworden ist, oder auf Grund der erhaltenen Nachrichten ermittelt werden kann.

28. Wenn die Mittheilung nicht innerhalb eines Monats beantwortet wird, ist dem Gouverneur der Provinz Anzeige zu erstatten, welcher je nach den Umständen gemäss Art. 88 des Gemeindegesetzes zu verfahren hat.

29. Bei armen Geisteskranken liegt die Mittheilungspflicht der Gemeinde ob, welche die Unterbringung anordnet. Diese Gemeinde haftet für die Kosten bis der Unterstützungswohnsitz festgestellt oder anerkannt ist.

30. Wenn ein Ausländer oder eine von Belgiern im Ausland geborene Person, die in Belgien keinen Unterstützungswohnsitz haben, vorläufig unterstützt worden sind, ist die Mittheilung dem Justizminister zu machen.

31. Wenn die Gemeinde die Mittheilung nicht in der vorher bestimmten Art und Frist macht, verliert sie den Anspruch auf Ersatz der Kosten, die sie vor den der Absendung der Mittheilung vorausgehenden 14 Tagen aufgewendet hat.

Wenn ein Ersatzanspruch an die gemeinschaftliche Kasse erhoben werden will, hat der Unterstützungswohnsitz bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Mittheilung den Gouverneur der Provinz davon zu benachrichtigen.

Wenn diese Frist versäumt wird, hat die gemeinschaftliche Kasse den ihr nach Art. 10 obliegenden Ersatz erst vom 14. Tag vor Absendung dieser Nachricht an zu leisten.

32. Wenn eine Gemeinde Unterstützungskosten ersetzt hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, kann sie dieselben innerhalb der in Art. 26 und 27 bezeichneten Frist von der verpflichteten Verwaltung zurückfordern.

33. Der vorläufig unterstützte Arme wird in die Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes übergeführt, wenn diese darauf anträgt.

Wenn Arme aus der gemeinschaftlichen Kasse unterstützt werden, kann der Provinzialausschuss, vorbehaltlich des Rekurses der Betheiligten an den König, ihre Ueberführung in die von ihm zu bezeichnende Anstalt verlangen.

34. Die Ueberführung kann verschoben werden, wenn der Zustand des Bedürftigen es erfordert.

Die vom Unterstützungswohnsitz geforderte Ueberführung kann unterbleiben, wenn der Arme in eine Anstalt aufgenommen worden ist oder verbracht werden muss, wie sie am Unterstützungswohnsitz nicht besteht.

35. Die Regierung ist ermächtigt, über die Uebnahme von Ausländern mit fremden Regierungen Verträge zu schliessen.

Soweit keine Verträge im Weg stehen, können ausländische Arme auf Verlangen der sie unterstützenden Verwaltung an dem von ihnen zu wählenden Ort über die Gränze geschafft werden.

36. Streitigkeiten wegen des Unterstützungswohnsitzes werden entschieden:

1. zwischen Wohlthätigkeitsanstalten oder zwischen Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten derselben Provinz vom Provinzialausschuss vorbehaltlich des Rekurses an den König;

2. zwischen Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten verschiedener Provinzen durch den König nach Anhörung der Provinzialausschüsse der Provinzen, welchen die beteiligten Gemeinden oder Anstalten angehören;

3. durch den König, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, bei welchen der Staat betheiligt ist.

Der Rekurs an den König ist bei Meidung des Ausschlusses binnen 30 Tagen nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung anzumelden.

Beschwerden für die gemeinschaftliche Kasse werden vom Gouverneur erhoben.

37. Die Untersuchungen werden gegebenen Falls auf dem Verwaltungsweg oder von dem Friedensrichter geführt, den die mit dem Streit befasste Behörde bezeichnet.

Für die Kosten der Untersuchung gelten die Bestimmungen über die Hauptkosten.

38. Die vorläufigen Unterstützungen werden auf Grund eines Ausgabenverzeichnisses erstattet. Die Festsetzung der Kosten kann innerhalb zwei Monaten nach Vorlage des Verzeichnisses verlangt werden; bezüglich der Zuständigkeit gelten die in Art. 36 getroffenen Bestimmungen.

39. Wenn nicht innerhalb drei Monaten nach Vorlage des Verzeichnisses oder innerhalb eines Monats nach der Kostenfestsetzung gezahlt wird, sind für die geforderte oder festgesetzte Summe jährlich 5% Zinsen zu bezahlen, ausgenommen wenn der verpflichteten Gemeinde oder Anstalt vom Gläubiger oder von dem demselben vorgesetzten Provinzialausschuss Zahlungsaufschub gewährt wird.

40. Der Tarif für den Unterhalt der in Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommenen Armen wird vom Provinzialausschuss festgestellt und vom König genehmigt.

41. Stiftungsbestimmungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

40 L. Jolly: Die Vertheilung der öffentlichen Armenlast.

42. Entschädigungs-, Garantie-, Entlastungs-, Wiederaufnahms- und andere ähnliche Verträge sind nichtig.

43. Die Gesetze vom 18. Februar 1845, den Unterstützungswohnsitz betreffend, und vom 30. Juni 1834, die Kosten der Unterhaltung der Findlinge und der verlassenen Kinder betreffend, sind aufgehoben.

44. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

45. Auf Arme, welche auf Grund des ihnen nach dem Gesetz von 1845 zukommenden Unterstützungswohnsitzes in eine Wohlthätigkeits-Anstalt aufgenommen sind, findet Art. 34 Abs. 2 Anwendung.

## Adam Smith und die Mercantilisten.

Von **William Cunningham**  
M. A. Eantab.

Es giebt wenige Leute, denen es gegeben ist, bedeutende Fortschritte in der wissenschaftlichen Behandlung eines Gegenstandes zu machen und zugleich eine Revolution in den Ansichten praktischer Männer zu bewirken. Die wahre Grösse von Adam Smith tritt hervor, wenn wir uns ins Gedächtniss rufen, wie erfolgreich er nach beiden Richtungen hin gewesen ist.

Ungeachtet der ausserordentlichen Veränderungen, die seit seiner Zeit in die Zustände des Handels und der Industrie eingeführt worden sind, ist es doch beinahe ganz unnöthig, die Lehren, die er erklärt hat, zu modificiren und das »Wealth of Nations« hält noch seinen Platz als ein klassisches Lehrbuch. Wir dürfen uns nicht wundern über den Enthusiasmus, welchen das Erscheinen seines Buches unter seinen Zeitgenossen hervorrief. »Sehr wenige Thatsachen und Beobachtungen, schlecht und unzusammenhängend erklärt, war alles, was wir über jenen wichtigen Gegenstand wussten, als ein Werk erschien, das wie ein colossaler Lichtstrahl jeden Theil eines so verwickelten Systems enthüllte und entdeckte. . . . . so gross und so weitreichend ist das Werk, dass man kaum ein Handelsphenomen finden würde, das es nicht in der klarsten und genügendsten Weise erklärt und in ein System fasst <sup>1)</sup>«.

---

1) Playfair: Commercial Atlas 1778 (Vorwort).

Der praktische Einfluss, welchen seine Lehren beinahe sogleich ausübten, war eben so merkwürdig. In wenigen Jahren hatten die Lehren, die er aufgestellt hatte, völlig festen Fuss gefasst, dieselben wurden als leitende Grundsätze der Gesetzgebung in einem solchen Masse anerkannt, dass dieser Erfolg nicht nur erstaunend, sondern auch erfreulich auf den Schriftsteller gewirkt haben muss. Er sagt in seinem Werke, dass: »gänzliche Handelsfreiheit in Grossbritannien hergestellt zu erwarten, ebenso grosser Unsinn sein würde, als die Erwartung der Gründung einer Oceana oder einer Utopia«<sup>1)</sup>. So wenig war er sich bewusst, dass er in jenem Augenblick der zur Gewohnheit gewordenen Staatseinnischung den Todesstoss gab. Auch ist es unnöthig zu sagen, in wie hohem Grade der nachmalige Gang der Dinge seinen Behauptungen Recht gegeben hat. »Unter dem einleuchtenden und einfachen System natürlicher Freiheit« hat sich wenigstens der englische Handel ausgedehnt. Die englische Industrie hat sich mit einer solchen Schnelligkeit entwickelt, dass kein System einer wohlwollenden Staatseinnischung ihresgleichen aufzuweisen hat. Landwirthschaftliche Verbesserungen haben jene Resultate, welche die Physiokraten zu erreichen hofften, indem sie der Landwirthschaft systematischen Antrieb gaben, bei weitem übertroffen. Das Mercantilsystem erscheint durch die Logik der Thatsachen so vollkommen widerlegt, dass ein dauerndes Interesse an das vierte Buch des »Wealth of Nations«, welcher es in so siegreichen Weise angreift, sich knüpft.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen braucht man, wenn ein System anfechtbar und der Angriff auf dasselbe durchaus wirksam ist, nicht mehr viel darüber zu sagen. Vom Standpunkte des praktischen Politikers oder von dem des Handelsmannes braucht man kein weiteres Argument über das Mercantilsystem. Fragen über die Ehrlichkeit des Angriffs oder wie weit jeder einzelne Punkt bewiesen, oder ob die missbilligten Ansichten genau dargestellt wurden, sind vergleichsweise von weniger Bedeutung.

---

1) Wealth of Nations II. S. 264.

Auch war Adam Smith keineswegs genöthigt, in der Weise, in welcher er seinen Angriff machte, allzu skrupulös zusein. Nach seiner Ueberzeugung stand er vor einem Handelssystem, das ganz unbezwingbar schien, das einen schädlichen Einfluss auf die Wohlfahrt und die politische Macht seines Landes ausübte, von der öffentlichen Meinung der Zeit jedoch unterstützt war. Jene öffentliche Meinung, die er zu ändern strebte, war gewiss mehr oder weniger verwirrt und sie nahm ökonomische Ansichten, die man längst widerlegt hatte, an <sup>1)</sup>. Der Professor in Glasgow, der mit der Meinung der Kaufleute jener Stadt vertraut war <sup>2)</sup>, hatte Recht, als er das System so stark wie möglich angriff, und indem er dieses that, war er nicht veranlasst, zwischen den Formen, in welchen die mercantilistische Theorie von sorgfältigen Schriftstellern ausgelegt wurde, und jenen, in welchen sie das populäre Bewusstsein in Besitz nahm, zu unterscheiden. Hätte er sein Werk zu sorgfältig verfeinert, so hätte er vielleicht jene Stärke verloren, die ihm in der öffentlichen Meinung so grosse Wirksamkeit verschaffte, und die zu einem Resultate führte, über welches wir uns alle freuen können.

Allein ebendesshalb, weil es Adam Smith gelang, einen so grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu gewinnen, hat man jetzt Ursache, zu fragen, ob seine so wirksame Beweisführung ganz wahrheitgemäss war, insoweit es die Schriften seiner Vorgänger und nicht blos die Meinungen seiner Zeitgenossen betrifft. Des grossen Ruhmes seines Werkes wegen

---

1) Die Irrthümer der Bullionisten müssen bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts eine sehr grosse Stärke gehabt haben, ungeachtet aller Bestrebungen von Mun und Anderer; Dudley North greift dieselben in seinem »Discourse of Trade« an, und die »Lex mercatoria« von Malyn, welche die klarste Kritik dieser Ansichten war, wurde in 1686 wieder gedruckt. Vielleicht waren die Meinungen der Kaufleute von Glasgow beeinflusst durch das ungewöhnliche Sortiment neuer Auflagen von Mun, Roberts, Law, Berkeley u. s. w., welche Foulis druckte.

2) Mac Culloch's Treatises: S. 520. Ein interessante Erzählung des Verkehrs von Adam Smith mit praktischen Männern ist in der Autobiographie von Dr. Alexander Carlyle zu finden.

bleibt die Vorstellung, welche Adam Smith von dem Mercantilismus entworfen hat, diejenige, welche die nachkommenden Schriftsteller ohne Frage angenommen haben; in jedem Handbuch und Lehrbuch ist der Irrthum, den er den Mercantilisten vorwarf, lächerlich gemacht. Dieses Verhalten ist nur der natürliche Ausfluss der Klage, auf welche Adam Smith seinen Angriff gründete. Nach seiner Meinung waren auch diejenigen, welche von der Abgeschmacktheit der populären Idee, dass der Reichthum eines Landes aus Gold und Silber bestehe, überzeugt waren, doch sehr oft geneigt, ihre eigenen Grundsätze zu vergessen und im Laufe ihrer Argumente diese Idee als gewiss und für unwidersprechlich feststehend zu halten. Einige der besten englischen Schriftsteller über Handelssachen fangen mit der Beobachtung an, dass der Reichthum eines Landes nicht bloss aus Gold und Silber besteht, sondern aus seinen Grundstücken, Häusern und aus den konsumirbaren Gütern jeder Art; im Laufe ihrer Argumente aber fallen Häuser, Länder und Verzehrungsgegenstände aus ihrem Gedächtniss heraus und die Beweisführung überlässt sich der Voraussetzung, dass der Reichthum nur aus Gold und Silber bestehe, und dass es der Endzweck nationaler Industrie und des Handels sei, diese Metalle zu vermehren.

Diess wirft man der Mehrzahl, wenn nicht allen Schriftstellern über Handelssachen während des Jahrhunderts vor Smith, auf jeden Fall allen denjenigen vor, die sich wegen der Handelsbilanzen bekümmert äusserten. Indessen ist diese Anschuldigung zu schwer gegen so erfahrene Specialisten wie Child und Gee, oder Wood und Davenant. Auch wird sie beinahe lächerlich, wenn man sie gegen Schriftsteller führt, so ruhmvoll als Locke, Defoe und Berkeley. Des Ruhmes dieser grossen englischen Schriftsteller wegen ist es gewiss der Mühe werth, zu fragen, ob jene ganz allgemeine Behauptung wirklich gerechtfertigt ist. Diess ist keine blos literarische Frage; sie hat zugleich eine Wichtigkeit für unsere politische Geschichte; denn wenn die Ansicht von Adam Smith<sup>1)</sup>

---

1) *Wealth of Nations* II. S. 211. 268. 427.

über die Handelsgesetzgebung von drei Vierteln des 18. Jahrh. richtig ist, so müssen wir voraussetzen, dass eine Generation von englischen Staatsmännern nach der anderen und ein Parlament nach dem anderen so unwissend und so verderbt war, durch eine handvoll Fabrikanten und Kaufleute sich mit Erfolg beeinflussen zu lassen. Ich anerkenne es nicht, dass der Scharfsinn und die Gerechtigkeit unserer Politiker so niedrig gewesen sein kann. Wenn das Mercantilsystem wirklich auf einer Vermischung der Begriffe »Reichthum« und »Geld« beruhte, so waren die Handelsliteratur und die Handelsgesetzgebung des 18ten Jahrh. ein höchst sonderbarer Anachronismus. Locke, Barton und andere hatten die Natur des Geldes mit grossem Scharfsinn erörtert und es ist schwer zu glauben, dass ein Missverständniss, welches man so schneidend auseinandergesetzt hatte, so zäh sich habe behaupten lassen und die Köpfe denkender Leute, der Studenten und der praktischen Gesetzgeber beherrschen können. Sohin scheint es mir der Mühe werth zu sein, die Gerechtigkeit sowie die Wirksamkeit von Adam Smith's Kritik des Mercantilsystems näher zu betrachten.

Die Durchlesung der hauptsächlichlichen englischen Schriftsteller vor seiner Zeit überzeugt mich von drei Dingen:

erstens, dass die Schriftsteller der mercantilistischen Schule in keinen Irrthum über die Natur des Reichthums verfallen sind, sondern sogar einige nützliche Unterscheidungen in ihrer Terminologie machten, die von Adam Smith vernachlässigt wurden;

zweitens, dass ihr System (seine Unausführbarkeit ausgenommen) eher als einseitig denn als irrthümlich verdammt werden kann, und

drittens, dass es Adam Smith nicht gelang, den grössten Mangel ihrer Nationalökonomik in seiner eigenen Behandlung des »Wealth of Nations« zu vermeiden.

Diese Ansichten werden sich am klarsten durch eine kurze Beschreibung der Doctrinen der mercantilistischen Schule, wie man dieselben in der Gesetzgebung und in den Handelsschriften besonders des 18ten Jahrh. findet, begründen lassen.

Selbst der Name, den man der erwähnten Schule gegeben hat, zeigt, was der Hauptgrund ihrer Lehre wirklich war. Die Physiokraten betrachteten die Landwirthschaft als die wahre Quelle des Reichthums, indem sie Industrie und Handel vernachlässigten. In gleicher Weise betrachteten die Mercantilisten den Handel als die Quelle des Reichthums im breitesten Sinne des Worts. Adam Smith selbst äussert sich über diesen Kernpunkt des Mercantilismus ganz klar: »das Hauptziel jenes (mercantilischen) Systems ist es, eine grosse Nation eher durch Verkehr und Fabriken als durch die Verbesserung und den Anbau des Bodens, eher durch die Industrie der Städte als die des Landes reich zu machen <sup>1)</sup>.« Auch liegt offen zu Tage, wesshalb man es für nöthig hielt, mit dieser Ansicht System und Schule zu machen: weil man Handel und Industrie als die politische Grösse des Landes unterstützend betrachtete, wurde der Versuch, dieselben in weisester Art zu organisiren, so stark ausgeführt. Es gab gewisse politische Erwägungen, die allen Handelsgesetzen zu Grunde lagen. So lange als der Lauf der Zeit diese politischen Voraussetzungen nicht hinfällig machte, war das Mercantilsystem sicher gegründet. Nur weil zur Zeit Smiths die politischen Unterlagen des Mercantilismus weggefallen waren, konnte Adam Smith das Gebäude so vollkommen umstürzen.

So lange grosse Lehnlords, unvollkommen von der Krone beherrscht, in irgend einem Lande existirten, war das erste Erforderniss europäischer Machtstellung, jene Hilfsquellen, die schon im Lande existirten, zu verstärken. Unter den Tudors hatte sich bereits die einleuchtende Ueberzeugung festgestellt, das Wachsthum der Wohlfahrt des Volkes sei eine der Bedingungen erhöhter Machtstellung Englands in Europa. Den nationalen Reichthum im breitesten Sinne des Worts sah man als die Grundlage auch der nationalen Macht an. Darum ward die Beförderung des nationalen Reichthums ein Hauptziel der Politik, sie galt als das Mittel, die Macht der Nation in der Welt zu befestigen. Nun ist die Macht

---

1) Wealth of Nations II S. 490.

keine absolute Grösse, sie richtet sich nach ihrem Verhältniss zur Macht anderer Länder; unsere Flotte ist jetzt stark, nicht weil sie grösser oder besser bewaffnet ist, als vor zehn Jahren, sondern weil sie grösser und besser bewaffnet ist, als die anderer uns möglicherweise feindlicher Nationen. Unserer politischen Sicherheit wegen war es nothwendig, dass keine andere Nation uns an Macht überwiegen sollte; und wenn die Macht vom Reichthum abhängig ist, so war es höchst wichtig, andere uns nicht im Wettlauf nach Reichthum überholen zu lassen. Von diesem Standpunkte war es weniger nothwendig, dass unser Reichthum sich möglichst bald vermehre, als dass unser Reichthum und daher unsere Macht hinter dem Reichthum und der Macht anderer Länder nicht zurückbleiben sollte. Diesen Zweck konnte man ebenso gut durch Massregeln erreichen, die den Reichthum und die Macht Anderer herabdrückten, als durch Massregeln, welche die unserige vermehrten. Die politische Eifersucht veranlasste die eifersüchtige Handelsgesetzgebung, über welche Adam Smith klagt.

Von ihrem Standpunkte hatten die Mercantilisten die Wahrheit der Klagen, welche man gegen die die Colonien betreffenden Massregeln führte, zugegeben, und doch haben sie für dieselben als einen rätlichen Theil der Mittel auswärtiger Politik gestritten. »Der ausschliessliche Verkehr der Colonien giebt den Ländern, die denselben besitzen, einen offenbaren Vortheil über andere Länder. Diesen Vortheil aber wird man vielleicht eher für einen verhältnissmässigen, denn als für einen absoluten ansehen, weil er dem Lande, das denselben geniesst, eine Superiorität verschafft«<sup>1)</sup>.

Das Mercantilsystem war nicht auf die Vermehrung des blossen Reichthums der Nation gerichtet, sondern auf eine Vermehrung des nationalen Reichthums in der Richtung, die Macht Englands eine Superiorität im Verhältniss zu anderen Nationen erringen oder behaupten zu lassen. Die Verbindung der Theorien über Reichthum mit den gewöhnlichen Ansichten

---

1) Wealth of Nations II. S. 442.

über politische Macht, ist, insoweit sie die früheren Mercantilisten betrifft, von E. von Heyking<sup>1)</sup> deutlich demonstriert. Dasselbe Gefühl liegt auch den Argumenten der Schriftsteller des 18. Jahrhunderts zu Grunde.

Einige Beispiele mögen interessant sein: »Es freut mich sehr zu hören, dass seit der glücklichen Thronbesteigung des Königs Georg sich der Verkehr der Nation über alle Erwartung verbessert hat, und dass grosse Reichthümer mit guter Aussicht auf weitere Vermehrung zu uns fliessen; was geeignet ist, die moralische Gewissheit über die Sicherheit unserer Religion und unserer Freiheiten, den alten Ruhm der Nation und Europa's Gleichgewicht zu erhalten<sup>2)</sup>«. Sir Joshua Gee, den Hume in seinem Aufsatz über das Gleichgewicht des Verkehrs besonders angriff, schrieb: »Viele andere Fürsten sehen, dass der Weg, sich angesehener zu machen, darin besteht, Fabriken zu etabliren, für welche die verschiedenen Reiche das Material liefern. Auf dieser Basis wird die Macht und Stärke jener Reiche, die jetzt anfangen eine so grosse Figur in Europa zu spielen, begründet. Wie weit der englische Handel durch die Konsumtion der Fabrikate jener Länder darauf hingewirkt hat, ist einer Untersuchung werth<sup>3)</sup>«. King in seinem Vorwort zum »British Merchant« behauptet: »es ist gewiss, dass alle Länder mehr oder weniger gefährlich sind, je nachdem ihr Handel ab- oder zunimmt . . . . . man kann es durch Beispiele, die eben so alt wie die Welt sind, beweisen, dass Nationen im Verhältniss zu ihrem Handel mächtig gewesen sind<sup>4)</sup>«. Sein Gegner Defoe wurde jedenfalls über diesen Punkt mit ihm einig. »Wo die Nationen reicher werden, da werden sie verhältnissmässig mächtiger. Auf diese Weise wird der Verkehr die Basis des Reichthums und der Reichthum die der Macht«<sup>5)</sup>.

1) In seiner vortrefflichen Geschichte der Handelsbilanz-Theorie.

2) Thoughts on trade and public spirit (1716) S. 201.

3) Trade & Navigation of Great Britain considered. 2. Auflage (1767) — Vorwort S. XX.

4) British Merchant (1721) Vorwort S. XXIX.

5) Plan of the English Commerce (1728) S. 52.

Lindsay, der in mancher Hinsicht tiefer als alle andern Mercantilisten sah, wurde mit ihm einig, indem er den Reichtum und die Macht mit einander identificirte <sup>1)</sup>. Postlethwayt ist noch entschiedener: »Wenn das Streben der Nation ihren Handel und ihre Schiffahrt zu vermehren, auf das Gedeihen anstatt auf den Ruin anderer Staaten gerichtet wäre, so könnte ich mich über den guten Erfolg freuen und mich bestreben, denselben eher zu vergrößern als zu verhindern. Der Fall ist aber anders: die Staaten nehmen die Vortheile ihres Verkehrs und ihrer Navigation zum Vorwande, um das Menschengeschlecht zu Sklaven zu machen« <sup>2)</sup>. Bei allen diesen Schriften findet man dieselbe Vermuthung, dass es das Hauptziel der Handelspolitik ist, nicht so sehr den Reichtum der Nation zu vermehren, als in ihm die Mittel zu geben, um sich mächtig in Beziehung auf andere Nationen zu machen <sup>3)</sup>. Das ganze wird von politischer Eifersucht beherrscht, über welche Postlethwayt sich übrigens ein wenig zu schämen schien.

Ausser diesem Hauptziel in Beziehung auf fremde Nationen gab es Betrachtungen innerer Politik, die an der Bildung eines Systems der Förderung der Industrie und des Handels einen grossen Antheil hatten.

Die wahre Entschuldigung für die Einmischung der Regierung lag in dem angeführten Glauben, dass es viele Fälle gebe, wo man Handel treiben könne, der dem einzelnen Kaufmann einträglich, aber der Nation, im Ganzen betrachtet, oder wenigstens irgend einer grossen Klasse der Einwohner schädlich sei <sup>4)</sup>. Die Freiheit der englischen Verfassung gab weniger Gelegenheit, Gewalt über die Beschäftigung der Bürger zu üben, als es in Frankreich der Fall war, und die Organisation der Hilfsquellen des Landes wurde hier niemals so vollkommen durchgeführt, als es Colbert auf der anderen Seite des Kanals

1) Interest of Scotland considered (1733) S. 61.

2) Britain's Commercial System (1757) II. S. 315.

3) Wood Survey. S. 12.

4) z. B. Postlethwayt — Principles II. S. 363.

that <sup>1)</sup>. Die Nothwendigkeit, den einträglichen, aber der Nation schädlichen Gebrauch des Kapitals zu controliren, oder besser gesagt: den patriotisch gesinnten Gebrauch des Kapitals einträglich zu machen, und auf diese Weise eine künstliche Harmonie zwischen den Interessen des Einzelnen und denen der Nation herzustellen, dahin wurde durchaus getrachtet, das bildete den zweiten politischen Zweck, von welchem die Arbeit des Mercantilsystems getragen war <sup>2)</sup>.

Diess zeigte sich am deutlichsten in den Versuchen, die englischen Bürger, die die Colonien bewohnten, zu zwingen, ihr Kapital in einer solchen Weise zu verwenden, um die Wohlfahrt des Vaterlandes zu erhöhen.

Indem die Merkantilisten in politisch bedeutenden Gesichtspunkten die Aufmerksamkeit der Nation auf die Bedeutung des Nationalreichthums hinzulenken versuchten, hielten sie die verschiedenen Arten und Weisen, auf welchen Handel einem Lande Vortheil bringe, auseinander. Man darf nicht vergessen, dass der Vortheil nicht das Hauptziel ihrer Politik war, dass jeder handelspolitische Gedanke, welcher eine directe Vermehrung der Macht brachte, sich ihnen stark empfahl, auch bevor irgend eine Frage über den Vortheil sich erhob.

Für England als ein Inselreich wurde die Vermehrung der Schifffahrt, die als Vorschule für die Flotte diente, ein wichtiges Mittel, um unsere Küste vor einem feindlichen Einfall zu schützen, sowie uns in irgend einem Angriffe auf unsere Nachbarn Hülfe zu leisten. Der Seehandel, welchem, wie Adam Smith beklagt, wahrscheinlich ein zu grosser Theil des Kapitals zugewendet wurde, und die Fischerei, für welche man grosse Prämien ohne Vortheil gab, wurden nicht so sehr, weil sie Quellen des Gewinns wurden, bevorzugt, sondern als Beschäftigungen, welche den Schutz des Reichs unterstützten <sup>3)</sup>.

1) Held: Carey's Socialwissenschaft S. 14—25.

2) Wood. Survey. S. 17.

3) Dieses wird von Adam Smith in seiner Kritik durchaus übergangen. Die beständige Angst um die Vermehrung der Schiffsleute zeigt sich deutlich in den Gesetzen; 7 und 8 Wm. III c. 21; 2 und 3 Anne c. 6; 4 Anne c. 19; 12 Anne St. II. c. 2 besagt: »Da nun der

Wenn wir den Vortheil, welchen die Nation durch Handel gewann, näher betrachten, so kommt die Vermehrung des Schatzes zuerst in Betracht. Gold und Silber sind wie andere nützliche Sachen, die schwer zu bekommen sind, Gegenstände, welche den Reichthum bilden, und die Vermehrung von Gold und Silber ist ebenso wahrhaftig eine Vermehrung des Reichthums wie eine Vermehrung von irgend einer andern Sache, die man gern besitzt. Für Locke<sup>1)</sup>, Postlethwayt<sup>2)</sup> und Andere waren Gold und Silber bloss vertragsmässiger oder eingebildeter Reichthum, verglichen mit dem natürlichen Reichthum, den man zur Nahrung oder Kleidung brauchen kann; doch waren sie eine wichtige Form des Reichthums, weil sie das Land in Beziehung auf andere Staaten angesehenener machten. In einer solchen Doctrin liegt keine Verwirrung über die wahrhaftige Natur des Reichthums, und noch viel weniger ein Trieb, Schätze oder Bullion als die einzige Form des Reichthums zu betrachten<sup>3)</sup>.

Bis Ende des 16. Jahrhunderts war das Creditsystem so wenig entwickelt, dass baares Geld, besonders bei plötzlichem Bedürftigkeitsfall, für die Regierung eine Nothwendigkeit war, und für diesen politischen Zweck ward es wünschens-

---

Stockfischfang . . . . grosse Beschäftigung für die Navigation des Reiches giebt und eine grosse Anzahl tapferer und fleissiger Schiffsleute für den Schutz des Reiches und die Verbesserung des Handels erzieht, u. s. w.« Vergl. auch *Thoughts on Trade* S. 36: »Ohne Verkehr keine Navigation, und ohne Navigation keine Schiffsleute, und ohne Schiffsleute keine Flotte, und ohne Flotte kein Schutz, und ohne Schutz keine Sicherheit.« *Lindsay. Interest.* S. 189: »Keine Nation kann eine Flotte haben, wo es keinen grossen Verkehr giebt, um Schiffsleute ohne öffentliche Kosten, wenn sie nicht öffentlich beschäftigt sind, zu erziehen und zu beschäftigen.« Auch *Postlethwayt. Principle II* Aufsatz XXVI.

1) *Considerations of lowering the interest of money.* Werke IV S. 22.

2) *Principles II.* S. 368.

3) Diess tritt auch in der Terminologie hervor. Schätze (*Treasure*), und manchmal Münzen oder Gold- und Silbergeräthe, sind die Ausdrücke, welche man für Bullion (Baargeld) gebraucht. Reichthümer dagegen schliessen allerlei andere nützliche Sachen ein.

werth, Schätze zu erwerben. Wo Bergwerke keine möglichen Hilfsquellen waren, war der Handel das einzige Mittel, wodurch ein Land die Edelmetalle gewinnen konnte, und der erste, der eine besondere Aufmerksamkeit auf diese Thatsache lenkte, war Mun, indem er ein Buch schrieb: »Englands Schätze im ausländischen Handel«, welches Werk Adam Smith beurtheilt, als wenn sein Titel »Englands Reichthum« oder »Englands Reichthümer im ausländischen Handel« lautete. Es ist wahr, Smith versucht auch zu zeigen, dass Schätze von Bullion keine specielle Bedeutung für politische Zwecke haben <sup>1)</sup>. Gegen diesen allgemeinen Satz sprach jedoch Englands Erfahrung von beinahe tausend Jahren, und es lässt sich sogar bezweifeln, ob nicht ein grosser Vorrath Bullion einem Lande am Anfang eines Feldzuges noch heut zu Tage ein Vortheil ist. Jedenfalls scheinen die Deutschen dieser Ansicht zu sein. In dieser Beziehung aber bildete die Gründung der englischen Bank einen Wendepunkt in unseren nationalen Finanzen, und obgleich das Sammeln eines Schatzes jetzt von zweifelhafter Nützlichkeit ist oder diess zur Zeit von Adam Smith war, so war selbiger dennoch vor der Gründung jener Anstalt eine absolute Nothwendigkeit. Die Mercantilisten hatten gewiss Recht, vor 1696 das Sammeln eines Schatzes zu empfehlen. Die Gegner der Aufnahme einer grossen nationalen Schuld irrten vielleicht darin, dass sie die Aufrechterhaltung eines Schatzes zu empfehlen fortfuhren; ihr Irrthum aber lag nicht in ihren Grundsätzen, sondern in ihrer Unfähigkeit, die Gesundheit des neuen Finanzsystems zu verstehen. Es kann aber sein, dass die gewöhnliche Meinung von der Möglichkeit vollkommen überzeugt war, die Regierung des Landes ohne einen Schatz fortzuführen, denn die Schriftsteller des 18. Jahr-

---

1) Eben diejenigen Kriege, auf welche die Mercantilisten deuteten, um zu zeigen, wie gross die Bilanz war, die wir in unserem gewöhnlichen Handel (mit Portugal, Holland u. s. w.) hatten, wurden von Smith citirt, zu beweisen, dass jeder Krieg ohne Bullion fortgesetzt werden kann.

hunderts sprechen sehr wenig davon <sup>1)</sup>, und der Ausdruck fällt aus den Vorreden der Gesetze weg. Wie vormals wurde der Handel durch 10 und 11 Wm. III. c. 25 geregelt, die Unterhaltung eines Schatzes aber wurde nicht länger als Handelszweck empfohlen.

Aber auch im 18. Jahrhundert hatte man andere Ursachen, einen vermehrten Zufluss von Bullion zu verlangen. Trotz dem schnellen Aufblühen des inneren Handels und der Industrie existirte ein Mangel an Münzen, um die Waaren genügend in Umlauf zu bringen. Das Zeugniß über diesen Punkt ist sehr stark. Der *British Merchant* erzählt, dass in Exeter sehr wenige Goldmünzen ausser denen von Portugal zu sehen waren <sup>2)</sup>. Eine noch häufigere Klage aber war der Mangel von Silber- und Kupfermünzen. Für grössere Zahlungen waren Schatzkammerscheine und Banknoten eine grosss Hülfe, es gab aber keine solche Aushülfe für kleinere Zahlungen. Die Vorreden vieler Gesetze geben <sup>3)</sup> von der allgemeinen Schwierigkeit Zeugniß, und wenigstens eine davon beweist entscheidend, dass diese Gesetze gegen das Fortschaffen der Münze aus dem Lande keinem Verlangen entsprangen, Bullionschätze zu sammeln, sondern dem Verlangen, das Umlaufsmittel in einem befriedigenden Zustande zu erhalten <sup>4)</sup>. »Und da nun mehrere wichtige und vortheilhafte Geschäfte ohne baares Geld oder Bullion nicht bequemlich fortgesetzt werden können, und da man aus Erfahrung weiss, dass die-

---

1) Adam Smith ging mehr als ein Jahrhundert zurück, um einen Schriftsteller, den er über diesen Punkt des Schatzes reden lassen konnte, zu finden. Mun's Buch ist aber in 1755 von Foulis wieder abgedruckt worden und vielleicht hatten ihn die Kaufleute von Glasgow in demjenigen Sinne, in welchem Smith ihnen widerspricht, missverstanden.

2) *British Merchant*. II. S. 24.

3) Besonders vor der Münzveränderung bezeugen die Gesetze gegen den Tauschhandel (*Truck*) die Existenz dieser Schwierigkeit.

4) Hervorragend ist in dieser Beziehung das Gesetz 7 und 8 W. III c. 13, welches die Einführung von Gold und Silber temporär verhinderte, wegen der Schwierigkeiten, welche eine vergrösserte Münzung von Guineen veranlasste.

selben meistens nach solchen Orten gehen, welche die vollkommene Freiheit, dieselben auszuführen, geben, und um die laufende Münze dieses Reiches am besten zu behalten und zu vermehren . . . . so sei verfügt, dass die Ausfuhr jeder Art fremden Bullions in Gold oder Silber ohne Entrichtung an Zoll oder Steuer für dieselben gesetzlich ist, jedes Gesetzes, Statuts oder Gebrauches ungeachtet.« (1663, 15 Car. II. c. 7. § 12.)

Es ist nicht nöthig, vorauszusetzen, dass die Mercantilisten die Masse des Umlaufmittels an und für sich allein vergrössern wollten. Sie waren mit der Wirkung hoher Preise, den Ausfuhrhandel, den sie als so wichtig betrachteten, zu hindern, sehr wohl bekannt. Wenn man aber eine solche Lage einem Finanzstreich <sup>1)</sup> zuschreiben konnte, oder wenn sie durch eine zu grosse Ausdehnung von Papiercrediten <sup>2)</sup> veranlasst schien, so war sie gewiss zu bedauern. Für den Ausfuhrhandel wurde zwar die durch die Masse Bullion verursachte Höhe der Preise ein Hinderniss; in diesem Falle jedoch wurden die schlimmen Folgen für die innere Industrie theilweise durch den Antrieb <sup>3)</sup>, der auf dem einheimischen Markte stattfand, verhindert.

Sorge über die Erhaltung der Münze hatte länger gedauert, als die Schatzpolitik. Lange aber vor der Zeit von Adam Smith hatte sie bei praktischen Leuten aufgehört, ein Bedenken zu sein. Dieselben fuhren fort, ihre Aufmerksamkeit dem Gleichgewichte des Handels zu widmen, und betrachteten eine günstige Bilanz als eine höchst wichtige Sache. Die Ursache davon aber war nicht ihr Verlangen, Schätze gesammelt zu sehen, oder die Mittel zu besitzen, um immer grössere Massen des Umlaufmittels ausgeben zu können.

Die späteren Mercantilisten, die einen beständigen Zufluss der Edelmetalle verlangten, betrachteten den Handel zumeist deshalb als wichtig, weil er ihnen das einzige Mittel schien, um die Industrie des Landes zu stimuliren. Die productive

1) Law, Money et Trade.

2) Postlethwayt. Brit. Int. I. S. 54.

3) Walker, Money S. 85.

Kraft des Landes wurde durch die geringe Ausdehnung des inneren Marktes begrenzt. Der Handel dehnte den Markt für unsere Waaren aus und zeigte uns einen Absatz für unsere überflüssigen Producte und Fabrikate. Er ersetzte das Handelskapital der Fabrikanten und gab den Armen Beschäftigung.

Dass Handel diese Wirkung hat, ist gewiss. Die einheimische Konsumtion für die Erzeugnisse des englischen Bodens — ihres Kornes und ihrer Wolle — war am Anfang des 18. Jahrhunderts weit grösser, als die ausländische Konsumtion <sup>1)</sup>; aber indem man Verbindungen mit anderen Ländern anknüpfte, wurde es möglich, die überflüssigen Producte, welche für die Bedürfnisse des einheimischen Marktes nicht gebraucht wurden, zu verkaufen. Den Antrieb des Fortschrittes sahen die Mercantilisten von der Zunahme der auswärtigen Nachfrage ausgehen. Durch sie wurde der Ackerbau befördert, die Gutsbesitzer erhielten höhere Pachten, die Armen Beschäftigung. Darauf ward von den Mercantilisten hingedeutet; sie waren bemüht, zu beweisen, dass die Handels- und die Landesinteressen in der That gleichbedeutend seien, und suchten auf diese Weise der Unterstützung der Landbesitzer für die Gesetze, welche den Handel begünstigten, sich zu versichern.

Diese Doctrin lief mit derjenigen der Physiokraten vollkommen parallel. Während die Physiokratie die Industrie und den Handel als blosse Functionen des Wechsels der Formen des Reichthums ansahen, und nicht als Functionen seiner Totalvermehrung, die nur durch die Wirkung der Naturkräfte zu erfolgen schien, so behaupteten die Mercantilisten, dass die Industrie eines Landes keineswegs vom Inneren her befördert werden könne, dass die wirkliche Ursache alles Fortschreitens — nicht der Erhaltung einer gegenwärtigen günstigen Lage — von Aussen komme. Diese Ansicht ist von Defoe schroff ausgedrückt: »Wir sollen mit allen Nationen, die unsere Fabrikate kaufen wollen, Handel treiben. Keine Handels-

---

1) The British Merchant (I. S. 167) schätzt den inneren Handel auf zwanzig Mal so gross als den ausländischen.

nation verbietet die Ausfuhr ihrer eigenen Fabrikate, da der Reichthum jeglichen Landes aus dem Produkt der Arbeit des Volkes und dem Produkte des Landes besteht, so dass der Reichthum nur durch so viel dieses Products und jener Arbeit, als man im Auslande verkaufen kann, vermehrt wird. Nichts was zu Hause konsumirt wird, ergiebt für den nationalen Reichthum einen Zuwachs. Was entweder von Nahrungsmitteln oder von Kleidungsstücken, die in unserem Lande und durch unsere Arbeit erzeugt und auch bei uns allein gebraucht wird, darf von uns als Nation unser Reichthum genannt werden; aber es vermehrt sich um keinen einzigen Heller, wenn wir es nur zu Hause brauchen. Diese Stadt oder Grafschaft kann reicher als die andere werden, je nachdem das Product grösser wird, oder das Volk mehr beschäftigt wird. Dieses aber wird alles von einander erworben und der öffentliche Vorrath bleibt immer derselbe. Jede Vermehrung des öffentlichen Vorraths muss durch Sendungen eines Theils dieses Nahrungsmittels oder dieses Fabrikats ins Ausland erfolgen. Auf diese Weise allein kann man den öffentlichen Vorrath vermehren und ausdehnen, weshalb es unser unbestreitbares Interesse ist, soviel unseres Products und Fabrikates, als über unsere nothwendige Konsumtion hinaus geht, ins Ausland zu schicken <sup>1)</sup>«.

Was man vor allen Dingen bei dieser Behauptung vergisst, ist die Thatsache, dass Industrie und Handel auf einander zurückwirken und daher kann man gar nicht sagen, dass in jedem Falle ein ausgedehnterer Handel einer vergrößerten Industrie vorausgeht. Der Unternehmungsgeist kann das eine oder das andere Rad in schnellere Bewegung setzen. Der Vermehrung der Industrie können neue Handelsgelegenheiten sich bieten, und indem er die Productionsbedingungen verbessert, schafft ein unternehmender Mann eine Nachfrage. Wenn aber auch die Ansicht der Mercantilisten ungenügend und einseitig war, so war sie doch jedenfalls plausibel; daraus zog man mehrere Erfolge, besonders unter dem Einfluss der

---

1) Mercator or Commerce Retrired (1713).

verschiedenen politischen Eifersüchteleien, worauf bereits hingewiesen worden ist.

Es war natürlich ganz klar, wenn wir Handel mit anderen Leuten treiben wollten, so mussten auch diese Handel mit uns treiben, da wir nicht kaufen können, wenn wir nicht verkaufen. Diese einfache Wahrheit war den Mercantilisten bekannt <sup>1)</sup>, und blieb nicht den Schreibern von Lehrbüchern im 19ten Jahrhundert zu entdecken übrig. Indem wir jenen Handel treiben, so befördern wir die Industrie des Landes, mit welchem wir handeln, und sie befördert die unserige; insoweit wir ihren Ueberfluss konsumiren, so ermuthigen wir ihre Fabrikation und geben ihren Armen Beschäftigung, während sie für uns das Gleiche thun. Auf diese Weise sind wir durch den Verkehr alle beide in einer günstigeren Lage. Vom politischen Standpunkt aber betrifft die Frage den verhältnismässigen Fortschritt jeder Nation; wir wünschen nicht jede Nation in einer vortheilhaften Lage zu sehen, sondern dass unser Land von keinem anderen Lande an Wohlfahrt und daher an Macht übertroffen werde.

Es ist wichtig, dass der Antrieb, den wir von unserem Handelsverkehr mit irgend einem Volke erhalten, eben so gross sei, wie der Antrieb, den wir ihnen geben, sonst werden sie uns übertreffen. Wie aber kann man diesen Impuls messen? Einfach genug. Wenn sie uns eben so viel verkaufen als wir von ihnen kaufen, und nicht mehr, so wird der Verkehr im eigentlichen Gleichgewichte stehen und jeder von uns den gleichen Vortheil haben. Wenn aber sie uns mehr, als wir ihnen verkaufen, dann muss unsere Nachfrage einer grösseren Anzahl ihrer Armen, (als ihre Nachfrage unsere Armen beschäftigt), Beschäftigung geben; sie gewinnen mehr von uns als wir von ihnen gewinnen; sie »übertreffen uns« oder sie überwiegen uns im Handel. Der Nachweis des relativen Antriebes, den jedes Land dem anderen giebt, war in der Frage zu finden, welches Land mehr exportirt als es ein-

---

1) Postlethwayt. Brit. Int. I. S. 71.

führt, oder anders gesagt, welches die Handelsbilanz zu seinen Gunsten hat.

Einige Auszüge werden vielleicht diese Ansicht in ein helleres Licht setzen: »Auf diese Weise setzt der Handel alle die Räder der Verbesserung in Bewegung; denn vom Entstehen des Geschäfts bis auf heute scheint es, dass die Wohlfahrt einer Nation mit der Unterstützung oder dem Verfall des Handels steigt oder fällt. Sowie der Handel gelingt, so vermehren sich auch die Fabrikate, und wie die Nachfrage grösser oder kleiner wird, so die erzeugte Quantität, und so auch der Lohn der Armen, der Preis der Nahrungsmittel und die Pacht und der Werth des Landes steigen oder fallen wie vorher bewiesen <sup>1)</sup>«.

Wo Länder mit einander einen Vertrag schlossen, da war das Augenmerk der contrahirenden Theile darauf gerichtet, dass der Impuls, welchen jeder Theil dem anderen gab, verhältnissmässig sich vertheilte: »Es ist das Hauptziel der Verträge, so nahe als möglich eine Handelsgleichheit zu stiften. Eine absolute Handelsgleichheit zwischen zwei Ländern setzt eine Gleichheit des Werthes und der Anzahl der nothwendig beschäftigten Leuten voraus. Es ist kaum möglich, dass so ein Ding wirklich existiren kann, daher rechnet man gewöhnlich nur die Gleichheit des Werthes ein <sup>2)</sup>«.

Auch dieses unvollkommene Maass der Gleichheit wurde nicht immer von den Stiftern der Handelsverträge erreicht, und die eine Nation drohte über die andere ein Uebergewicht mit der Waarenausfuhr zu gewinnen, ein Handelszustand, der durch die günstige oder ungünstige Natur der Bilanz entdeckt wurde: »dass jenes Land, welches uns weniger Fabrikate verkauft, als es von uns kauft, zur Beschäftigung und zur Nahrung des Volkes und zum Producte des Landes den ganzen Werth der Bilanz beiträgt — davon kann man überzeugt sein. Jeder besondere Handel trägt eben so viel zur Nahrung

1) Plan of English Commere I S. 19. — Vergl. auch Wood's Survey S. 84. Postlethwayt. Brit. Int. I S. 181.

2) Postlethwayt. Brit. Com. Int. II S. 38. Vergl. auch Brit. Merch. II S. 189.

unseres Volkes und zur Verbesserung unseres Landes bei, als der Werthüberschuss der verkauften über die gekauften Fabrikate beträgt. Wir erlauben die Güter und Waaren von Holland, Deutschland, Portugal und Italien bei uns einzuführen und zu konsumiren, und das ist gut, dass wir es thun, da wir einen viel grösseren Werth unseres eigenen Products ausführen als wir aus anderen Ländern einführen, so dass der Konsum jener Länder viel grössere Summen den Pächtern unseres Landes und der Arbeit unseres Volkes, als die unserige ihnen, bezahlt. Dagegen aber schliessen wir die Güter und Waaren von Frankreich soviel wie möglich aus, weil unsere Konsumtion derselben die der unserigen verhindern, und einen grossen Theil der zwei und vierzig Millionen, die sie (die einheimische Konsumtion) den Pächtern unserer Länder und der Arbeit unseres Volkes jetzt bezahlt, vermindern würde <sup>1)</sup>«.

Ich habe diesen Punkt besonders betont, da er derjenige ist, welchem die englischen politischen Oekonomisten im Anfang des 18. Jahrh. die höchste Wichtigkeit beilegten. Sie bekümmerten sich um das Gleichgewicht des Handels nicht des Baargelds wegen, sondern der verstärkten Industrie wegen. Von diesem Standpunkt wird das System mit sich selbst einig. Die Beförderung der Einfuhr von rohen Materien und die Bestimmung des Kornpreises waren darauf berechnet, die Industrie noch weiter zu begünstigen. Dieses und nicht das Sammeln des Baargeldes bildete die Basis des ganzen Systems.

Wie weit dieses der Fall war, wird sich deutlicher zeigen, wenn wir die Principien, über welche die beiden Parteien in einer der Streitfragen der Regierung von William III stritten, näher betrachten. Man hatte gegen die ostindische Gesellschaft 1695 eine Anklage erhoben, dass die Einfuhr der indischen Fabrikate die Beschäftigung des englischen Arbeiters hindere, die Gesellschaft aber wurde der Regierung gefällig, weil sie der letzteren Geld lieb, so dass die englischen Fabrikanten eine grosse Einfuhr aus Bengalen durch die wett-eifernden ostindischen Gesellschaften eine Zeitlang ertragen

---

1) British Merchant I, 22.

mussten. Dieses war »die grosse Ursache des Untergangs des Handels von Canterbury, der in drei Jahren um mehr als sieben Achtel vermindert worden ist, auch nöthigte er die Seidenweber von London meistentheils, ihren Handel zu unterlassen und mit den Wollfabrikanten um Beschäftigung zu wetteifern«<sup>1)</sup>. So überzeugt war auch das Parlament vom Uebel dieses Zustandes, dass es den mächtigen Gesellschaften in 1701 gesetzlich verbot, Güter einzuführen. Die Anwälte der Gesellschaft waren gezwungen, zu beweisen, dass ihr Handel die Beschäftigung der Armen befördere. Sie schlugen eine andere Politik für diesen Zweck vor. Man sagte, dass ein Verkehr, in welchem Indien uns durch wohlfeileren Verkauf gleichsam aus dem Felde schlagen konnte, kein für uns günstiger Verkehr sei, sondern dass es für die Nation vortheilhafter sei, die Arbeit und das Kapital nach anderer Richtung hin zu verwenden. Man gab zu, dass einige englische Fabriken gezwungen sein würden, zu schliessen, man dachte aber, dass die Arbeit anderen Beschäftigungen zugewendet werde, und da man die Güter dann wohlfeiler verkaufen könne, eine grössere Nachfrage entstehen würde. »Der ostindische Verkehr, indem er den Absatz vermehrt, wird auch die englische Fabrikation vermehren«, während die Industrie, die wir fort-dauernd unterhalten, um so besser organisirt sein könnte und das Produkt davon vermehrt werden könnte, so dass, auch wenn der Geldlohn vermindert werden würde, die Lage des Arbeiters eine bessere werden müsste.

Die ganze Streitfrage dreht sich nicht darum, die Konsumirenden in bester Weise zu befriedigen, sondern Beschäftigung für die Arbeiter der Nation zu finden. Von den zwei Arten Politik wird es genügen zu sagen, dass die eine sich dem Politiker des 19ten Jahrh. empfiehlt, da wir uns auf die Uebertragung des Kapitals mit verhältnissmässig kleinem Verlust und auf die Uebertragung der Arbeit zu neuen Beschäf-

1) A true relation of the rise and progress of the East India Company in Somers' Tracts Nr. 10. S. 650.

2) Some considerations on the East India Trade (1701). Für die Gesellschaft für politische Oekonomie wieder abgedruckt.

tigungsweisen, obgleich solcher Uebergang oftmals viele Leiden verursacht, verlassen können. Im 18ten Jahrhundert aber hatten die Bedingungen, die Mr. Bagehot<sup>1)</sup> aufstellt, unter den Ursachen, die das Uebertragen des Kapitals veranlassten, kaum eine Existenz. Die fortdauernde Wirkung des Act of Settlement und die Regulirungen der Gilden und Corporationen machten das Uebertragen der Arbeit weit schwieriger als es heut zu Tage ist. Unter diesen Umständen war die praktische Politik diejenige, welche die Einführung und Unterstützung von Beschäftigungen so vollkommen als möglich begünstigt und neben der Nachfrage des einheimischen Marktes so viel fremde Märkte gewinnt, als man zu gleichen, wenn nicht zu uns vortheilhafteren Bedingungen des Handels überreden konnte. Man konnte zu Gunsten dieses Versuchs in jener Zeit weit mehr anführen, als unter den veränderten Bedingungen heut zu Tage zu Gunsten der Protection gesagt werden kann.

Das wahre Ziel des Mercantilsystems des 18ten Jahrhunderts war, den Handel auf eine solche Weise zu lenken, um die Industrie des Landes so viel als möglich zu vermehren. Das Problem, Beschäftigung für die Armen zu finden, war eines, welches die Erfindungskraft englischer Gesetzgeber wenigstens von der Zeit der Tudors angestrengt hatte. Die Furcht vor schlechter Arbeit<sup>2)</sup> war zu stark, um die vollkommene Auflösung des Gildsystems auf einmal zu erlauben. Solche Rücksichten, nicht die Absicht, mehr Baargeld zu bekommen, trieben die Gesetzgeber zur Mercantilpolitik. Die Tendenz ihrer Argumentation ist nicht von einer gewissen Einseitigkeit frei, sie ging aber nicht davon aus, dass aller Reichthum aus Gold und Silber besteht. Solchen Irrthum enthalten ihre Doctrinen nicht, ihre praktischen Vorschläge sind aus ihrer ausgesprochenen Wechselwirkung zwischen Handel und Industrie leicht zu begreifen.

Noch in anderer Hinsicht fanden die Mercantilisten den

---

1) Economic Studies B. I.

2) z. B. Ziegelfabriken 12 Geo. I. c. 25. Farbekunst 13 Geo. I. c. 24. Goldschmiede 12 Geo. II. c. 26.

Handel eines Landes bereichernd. Der Handel vermehre — sagten sie — die Bequemlichkeiten des Lebens, indem er Produkte, die bei unserem Klima und auf unserem Boden nicht producirt werden, zu geniessen Gelegenheit gebe. Wenn dabei der Luxus zugleich die Konsumtion heimischer Produkte verliess, so schien es, als ob wir die fremde Industrie auf Unkosten der unserigen bevorzugten. Eine solche unpatriotische Befriedigung des Geschmacks wurde streng getadelt <sup>1)</sup>. Wo aber das Gleichgewicht hergestellt war, da konnten wir die fremde Einfuhr mit einem guten Gewissen geniessen. Noch besser war es für uns, wenn das Gleichgewicht sich zu unseren Gunsten neigte. Damals galt es nicht nur klug, von jenen, die noch mehr von uns gekauft hatten, zu kaufen, es schien auch möglich, sogar unter leichteren Bedingungen von ihnen zu kaufen. »Insoweit der Wechselkurs über *pari* steht, so viel wohlfeiler kann man alle ausgeführten Güter verkaufen, und so viel theurer als vormals muss man alle eingeführten Güter kaufen <sup>2)</sup>«. Mr. Goschen drückt dieselbe Idee so aus: »Ein Zustand des Wechselkurses, der die Einführung von Gold und Silber in irgend ein Land begünstigt, steht den Einführenden und Konsumirenden jenes Landes zu Gunsten, dem Ausfuhrhandel aber verursacht er extra Kosten <sup>3)</sup>«.

Es ist nicht unmöglich, dass man von dieser Seite die Phrase: »günstiger Zustand des Wechselkurses« hergeleitet hat. Jedenfalls haben die Mercantilisten, indem sie vor Allem den Handel als einen Sporn für die nationale Produktion betrachteten, doch nicht zugleich seinen wohlthätigen Einfluss auf die Konsumirenden geleugnet.

So war das Mercantilsystem. Als ökonomisches System war es für seine Zeit wenigen Einwendungen ausgesetzt. Aber seine praktischen Voraussetzungen dauerten nicht fort. Eine dieser Voraussetzungen, der Glaube an fast übermenschliche Weisheit der Regierung und des Parlaments in colonial- und handelspolitischen Dingen, gieng mehr und mehr verloren. Man

1) Wood Survey S. 226.

2) Law. Money et Trade. S. 42.

3) Foreign Exchanges S. 96.

traute keinem System mehr, das einen Gesetzgeber erheischte, der wirklich so weise sein musste, als der erste James zu sein glaubte. Nur unter einer solchen Regierung konnte die kleinliche Regulirung, die in den Staaten des Continents möglich und für ein effectives Durchführen der Mercantilprincipien nöthig war, versucht werden. Ehedem hatte das Parlament den ernstesten Versuch gemacht, die Colonialgeschäfte so zu regeln, dass der Reichthum und die Macht Englands dadurch vermehrt wurden. Die gespannter werdenden Beziehungen zwischen dem Vaterlande und den Kolonien machten dieses immer schwerer. Als nun mit dem Untergang der französischen Herrschaft in Canada die Neuengländer alles persönliche Interesse verloren, die Macht Englands zu unterstützen, so fasste die Doctrin von der Ungerechtigkeit, die Kolonisten an der besten Ausnützung ihrer eigenen Hilfsquellen zu verhindern, schnell festen Fuss, besonders als die Kolonisten unerwarteten Erfolg hatten. Das geltende Handelssystem Englands hatte nach Adam Smith's Meinung zu einer ungerichten Entwicklung des Kolonialhandels geführt, und als dieser auf einmal unterging, wurde der ganze Versuch, den Gang des Handels zu regeln, entmuthigt. Die Zeit konnte nicht günstiger sein für die öffentliche Vertretung der Doctrin Adam Smith's, dass die Handelsregulation wirklich schädlich sei, dass sie die Leitung des Geschäfts hindere, dass die Nachfrage der Konsumirenden zu Hause und im Auslande, wenn sie nicht befördert und controlirt werde, den besten Leitstern für die vortheilhafteste Richtung der nationalen Industrie bilde. Anstatt zu verlangen, den Kaufmann auf eine solche Weise controliren zu lassen, dass er seinen privaten Vortheil nicht aus einem Verkehr ziehe, der der Nation Verlust bringt, stellte er den kühnen Satz auf, dass das Eigeninteresse eines Jeden mit der Wohlfahrt der Nation im Ganzen in Harmonie stehe. Es ist die Behauptung, dass der Genuss der Einzelnen — Konsumtion — und nicht die Vergrößerung des nationalen Kapitals — Production — der wahre Zweck sei, welchen die Wirthschaftspolitik zu befördern habe. Auf diese Weise gelangte Adam Smith zu

seiner Theorie nicht so sehr durch eine wirkliche Entdeckung, als durch die Hinfälligkeit der politischen Voraussetzungen, auf welchen die Doctrinen beruht hatten, die er besiegte. Wenn die eine politische Voraussetzung des Mercantilismus durch die Logik der Thatsachen beseitigt war, so stand die andere im Widerspruch zu der Aufklärung, auf welche die zweite Hälfte des 18. Jahrh. so stolz war. Der Mercantilismus war ungemein national und eben so eifrig, Nebenbuhler niederzudrücken, als den Nationalreichthum zu vergrössern. Der einfache Kosmopolitismus aber, welcher nun anfang, Mode zu werden, liess der Herrschaft nationaler Eifersucht keinen Raum und kümmerte sich nicht um das internationale Machtverhältniss. Das Volk reicher zu machen und nicht unsere Macht in Beziehung auf die Macht Anderer zu verstärken, ist der Endzweck, den die politische Oekonomie von Adam Smith meistentheils vor Augen hat. Unser Reichthum würde sich am schnellsten vermehren, wenn diejenigen, mit denen wir Handel trieben, ebenfalls reich würden, und vom Standpunkte des Gelingens des Handels ward es ganz klar, dass wir reicher werden und eine bessere Nachfrage für unsere Güter haben würden, wenn unsere Nachbarn mehr Kaufkraft erlangen würden. Da Adam Smith den Reichthum und nicht die grössere Macht der Nation als den Endzweck ansieht, so nimmt er einen Standpunkt ein, von welchem aus er die anderen Voraussetzungen der Mercantilisten ablehnen und ihre Eifersucht gegen die Wohlfahrt anderer Nationen lächerlich machen konnte.

Das grosse Verdienst von Adam Smith liegt darin, dass er die Phänomene der Industrie und des Handels von einem Standpunkt erforschte, der vollkommen neu (aber einseitig wirtschaftlich!) war, und sowohl durch die Bedürfnisse als durch die Kultur seiner Periode für die Zeitgenossen ungemaine Zugkraft hatte. Dieses war es, welches ihm seine Oberherrschaft sowohl als Lehrers der Studenten als auch als Führers der Staatsmänner gab. Auch scheint seine Grösse nicht im geringsten vermindert, wenn wir einen kleinen Theil des Tadels beseitigten, den er auf die scharfsinnigen Schriftsteller häufte, deren Ruhm er in Schatten gestellt hat.

---

## Die Verknüpfung der Arrondirung mit der Ent- und Bewässerung.

Von **Friedr. Wilhelm Toussaint**  
in Strassburg i/Elsass.

Die Consolidation des Grundbesitzes, ein Postulat der Freiheit und Wirthschaftlichkeit der Bodennutzung, darf nicht einseitig nur mit Rücksicht auf Fläche und Bonität eines Grundstückes, sondern muss gleichzeitig mit Rücksicht auf die vorliegenden Terrain- und Wasserverhältnisse ausgeführt werden, wenn sie den Besitzern der Feldfluren einen nachhaltigen Nutzen gewähren soll.

Die Beantwortung der Frage ist jedoch nicht leicht, wie die beiden grossen Culturmassregeln, nämlich die Zusammenlegung und die Ent- und Bewässerung des Grundbesitzes, miteinander auf rationelle Weise sich so verbinden lassen, dass beide sich gegenseitig unterstützen. Denn die finanziellen, die juristischen, die culturtechnischen und die ökonomischen Schwierigkeiten, mit welchen selbst einfache Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zu kämpfen haben, sind oft so gross, dass die Mehrzahl derselben meist im Entstehen scheitern oder nicht rationell durchgeführt werden.

Die finanziellen Schwierigkeiten sind es in erster Linie, welche bisher am meisten die Ausführung derartiger Meliorationen gehemmt und oft unmöglich gemacht haben. Eine auf ein gutes Gesetz gestützte Zusammenlegung giebt nun ein sehr einfaches im Herzogthum Nassau vielfach mit Erfolg angewendetes Mittel an die Hand, Gelder aufzubringen, nämlich die Ausscheidung sogenannter Massengrund-

stücke zum Zwecke des Verkaufs. Können in dieser Weise direct Geldmittel für solche Unternehmungen geschafft werden, so liegt ein weiterer finanzieller Vortheil der Verbindung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen mit der Zusammenlegung in der Ersparung sehr bedeutender Auslagen für den Ankauf des hierzu erforderlichen Grund und Bodens.

Diese Manipulationen hängen zusammen mit der Beseitigung juristischer Schwierigkeiten. Denn um den erforderlichen Grund und Boden für die neuen Anlagen zu gewinnen, müssen mit jedem einzelnen Besitzer weitläufige Verhandlungen gepflogen werden; selbst in den einfachsten Fällen ist oft ein Expropriationsverfahren nicht zu vermeiden. Bei Verbindung einer Ent- und Bewässerung mit der Zusammenlegung können die für die Anlagen erforderlichen Grundstücke vor der neuen Vertheilung aus der Gesamtheit ohne jede weitere Verhandlung und Entschädigung ausgeschieden und durch proportionalen Abzug von sämmtlichen Besitzen entnommen werden.

Die Verknüpfung von Arrondirung und Wasserregulirung dient auch der Bewältigung culturtechnischer Schwierigkeiten. Hier handelt es sich im Wesentlichen darum durch die Construction des Graben- und Wegenetzes von vorne herein nicht nur die einzelnen Culturarten (Wiese, Acker und Forstland) mit Rücksicht auf die Configuration des Terrains und vorliegenden Boden- und Wasserverhältnisse möglichst zu trennen und die Eigenthumsgrenzen damit zu verbinden, sondern es sollen auch die Grundlagen zur Ausführung genossenschaftlicher Drainagen und Wiesenbauten damit gegeben sein. Bei der Projectirung derartiger Anlagen kann der Culturtechniker auf vorhandene Eigenthumsgrenzen keine Rücksicht nehmen, sondern er hat es hier mit der ungetheilten ganzen Fläche zu thun und nur darüber nachzudenken: wie der höchste Reinertrag auf der Gesamtfläche durch eine angemessene Ent- oder Bewässerung zu erzielen sei. Die Eigenthumsgrenzen können also rationeller Weise erst gelegt werden, wenn der Culturtechniker mit seinem Meliorationsplan fertig ist. Der Jurist, bezüglich der Geo-

meter kommen also in diesem Falle hinter dem Culturtechniker und, nicht wie es bei Ausführung der kleineren Anlagen etc. gewöhnlich der Fall ist, der Techniker hinter dem Juristen. Würde man die Ausführung genossenschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen erst nach der Zusammenlegung oder in einer Gemarkung ausführen, wo die Besitzstücke noch im Gemenge liegen, so durchschneiden die Wasseranlagen die Grundstücke derartig, dass jeder einzelne Besitzer kleinere Trennstücke an der gegenüberliegenden Seite des Baches oder Grabens erhält, zu welchen ihnen oft jeder Zugang fehlt; der ganze Vortheil, den die Wasseranlagen bringen, geht dann oft durch die herbeigeführte Zerstückelung der Grundstücke verloren. Wie ganz anders stellt sich diese Melioration bei der sofortigen Verbindung mit der Zusammenlegung heraus. Hier wird, so bald die Linien der Feldwege und Wasseranlagen feststehen, jedem Besitzer sein neuer Besitz derartig angewiesen, dass die Wassergräben zugleich die Eigenthumsgrenzen bilden und dass jede Parzelle mit Rücksicht auf die neuen Anlagen am besten, sei es allein oder als Antheil einer Genossenschaft bewirthschaftet werden kann. Durch die Zusammenlegung allein gelangen also auch die Wasseranlagen erst zu ihrer vollen ökonomischen Verwerthung, während sie ohne dieselbe nur einen sehr bedingten Werth haben.

In Nassau, dem Musterlande für landwirthschaftliches Meliorationswesen, kommen daher Be- und Entwässerungsanlagen ohne gleichzeitige Zusammenlegung des Grund und Bodens fast niemals zur Ausführung. Ebenso werden in Preussen und Sachsen in neuerer Zeit die Grundlagen zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen sofort mit der neuen Planlage verbunden.

Es dürfte daher zweckmässig erscheinen in allen neueren Gesetzentwürfen, welche sich auf eine Verbesserung der Feldlagen beziehen, einige Paragraphen beizufügen, in welchen diese zeitgemässen ökonomischen Grundsätze von vorne herein klar ausgesprochen sind, und der ausführenden Landes-Commission gleichzeitig ein gewisser Spielraum bei Aufstellung der Vollzugsverordnung und für concrete Fälle gewahrt bleibt.

Diese Grundsätze lassen sich auf Grund praktischer Erfahrung wie folgt zusammenfassen:

1) Bei der Feststellung von neuen Feldlagen, sind alle Dispositionen, welche sich auf die neue Planlage beziehen derartig zu treffen, dass in wirthschaftlicher Beziehung der grösst mögliche Nutzen für die Interessenten dadurch gesichert erscheint. Auch sind wegen der Unterhaltung der damit verbundenen Ent- oder Bewässerungsanlagen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Zum Zweck einer verbesserten Feldlage können die über die beteiligten Grundstücke führenden Wirthschaftswege, in so weit es für die bequemere Bearbeitung und Erhöhung des Ertrages des Grundbesitzes nöthig erscheint, verlegt, aufgehoben und neue Wege angelegt werden. Dasselbe gilt in Betreff der Herstellung oder Verlegung von Gräben, Wasserläufen, Brücken und anderen zur Bewirthschaftung des Grundbesitzes dienenden Einrichtungen und Anstalten.

3) Diejenige Fläche, welche für Wege und für andere zur Bewirthschaftung der gesammten oder einzelner Grundstücke erforderlichen Einrichtungen der neuen Feldlage nothwendig wird, ist von der Masse der in der Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke wegzunehmen, wohingegen die Fläche der einzuziehenden Wege und anderer Einrichtungen wieder zur Masse fällt. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuss, so ist derselbe in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft unter sämmtliche Theilhaber nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem sie an der Masse theilnehmen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist nach demselben Verhältnisse von sämmtlichen Interessenten durch Verminderung der Abfindung zu tragen.

4) Die Regulirung der Feldlagen erstreckt sich auch auf die Herstellung besserer Feldmarksgrenzen und auf die Einziehung der in den benachbarten Feldmarken liegenden Enklaven, wenn dieselben in unwirthschaftlicher Weise in die umzulegende Gemarkung hereinspringen.

5) Bei Feststellung des Graben- und Wegenetzes sind auch die Bonitätsverhältnisse und wirthschaftlichen Beziehungen,

sowie auch die Configuration des Terrains in den benachbarten Gemarkungen zu berücksichtigen; auch hat die leitende Landes-Commission zu bestimmen, bis zu welcher Grenze die Regulirung der Wasseradern ohne Berücksichtigung der Gemarkungsgrenze in Ausführung zu bringen ist.

6) In jeder Gemeinde ist ein der Anzahl der angesessenen Bewohner entsprechendes Stück Gemeindeland, nöthigenfalls gegen eine entsprechende Entschädigung aus der Gemeindekasse, aus der Masse auszuseiden und, in guter Bonität und in möglichster Nähe des Ortes abzustecken, dessen Minimal-Flächeninhalt, sowie auch die Feststellung des zulässigen Minimal-Flächenmasses für Acker- und Wiesenparzellen, von der Landes-Commission endgültig bestimmt wird.

7) Die Anträge auf die Anlage grösserer Hofwirthschaften sind von Seiten der Geschäfts-Commission möglichst zu berücksichtigen und von der Landes-Commission zu unterstützen, weil sie nicht nur für die allgemeine Hebung der Landwirthschaft, sondern auch für die Repräsentation der politischen Gemeinde eine nicht hoch genug zu würdigende Bedeutung haben.

8) Ist die wissenschaftliche und technische Vorbildung der hierzu nöthigen Landeskultur-Ingenieure schon von langer Hand vorzubereiten <sup>1)</sup>.

---

1) Ist z. B. der culturtechnische Lehrstuhl an einer landwirthschaftlichen Academie auch genügend für die landwirthschaftlich-technische Vorbildung der Consolidations-Geometer, so ist derselbe entschieden nicht ausreichend für die technische und volkwirthschaftliche Durchbildung der Ingenieure, welche durch Regulirung der Wasserläufe zunächst das Fundament zu so wichtigen Meliorationen zu legen haben, von welchen oft auf Jahrhunderte hinaus die Ausführung der Wasserwirthschaft abhängig ist. Im Heft 2 meiner Schrift über »die landwirthschaftliche Wasserfrage, Prag 1878«, habe ich mich bereits eingehend über diesen Gegenstand ausgesprochen. Die culturtechnische Vorbildung der Hydrotechniker ist zweckmässig mit dem Studium auf der polytechnischen Hochschule zu verbinden, wie dieses thatsächlich bereits am Polytechnikum in München geschieht. Der dortige Studienplan für spätere Meliorations-Baumeister oder Landes-

9) Ohne Majorisirungszwang ist nicht viel Erfolg für combinirte oder einfache Landeskulturregulirungen zu erwarten.

kultur-Ingenieure lautet nach einer mir vom Prof. Dr. Wollny gemachten Mittheilung wie folgt:

|  | Winter-Semester.    |            | Sommer-Semester.    |            |
|--|---------------------|------------|---------------------|------------|
|  | Vor-träge.          | Uebun-gen. | Vor-träge.          | Uebun-gen. |
|  | Stunden wöchentlich |            | Stunden wöchentlich |            |
| <i>Vorbedingung.</i> Maturitäts-Zeugniss eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder einer Gewerbeschule. |                     |            |                     |            |
| <i>Erstes Jahr.</i>  |                     |            |                     |            |
| Algebraische Analysis . . . . .  | 3                   | —          | 3                   | —          |
| Trigonometrie . . . . .  | 3                   | —          | —                   | —          |
| Experimentalphysik . . . . .   | 6                   | —          | 4                   | —          |
| Allgemeine Experimentalchemie . .  | 6                   | —          | —                   | —          |
| Elementare Mechanik . . . . .  | 3                   | —          | 3                   | —          |
| Allgemeine Botanik . . . . .   | 5                   | —          | —                   | —          |
| Linearzeichnen . . . . .   | 1                   | 6          | 1                   | 6          |
| <i>Zweites Jahr.</i>   |                     |            |                     |            |
| Praktische Geometrie (Feldmessen) . .  | 5                   | 4          | 1                   | 8          |
| Geognosie . . . . .  | 5                   | —          | —                   | —          |
| Erd- und Strassenbaukunde . . . . .  | —                   | —          | 4                   | —          |
| Agrikulturchemie . . . . .   | 3                   | —          | —                   | —          |
| Urbarmachung und Entwässerung . .  | —                   | —          | 3                   | —          |
| Wiesenbau . . . . .  | —                   | —          | 2                   | —          |
| Situations- u. topographisches Zeichnen  | —                   | 6          | —                   | 6          |
| Bauconstructionslehre . . . . .  | 3                   | 6          | 3                   | 6          |
| Specieller Pflanzenbau . . . . .   | 2                   | —          | 2                   | —          |
| <i>Drittes Jahr.</i>   |                     |            |                     |            |
| Wasserbaukunde . . . . .   | 3                   | 6          | 3                   | 8          |
| Entwerfen von Erd- und Strassenbauten  | —                   | 8          | —                   | —          |
| Allgemeine Maschinenlehre . . . . .  | 3                   | —          | 4                   | —          |
| Veranschlagen von Ingenieurbauten .  | —                   | —          | 2                   | 4          |
| Bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht . . . . .  | 3                   | —          | —                   | —          |

(Das Studium ist also im Ganzen dreijährig.)

Es ist einleuchtend, dass, wenn ein derartig vorgebildeter Ingenieur noch 4—6 Jahre als Assistent in eine Organisation des praktischen Meliorationswesens eintritt, wie sie z. B. in Elsass-Lothringen durchgeführt ist, er alle Aussicht hat, auch ein guter Landeskultur-Ingenieur

Für die vorurtheilslose und gerechte Durchführung der ganzen Flurregulirung empfiehlt sich ein besonderes, über locale Beschränktheit erhabenes volksthümliches Organ der Landeskulturpolizei, eine Kreiscommission, nach dem Vorgang der Gesetzgebung des Kantons Aargau.

Die bisherige Landeskulturgesetzgebung, auch die in gewisser Hinsicht erfolgreiche, ist leider noch immer nicht zur methodischen Verknüpfung der Arrondirung und der Wasserregulirung vorgedrungen.

Den ältesten Gesetzen liegen die obigen Gesichtspunkte z. Th. ganz ferne. Von den späteren Gesetzen haben einige wegen der Beschlussfassungsweise zu fruchtbarer Anwendung überhaupt nicht gelangen können, so namentlich das bayerische Gesetz. Aber auch Gesetze, wie dasjenige Badens, welchem ein hoher Kulturwerth nicht abzusprechen ist, lassen noch erheblich zu wünschen übrig.

Werfen wir auf die bisherige Gesetzgebung einen kurzen, glossirenden Ueberblick!

Nach dem durch das Gesetz vom 13. März 1867 in Preussen eingeführten System ist die einfache Majorität entweder des Flächeninhaltes des zu arrondirenden Besitzes, oder der Kopfzahl der Besitzer, und in neuester Zeit auch die Reinertrags-Majorität des Grundsteuer-Katasters entscheidend für die Ausführung einer Separation (Gemeinheitstheilung mit gleichzeitiger Zusammenlegung des Grundbesitzes) in der Gemeinde. Es handelt sich jedoch hier im Wesentlichen nur erst um eine specielle Scheidung des Besitzes zwischen den ehemals feudalen Rittergütern und den in vielen Parzellen zerstreuten Besitzungen der frei gewordenen Bauern, womit, bei gleichzeitiger Arrondirung des Besitzes die Anlage neuer Wege und Gräben in möglichst zweckmässiger Weise verbunden worden ist. Die Aufhebung des Weidezwanges, sowie die Ablösung der Holz- und Streuge-

---

zu werden, welcher bei seinen Meliorationsplänen nicht nur die Interessen der Industrie und Landwirthschaft wahrnehmen wird, sondern auch ein richtiges Verständniss zur Beurtheilung der Arbeiten unserer speciell landwirthschaftlichen Cultartechniker haben wird. —

rechtigkeiten (Servituten) gingen damit Hand in Hand. Auf die Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse wurde kaum reflectirt. Auch auf die Erhaltung des Waldes als Gemeindegut, sowie auf Sicherstellung eines Stückes Gemeindegut in möglichster Nähe des Dorfes zur parzellenweisen Verpachtung oder unentgeltlichen Benützung für jede ansässige Familie, (also auch der zugezogenen Arbeiterfamilien) wurde zu wenig Rücksicht genommen. Der Schwerpunkt des preussischen Systems der Arrondirung liegt in der straffen Organisation der technischen Durchführung des betreffenden Gesetzes durch Specialtechniker und Concentration aller Geschäfte bei der dafür eingesetzten General-Commission.

Diesem von thatsächlichem Erfolge gelohnten preussischen Culturgesetze stellen wir das in Bayern geltende Arrondirungs-Gesetz vom 10. November 1861 als ein Beispiel gegenüber, welches beweist, dass, trotz des besten Willens der Gesetzgeber, doch oft recht grosse Irrthümer begangen werden, wenn der allgemeine Cultursinn der grossen Masse eines Volkes zu optimistisch beurtheilt wird. Nach diesem Gesetz kann die Ausführung einer Arrondirung nur dann stattfinden, wenn die Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Fläche,  $\frac{2}{3}$  der Kopfzahl und  $\frac{2}{3}$  der zu zahlenden Steuern in der Gemeinde dabei berücksichtigt werden. Nur in dieser Bestimmung ist die Ursache zu suchen, dass seit Einführung dieses Gesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1870 nur 34 371 Tagewerke (= 12 700 Hectaren), also noch nicht ganz 2 □Meilen arrondirt wurden, und selbst diese Arrondirungen sind grösstentheils nicht dem genannten Gesetze, sondern zufälligen Vereinbarungen zu danken und fallen zum Theil schon in eine frühere Periode vor 1860. Die technische Ausführung bleibt dabei ganz den betreffenden Besitzern überlassen. In der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, welche am 7. und 8. Oktober 1878 in München abgehalten wurde, sprach sich der Referent Hofrath Dr. Simmerl unter Anderem wie folgt über diesen Gegenstand aus: »Noch mehr drängt sich die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit (der Arrondirung der Verf.) dann auf, wenn es als unbestreitbare Thesis gilt,

dass das Gesetz vom 10. November 1861 ein todtegebornes Kind sei, ein todtegebornes Kind darum, weil durch dieses Gesetz nach den Bestimmungen desselben irgend eine Arrondirung überhaupt nicht zu Stande gekommen ist, weil, wie ich sogar behaupten zu können glaube, seit diesem Gesetz die freiwilligen Arrondirungen selbst einen Rückschritt gemacht haben. Wenn nun schon im Jahre 1861 die k. Staatsregierung die Nothwendigkeit eines Arrondirungsgesetzes gefühlt hat, so ist es wirklich im höchsten Grad zu bedauern, dass wir seit 17 Jahren auf demselben Fleck stehen geblieben sind, dass wir seit 17 Jahren die Vortheile eines Arrondirungsgesetzes entbehren, die andere Länder längst geniessen«. Dem stimmte der Vertreter der Staatsregierung, Ministerialrath v. Wolfanger in anderen Worten zu und die Majorität der Generalversammlung erhob folgende Thesen in Form einer Resolution zum Beschluss: 1) die Arrondirung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ist ein dringendes volkwirthschaftliches Bedürfniss. 2) Welchem durch das Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861 weder abgeholfen wurde noch werden kann. 3) Ein neues, an die längst bewährten Gesetze anderer deutscher Staaten sich anschliessendes Gesetz ist dringend geboten. 4) Dessen Ausführung eigenen Organen anheimzugeben. 5) die Ausführung durch tax- und stempelfreie Behandlung aller administrativen, Gerichts- und notariellen Verhandlungen, sowie mindestens theilweise Uebnahme der Kosten auf öffentlichen Fonds zu fördern. 6) Bei Einzelarrondirungen, dieselben mögen durch Kauf oder Tausch zu Stande kommen, haben Taxen und Stempel wegzufallen, wenn auch nur einer der Vertragsschliessenden arrondirt.

Aus diesen Thesen geht hervor, dass die Vertreter der landwirthschaftlichen Intelligenz in Bayern sehr genau von den Vortheilen und über die Grundzüge eines Arrondirungsgesetzes unterrichtet sind, aber die bezüglichen Debatten und die Erfolglosigkeit des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 haben auch ergeben, dass nur dort eine grössere Freiheit der Interessenten in der Ausführung der Zusammenlegung ihrer Grundstücke gestattet werden kann, wo die allgemeine Bildung und

der Gemeinsinn des Volkes bereits eine derartige Höhe erreicht haben, dass auch die Gemeinde als solche bei der Regulirung ihrer Angelegenheit niemals es vergisst, den Interessen der angrenzenden Gemeinden und des Kreises welchem sie politisch angehören, gebührende Rechnung zu tragen. Die technische, wirthschaftliche und gesetzliche Durchführung einer guten Consolidation (Zusammenlegung des Grundbesitzes mit Rücksicht auf Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse) hängt nicht selten mit Ablösungen alter Gerechtigkeiten, mit Gemeinheitstheilungen, Anlage von Wegen und mit Regulirungen von Bächen zusammen, welche letztere oft mehrere Gemeindefluren mit nur geringem Gefälle durchziehen, so dass zunächst eine Gradlegung und Profilirung der Flussläufe als Basis für weitere Verbesserungen nothwendig wird. Ein gewisser officieller Einfluss mit Zwangsbestimmungen auf die Ausführung derartiger Meliorationen ist daher als unbedingt nothwendig anzunehmen, wenn das schwierige Werk gelingen soll. Dass dieser Zwang einen tiefen Eingriff in die freie Eigenthumsbestimmung vieler Staatsbürger enthält, liegt klar auf der Hand, aber er ist auch nothwendig, um die Mauer zu durchbrechen, welche beschränktes Wissen oder angeerbte Vorurtheile dem intelligenteren Theile des Volkes auf der Bahn des Fortschrittes in den Weg zu legen trachten,

War das preussische System der Zusammenlegung von Grundstücken im Wesentlichen mehr auf die Theilung der Besitzesfläche zwischen Ritter- und Bauerngütern berechnet, so trägt dahingegen das bereits seit Jahrzehnten in dem ehemaligen Herzogthum Nassau angewendete System schon mehr den Character einer Consolidation des kleinern Besitzes in dem angedeuteten Sinne in sich. Nach diesem System werden zunächst die Gräben und Feldwege mit Rücksicht auf Ent- und Bewässerung des Bodens regulirt, damit die Besitzer der zwischen denselben liegenden Gewinnungen ihre darin zerstreut liegenden Parzellen zusammenlegen und zwar so, dass dieselben später auch zur gemeinschaftlichen Melioration ihrer Grundstücke als Genossenschaftler zusammen treten können. — Es werden hienach einzelne Feldabschnitte

vermessen, bonitirt und die Gräben und Wege, wenn möglich selbst mit Rücksicht auf die Communication angrenzender Feldmarken, nach der Terrainlage projectirt, so dass die Besitzer zum grösseren Theile ihre ehemaligen zerstreuten Grundstücke in einer um ca. 50% verringerten Parzellenzahl, meist in der früheren Bonität und Sonnenlage nicht nur rechtwinklig arrondirt und vermarktet, sondern auch theilweise ihre bisherigen Besitzstücke wiedererhalten. Es beschränkt sich dieses Verfahren gewissermassen nur auf eine verbesserte Regulirung des alten Grundbesitzes, wobei die weiteren Bodenverbesserungen auch späteren Genossenschaftsbildungen überlassen bleiben können.

In diesem Arrondirungssystem liegt ganz unzweifelhaft neben einer guten volkswirtschaftlichen Idee zugleich die grösste unter diesen Umständen überhaupt mögliche wirtschaftliche Freiheit und Gerechtigkeit, weil in demselben neben der Bonität des Bodens, dem Masse der Fläche und der ehemaligen Terrainlage (d. i. die Lage der Felder gegen die Sonne) auf die Regulirung der Feuchtigkeitsverhältnisse der Felder, das traditionelle Wirthschaftssystem der Bevölkerung und das Genossenschaftswesen gleichzeitig berücksichtigt werden können. Es ist dasjenige System, welches auch für die linksrheinischen Gebiete am ehesten in Anwendung zu bringen ist. — Durch die Einführung des preussischen Gesetzes vom 13. Mai 1867 ist dieses Verfahren in der Provinz Hessen-Nassau noch vielfach verbessert worden <sup>1)</sup>.

1) Zum eingehenderen Studium empfiehlt sich »die bessere Einteilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke von C. Schenk. Wiesbaden 1867« und »Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preussischen Rheinprovinz, von Wilhelmy, Berlin 1856.« — Der Ausführung von Arrondirungen steht in den linksrheinischen Staaten namentlich der daselbst geltende Code Napoleon entgegen, die dortigen Richter können sich nicht dem Gedanken vertraut machen, dass eine auf eine bestimmte Scholle eingetragene Hypothek dieselbe Sicherheit gewährt, wenn das Werthobject auf ein gleichwerthiges Grundstück übertragen wird, welches an einem anderen Orte liegt. Nur in der Grafschaft Neuwied, welche dem Justiz-Amte zu Ehrenbreitstein unterstellt ist, hat sie bereits Boden gefasst und es ist Aussicht

Ein aus dem preussischen und nassauischen Gesetz combinirtes System der Arrondirung, wendet man unter dem Na-

vorhanden, dass die Zusammenlegung des Grundbesitzes nun auch in den angrenzenden Kreisen weitere Freunde gewinnen wird. Zur Beseitigung der Hypothekenschwierigkeit ist der § 6 des betreffenden Gesetzes vom 5. April 1869 interessant, welcher wie folgt lautet: »Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.«

Die Arrondirungen im Kreise Neuwied sind auf Grund eines speciellen Gesetzes vom 5. April 1869 in Ausführung gebracht worden und sind einer in Nro. 346 der Coblenzer Zeitung pro 1878 veröffentlichter Notiz zufolge bis jetzt ziemlich gute Resultate erzielt worden. Diese Mittheilung wird mir von der Bürgermeisterei in P u d e r b a c h, einer der Ortschaften, welche arrondirt haben, bestätigt, der nachfolgende Inhalt derselben hat daher ein doppeltes Interesse für alle linksrheinischen Gemeinden, welche sich bisher noch nicht zu einer Zusammenlegung ihres zerstückelten Grundbesitzes entschliessen konnten. Derselbe lautet:

Bald nach Erlass des Gesetzes vom 5. April 1869 wurde mit dem Consolidationsverfahren in der Gemeinde Puderbach begonnen. Das Verfahren machte aber anfangs in der hiesigen Gegend nur langsame Fortschritte. Es erklärt sich dies theils aus dem Umstande, dass die Behörden sich selbst erst in das neue Gesetz einleben und sich erfahrene Vermessungs-Beamte und Boniteure aus Westfalen verschreiben mussten, theils auch daraus, dass die Ausführung des Gesetzes nach einigen Jahren aus den Händen der Regierung in jene der General-Commission überging. Nachdem aber endlich die Bonitirung der Grundstücke beendet und die Eigenthümer in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen worden, traten die Vortheile der Consolidation sehr bald zu Tage. Durch die Zusammenlegung wurde eine Menge Arbeitskräfte erübrigt, welche nunmehr auf Verbesserungen an Aeckern und Wiesen verwendet werden konnten. Die Wiesen konnten nach einem einheitlichem Systeme bewässert werden und ergaben grössere Erträge. Die Aecker wurden durch Anlage von Wegen von der Fessel der Drei- oder Vierfelderwirthschaft befreit und lieferten bei geringerer

men Feldbereinigung im Grossherzogthum Baden an. Es werden hierbei die Vorzüge des einen oder des anderen der genannten Systeme, nach Lage des Orts und mit Rücksicht auf den Geist der Landbevölkerung, mit Hülfe der dasselbst angestellten Cultur-Ingenieure verwerthet. Die Geometer haben dabei die Verpflichtung, die Grenzen, Flächen, Wege, Gräben etc., überhaupt den Grundbesitz richtig aufzunehmen und mit Bezeichnung der einzelnen Culturarten (Acker, Wiese, Wald etc.) zu kartiren, während die Culturingenieure, welche gleichzeitig die officiellen Vertreter der Landeskulturbehörde sind, nach dem Nivellement und mit Zuziehung einer land-

---

Arbeit reichlichere Ernten; durch Vermessung und Aussteinerung sämtliche Grundstücke wurde allen Grenzstreitigkeiten vorgebeugt und dadurch kostspielige und ärgerliche Processe vermieden; mit einem Wort, es war eine Aera angebahnt, welche dem Bauer bei ausdauerndem Fleiss und vernünftiger Sparsamkeit die sichere Aussicht eröffnete, aus den Händen der Wucherer befreit zu werden. Die Kosten stellten sich pro Morgen auf 3 M. Entschädigung an den Staat und auf 4—5 M. für Nebenkosten als Wege, Brücken, Grenzsteine, Bewässerungsgräben etc. Der erstere Betrag wurde in mehrjährigen Raten von der Steuercasse erhoben, der letztere Betrag vom Rhein. Meliorationsfonds vorgeschossen. Dieser Vorschuss war die drei ersten Jahre zinsfrei; von da ab wurden 3% Zinsen gezahlt und das Capital in 30 Jahren getilgt. Nachdem solchergestalt das Gespenst von der Uner-schwinglichkeit der Kosten gebannt war, folgte zunächst mit der Consolidation die Gemeinde Raubach, und in der neueren Zeit auch mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei Dierdorf. Im Puderbacher Bezirk erhielt die Sache im Laufe dieses Sommers und Herbstes erneute Anregung. Vor Kurzem fand unter dem Vorsitze des Bürgermeisters eine Versammlung der Grundbesitzer der Gemeinden Daufenbach und Muscheid statt, in welcher die Consolidation beschlossen wurde. Anträge anderer Gemeinden stehen in Aussicht. Die königl. Staatsregierung, welche für die Consolidation erhebliche Opfer bringt, hat die Zahl der Ausführungs-Commissare zu Neuwied bereits von 1 auf 2 erhöht. Schon ist eine grössere Zahl von Boniteuren im Kreise Neuwied für das Geschäft gewonnen. Das Verfahren wird jetzt in jeder Gemeinde in 2 bis längstens 3 Jahren zu Ende geführt. Darum auf! Ihr Bauern des Westerwaldes, consolidirt! Setzt Eure engherzigen Bedenklichkeiten bei Seite! Ihr könnt Alle nur gewinnen! Wer weiss, wie lange die Staatsregierung noch Lust hat, den grössten Theil der Kosten für Euch zu tragen! Später kann's theurer werden.

wirtschaftlichen Orts-Commission das neue Graben- und Wegenetz projectiren und somit eine richtige Regulirung der Feuchtigkeitsverhältnisse als Basis für eine bessere Arrondirung des oft sehr zerstückelten Grundbesitzes nach dem Gesetz vom 5. Mai 1856 anbahnen.

Ueber die Zweckmässigkeit dieses Gesetzes ist man im Grossherzogthum Baden selbst nicht überall gleicher Ansicht <sup>1)</sup>.

Auf Grund der Kritik Dritter und selbst gemachter Beobachtungen möchte ich dem besagten badische Gesetze und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung einen bedeutenden Culturwerth — zwar namentlich für süddeutsche Verhältnisse — nicht absprechen. Ich will daher versuchen, eine eingehende Erläuterung desselben mit kritischen Randbemerkungen hier folgen zu lassen, welche gleichzeitig als Disposition zur Ausarbeitung eines derartigen Gesetzes betrachtet werden können <sup>2)</sup>.

Zu Art. 1 des Gesetzes, welcher die Arrondirung von der Zustimmung der Besitzer von zwei Drittel der zusammenzulegenden Fläche abhängig macht, ist zu bemerken, dass man in Baden ziemlich allgemein die einfache Majorität der Fläche und der Zahl der dabei beteiligten Besitzer für zweckmässiger hält. Die Majorität der auf die Grundstücke fallenden Steuerobjecte dürfte neben der Genehmigung zur Ausführung von Seiten der Staatsbehörde zu berücksichtigen und

---

1) Vgl. die instructive Schrift »Die Feldbereinigungsfrage in Württemberg« von W. Martin. Stuttgart 1876. Der H. Verfasser ist landwirthschaftlicher Wanderlehrer in Baden und zugleich Vorsitzender einer Vollzugs-Commission daselbst und stützt sich nur auf die bei concreten Fällen gemachten Beobachtungen und somit auf praktische Erfahrungen.

2) Unter Feldbereinigung versteht man in Baden thatsächlich eine Reinigung der Felder oder einer ganzen Gemarkung von culturwidrigen Missbräuchen. Trotzdem erscheint mir dieses Wort nicht gut gewählt, sondern ich würde Feldregulirung oder Flur-Regulirung für zweckmässiger finden. Auch dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob der im Canton Aargau in der Schweiz in Folge allgemeiner Volksabstimmung zum praktischen Ausdruck gelangte Gedanke eines Flurgesetzes nicht der beste ist? —

vielleicht wie folgt zu fassen sein: »die Verbesserung der Feldlagen gilt als beschlossen, wenn: a. mehr als die Hälfte der beteiligten Grundbesitzer sich dafür erklärt; b. über die Hälfte des Steuerkapitals auf diese Mehrheit fällt und c. die Staatsbehörde die Genehmigung zur Ausführung erteilt. Hierzu wären der § 33 des Flurgesetzes im Canton Aargau und § 2 des hessischen Gesetzes vom 18. August 1871, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen beizuziehen.

Art. 2. Befreite Grundstücke: den im Gesetz bereits bezeichneten Stücken dürften die Hopfenanlagen von grösserem Umfang beizufügen sein. Ferner Grundstücke deren zu Tage tretende Quellen zur Speisung einer Trinkwasserleitung dienen, bezüglich mit derselben verbunden sind und darum nur als Wiese oder Buschland bewirtschaftet werden können. Endlich sei empfohlen: gemeinschaftliche Flachsrösten, Bleichplätze und Wasserstücke auszuschneiden, wenn sich keine besser geeigneten Anlagen dafür finden lassen. (Vrgl. § 4 des Grossh. hessischen Gesetzes.) Als Baumstücke sind nur solche Grundstücke zu betrachten, welche ganz mit Obstbäumen angepflanzt sind. Bezüglich dieses Punktes sind in Baden viele Differenzen und Reclamationen entstanden, so dass hier eine ganz correcte Fassung im Gesetz nothwendig ist.

Art. 3. Ausnahmsweise Beziehung befreiter Grundstücke: Dieser Artikel ist sehr wichtig. Er bezieht sich auf Abtretung von Theilen gesetzlich befreiter Grundstücke zu Gräben und Wegen. In diesem Falle müssen die betreffenden Besitzer mit Geld entschädigt werden.

Art. 4. Freilassung einzelner Grundstücke: Dieser Abschnitt bezieht sich auf einzelne Grundstücke, welche im Zusammenhange mit Gehöften liegen, oder auf Waldwiesen und vereinzelte Wasserstücke.

Es dürfte sich empfehlen, einen Artikel einzuschieben, welcher dem § 5 des Flurgesetzes im Canton Aargau entspricht. Es handelt sich dabei um die Wahl einer permanenten Landeskultur-Commission für jeden einzelnen Kreis. Dieselbe kann aus den Mitgliedern des Kreis-

tages gewählt werden und muss die Berechtigung zur Stellung von Anträgen bei der Staatsregierung haben, welche sich auf die Verbesserung der Flurverhältnisse eines ganzen Kreises oder einzelner Gemarkungen beziehen. Dieselben sind auch nützlich, wo es sich um die Nutzbarmachung von versumpften oder abgeholzten Gemeindeländereien handelt. Diese Commissionen werden eine heilsame Controle für alle diejenigen Gemeinden sein, deren Vorstände wenig Energie zeigen und oft die alleinige Ursache sind, dass der Wohlstand ganzer Districte darunter leidet, und zwar namentlich dann, wenn auch die Constituirung einer Genossenschaft zur Regulirung der Wasserverhältnisse davon abhängig ist. Es bezieht sich diese Initiative vornehmlich auf § 17 des Flurgesetzes im Canton Aargau.

Art. 5. Einleitung des Verfahrens etc. Der Antrag zur Einleitung einer Feldregulirung muss nach obigem Gesetze auch von Seiten der Kreis-Flur-Commission gestellt werden können, was oft nöthig ist, zur Vermeidung von Differenzen in der betreffenden Gemeinde. Ebenso erscheint es nothwendig, dass mindestens 2 Mitglieder dieser Commission dem leitenden Verwaltungsbeamten bei der Abstimmung, ausser dem Cult-Ingenieur zur Seite stehen, um im Interesse der Sache sprechen zu können. Der Mangel einer solchen Vermittelung wird im Grossh. Baden mehrfach empfunden, wo thatsächlich im ersten Termine nur der Amtmann und der Kulturingenieur den Nutzen der projectirten landwirthschaftlichen Unternehmung den Interessenten gegenüber zu vermitteln haben, oft nicht ausreichend ist, um die speciell landwirthschaftlichen Bedenken der Interessenten zu beseitigen.

Art. 6. A b s t i m m u n g. Dieser Art. ist einer der wichtigsten und darum sehr correct und zweckmässig zu construiren. Wer eine Einwendung zu machen hat, der soll sie auch selbst, d. h. mit seiner Person vertreten; auch ist zu erwarten, dass noch Mancher eine bessere Meinung von der Sache bekommt, wenn ihm dieselbe von verschiedenen Seiten beleuchtet und erörtert wird. Eine schriftliche Erklärung sollte höchstens auf die Zustimmung zur Ausführung gestattet

werden. In der Vollzugsverordnung wird zu bestimmen sein, dass nach der Verwerfung eines Antrages auf Zusammenlegung sofort noch ein Antrag auf Verlegung der Besitzstücke im Anschluss an das Graben- und Wegenetz zur Abstimmung gebracht wird. Die Zurücknahme einer für die Ausführung des Unternehmens abgegebenen und durch Unterschrift beglaubigten Stimme ist nicht statthaft.

Art. 7. *Vollzugsbehörde.* Von der richtigen Zusammenstellung der Vollzugsbehörde hängt der reelle Ausgang der ganzen Unternehmung ab. Ein juristisch und landwirthschaftlich gebildeter Commissarius, wie man sie in Preussen hat, ist entschieden besser, als die uns etwas zweifelhaft erscheinende Concentration dieser Functionen auf den Cultur-Ingenieur. Einmal fehlt letzteren die juridische Bildung und zum Andern würde von der Individualität der einzelnen leitenden Techniker doch gar zu viel abhängen. Die Leitung dieser Geschäfte durch einen Verwaltungsbeamten, welcher den Cultur-Ingenieur und den Consolidationsgeometer zur Seite hat, würde sicher zu besseren Resultaten führen; auch besitzt derselbe in seinem Kreise entschieden diejenige Autorität, ohne welche die dabei in Beziehung stehenden Verhandlungen nicht zum Austrag gebracht werden können.

Der Cultur-Ingenieur und der Geometer sind einander coordinirt und zwar insoferne, als ersterer die Regulirung der Gräben, Wege und Wasseradern zu projectiren, und letzterer hiernach den Plan über die Vertheilung des Grundbesitzes nach der Bonität zu entwerfen hat. Beiden stehen die Mitglieder der Kreis-Flur-Commission als Boniteure zur Seite. — Diese Arbeiten werden von Seiten der General-Commission geprüft. Die Interessenten haben nur 2—3 Vertrauensmänner zu wählen, welche der Vollzugs-Commission zur Seite stehen.

Art. 8. *Aufgaben der Vollzugs-Commission.* Dieser Artikel zeigt gerade, wie nothwendig die Wahl einer absolut unparteiischen Vollzugs-Commission ist. Es zeigt sich dieses auch in allen Verhandlungen. Die nur von den Interessenten gewählten Mitglieder sind augenscheinlich von vielen Vorurtheilen beeinflusst und haben wohl alle auch persönliche

Rücksichten zu nehmen. Die Selbstverwaltung ist in speciell landwirthschaftlichen Dingen, namentlich wo ein tüchtiger Gemeindevorstand an der Spitze steht, wohl zuzulassen, wenn es sich aber um juridische, technische und volkwirthschaftliche Fragen handelt, dann ist sicherlich eine ausübende unparteiische Fachcommission entschieden zweckmässiger, als eine gewählte Gemeinde-Commission.

Art. 9. Rücksichten beim Güterumtausch. Den meisten Feldbereinigungsgesetzen fehlt eine bestimmte politische, technische und volkwirthschaftliche Grundlage, nach welcher die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke auszuführen ist. Es hängt dieses im wesentlichen auch von den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vollzugs-Kommission ab. Diese Grundzüge einer rationellen Zusammenlegung des Grundbesitzes würden folgende sein müssen: 1. Die Projectirung des Graben- und Wegenetzes ist mit Berücksichtigung der angrenzenden Feldmarken und der Wasserverhältnisse der zugehörigen Flussgebiete in Ausführung zu bringen. 2. Die Reservirung eines Stück Gemeinlandes in unmittelbarer Nähe des Dorfes behufs Abgaben von Nutzungs- oder Pachtparzellen im Umfang von 10 Aren an sämmtliche ansässige Familien des Dorfes. 3. Die kleinsten Besitzstücke in der Nähe des Dorfes zu legen und den grössten Besitz möglichst in einer Fläche zusammen zu legen, um auch einen oder einige grössere Bauernhöfe im Orte zu haben, deren Besitzer die politische Vertretung der Gemeindeinteressen übernehmen<sup>1)</sup>. 4. Feststellung der Minimalgrösse einer Acker- und Wiesenparcelle auf 5 bis 10 Are. 5. In ebenen Lagen die Parzellen mehr in Quadratform zu legen, um den Acker in Quadrat oder mit Anwendung der Ruchadlo auch quer pflügen zu können. 6. Die Wasserverhältnisse so zu reguliren, dass weitere genossenschaftliche Meliorationsarbeiten zur Ent- und Bewässerung der Felder sich leicht einleiten und ausführen lassen. 7. Die

---

1) Conf. Friedr. List über Ackerverfassung, Auswanderung und Zwergwirthschaft. Von Prof. Häusser. List's Schriften. Stuttgart 1856.

Regulirung der Hausgärten von der Zusammenlegung nicht auszuschliessen, wie dieses z. B. in Baden der Fall ist. 8. Die Einrichtung von gemeinschaftlichen Baumschulen, Flachsrösten, Bleichplänen und Fohlgärten (wo Pferdezucht getrieben wird), Hütplätzen bald von vorne herein mit dem Planentwurf zu verbinden. 9. Ist fliessendes Wasser vorhanden, dasselbe auch durch Anlage von Weihern und Teichen, behufs Förderung der Fischzucht, möglichst zu verwerthen. 10. Feststellung einer Reduction der vorhandenen Parcellenzahl auf höchstens 25 Procent. Die ausgeführten badischen Feldbereinigungen zeigen eben, dass man, wie der Art. 9 dieses vorschreibt, nur den gegenwärtigen Werth des Grundbesitzes als Massstab für das Geschäft der Zusammenlegung betrachtet und die Hebung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde als solcher meist unberücksichtigt liess. —

Art. 10. Entschädigung in Geld. Die specielle Angabe der Entschädigung für abgetretene oder übernommene Obstbäume scheint nach Fassung des Artikels nicht nöthig zu sein; ebenso dürfte durch die Bonitirung bei bereits ausgeführten Meliorationen der erhöhte Werth des Grundstückes sich bestimmen lassen. Dessgleichen die Entschädigung für angebaute Feldfrüchte u. s. w.

Art. 11—15. Ist von technischer Seite nichts zu bemerken. Hierzu dürften die §§ 38 bis 41 des Flurgesetzes im Canton Aargau in Erwägung zu ziehen sein.

Art. 16. Erbdienstbarkeiten. Es erscheint zweckmässig eine directe Bestimmung in das Gesetz einzuschalten, wonach mit Ausnahme des Gesetzes über Feldregulirung, bezüglich des § 1, der Flurzwang und die Gemeinde-Weide aufhört, oder letztere nur durch den einstimmigen Beschluss der Gemeinde beibehalten werden darf. — Es gehört diese Bemerkung nicht streng zu den »Erbdienstbarkeiten«, aber ich wollte hier nur daran erinnern, weil in Baden die Gemeindefeld schon früher durch ein specielles Gesetz aufgehoben worden ist.

Art. 17. Weggerechtigkeiten. Ist nichts zu be-

merken, weil speciellere Angaben, wie z. B. § 53 des Flurgesetzes vom Canton Aargau, in die Vollzugsverordnung gehören.

Art. 18. **Obereigenthum, Niessbrauch, Pacht.** Hierzu scheint der § 42 des Flurgesetzes in Aargau besser formulirt. Zur Sicherstellung der Interessen des Pächters und Verpächters, sind entschieden noch ganz specielle Bestimmungen zu treffen, weil nicht übersehen werden darf, dass mit den Pacht-Jahren die Rentabilität des Bodens und der gesammten Besetzung in den Händen eines tüchtigen Pächters zunimmt, und der letztere die für die Feldregulirung vom Verpächter gezahlten Unkosten durch erhöhte Pacht zu amortisiren hat.

Art. 19—22 betreffen die Theilnahme Dritter am Verfahren, die Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthumsübergangs, die Einträge im Grund- und Pfandbuche und die Tax- und Sportelfreiheit, welche zu einer allgemeinen Anmerkung keine Veranlassung geben.

Art. 23. **Die Kosten.** Ueber die Kostenvertheilung bei einer Feldregulirung sind die Anschauungen sehr verschieden, dieselben dürften jedoch darin zusammen laufen, dass es nützlich erscheint, wenn von Seiten der Verwaltung bald von vorne herein die Ausführung der Unternehmung gegen eine pro Hectar vorher bestimmte Kostensumme übernommen wird. Die in Baden gemachten Erfahrungen geben hierzu ziemlich sichere Anhaltspunkte. Die Kosten wechseln daselbst in ebenem und coupirtem Terrain zwischen 20 und 40 Mark pro Hectar, wobei die Kosten für die erste Aufnahme und Kartirung des Terrains, die Gräben- und Wegeanlagen, die Bonitirung und Zutheilung inbegriffen sind. Nach § 49 des Flurgesetzes in Aargau, übernimmt der Staat von vorne herein 25% der Kosten.

Das beste Mittel, um die Feldregulirung mehr und mehr einzuführen, ist jedoch die Aufstellung einer bestimmten Taxe, welche mit Bezug auf Flachland oder Hügelland verschieden, aber auch gleich sein kann.

Art. 24. Dieser Artikel zeigt, dass je dem Gesetze bestimmte culturtechnische Grundzüge nothwendig sind, nach welchen die Arrondirungen in der Ebene und im Hügelland ausgeführt werden müssen. Man muss den gewählten Commissionen eine von höheren Gesichtspunkten geleitete Directive gehen, weil nicht zu verlangen, dass der das Geschäft leitende Tech-

niker dieselbe unter allen Umständen von selbst finden müsse. In den Gebirgsdistricten ist für gewöhnlich wenig zu machen, namentlich wo complicirte Terrainslagen vorliegen, es wird sich daselbst immer nur um einzelne Verlegungen von Gräben und Wegen handeln.

Ueberall wo es sich aber um die Regulirung der gesammten, oder auch nur eines Theiles einer Gemarkung handelt, da sollten folgende Grundsätze als massgebende Factoren bei Planlagen in Erwägung gezogen werden: 1) die wirthschaftlichen Beziehungen der vorliegenden Terrainlage in den Grenzen der betreffenden Gemarkung zu den angrenzenden Feldmarken, namentlich in Bezug der Anlage von Feldwegen, Gräben und allgemeiner Regulirung der Feuchtigkeitsverhältnisse. 2) Die speciellere Eintheilung des Geländes in Culturzonen mit Rücksicht auf vorliegende Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse. 3) Die Bonität des Bodens mit Berücksichtigung des Untergrundes und des mittleren Grundwasserstandes in den Flussniederungen. 4) Die möglichste Erleichterung zur Bildung auch kleinerer Genossenschaften zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen, sowie zur gemeinsamen Bearbeitung der Felder mit Hilfe von Maschinen. 4) Die Anlage befruchtender Teiche und Wäldchen, insofern die Bodenverhältnisse und Terrainslagen dieses theils zur Unterhaltung der Feuchtigkeitsverhältnisse, theils zur Abhaltung kalter Winde, Hegung von nützlichen Vögeln etc. räthlich erscheinen lassen.

Art. 25. Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung. Dieser Artikel sollte nur dann Aufnahme in ein derartiges Gesetz finden, wenn die Bestimmung in demselben Aufnahme gefunden, dass die Zahl der Parzellen durch die Zusammenlegung auf mindestens 50 % reducirt werden muss, oder man soll die Verlegung und Zusammenlegung in den gesetzlich bestimmten Grenzen eines guten Graben- und Wegenetzes ganz der gemeinsamen Vereinbarung der Interessenten überlassen.

Man ersieht schon aus dem vorstehenden Ueberblick über die bestehende Gesetzgebung und deren Lücken, dass zur Ausführung mustergültiger Arrondirungen noch Vieles zu thun übrig ist.

---

## Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahr- hunderts.

Von Dr. C. Neuburg, München.

Wenn es auch allmählich gelungen ist, das Dunkel, welches über dem Ursprung und dem Wesen der mittelalterlichen gewerblichen Korporationen, der Zünfte oder Innungen, schwebte, zu lichten und festzustellen, dass es meist nur unter schweren Kämpfen möglich wurde, der gewerblichen Arbeit eine feste und freie Organisation zu verschaffen, so ist man doch kaum dahin gekommen, über die letzterer widerstrebenden Elemente und die Ursachen, welche sie zu ihrem Widerstande bewogen, zu völliger Klarheit zu gelangen. Freilich kennen wir zahlreiche Verbote von weltlichen und geistlichen Grossen, von patricischen Stadträthen u. s. w.; sehen auch, dass eine Aufhebung einzelner oder aller schon bestehenden Zünfte als Strafe wegen bewiesener Unbotmässigkeit vorkommt oder denselben wenigstens ihre Rechte entzogen werden. Allein weniger dürfte es wohl bekannt sein, dass auch schon vorhandene gewerbliche Korporationen einer derartigen Organisation einen heftigen Widerstand entgegengesetzt haben. Denn wenn auch ähnliche Fälle nicht ganz selten vorkommen, so handelt es sich doch regelmässig nicht um die Existenz etwaiger neuer Zünfte, sondern um die Erweiterung der Rechte bereits bestehender, durch die Privilegien der Opponenten, besonders auch ihre politischen Rechte bedroht wurden.

Dass aber auch ohne solche besondere Gründe eine heftige

Opposition stattfand, beweist uns eine Anzahl wohl wenig bekannter Urkunden des Goslarer Stadtarchivs, welche die Entstehung der dortigen Gilden betreffen und um so mehr Beachtung verdienen als sie verhältnissmässig alten Datums sind.

Am 22. April 1290 ertheilte Rudolf von Habsburg zu Erfurt der Stadt Goslar ein Privileg, in dem er die Errichtung der früher von ihm verbotenen Innungen gestattet, und welches wir als die rechtliche Grundlage für die dortigen Zünfte ansehen müssen <sup>1)</sup>.

Es bildet allem Anschein nach diese Urkunde nur den Abschluss einer längeren Periode des Kampfes: denn nicht nur wird in derselben ausgesprochen, dass Rudolf selbst ein früheres Verbot, über dessen Umfang leider nichts bekannt ist, da die betreffenden Urkunden nicht mehr vorhanden sind, jetzt aufhebe, sondern wir finden in einem älteren Privileg <sup>2)</sup>, welches der Stadt von Friedrich II. im Juli 1219 verliehen wurde, eine Bestimmung, welche eine Aufhebung der Innungen enthält, sie lautet: »Praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, . . . .«. Es scheint also fast das ganze Jahrhundert hindurch ein Kampf um die Existenz dieser Gilden geführt zu sein und zwar mit wechselndem Erfolg, denn der Umstand, dass von Rudolf von Habs-

1) Das Original ist noch heute in dem Goslarer Archiv vorhanden und trägt Nr. 30 der städtischen Urkunden. Die Urkunde Nr. 32 desselben ist eine Beglaubigung des Privilegs durch Herzog Albrecht von Sachsen vom 12. Juni 1290, der in der vorerwähnten Urkunde als erster Zeuge genannt ist. Ausser diesen Originalen sind dort noch verschiedene Abschriften vorhanden, unter anderen ist eine solche mit derjenigen einer später zu erwähnenden Urkunde einem Statut der Schuster und Gerber aus dem 16. Jahrhundert vorgesetzt, ein Beweis dafür, dass man schon in alter Zeit dies Privileg gewissermassen als die Grundlage des dortigen Zunftrechtes betrachtete. Abgedruckt ist das Privileg in Heineccii Antiquitates Goslarienses, Frankfurt a./M. 1707, Lib. III pag. 305 und auszugsweise in Moser, Reichsstädtisches Handbuch, Tübingen 1732, Bd. I, pag. 798.

2) Abgedruckt in O. Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840, pag. 111; ferner bei Heineccius, l. c. Lib. II p. 218, und bei Moser, l. c. pag. 794.

burg zunächst ein neues Verbot erlassen wurde, beweist wohl genügend, dass jenes erste Verbot sich auf die Dauer nicht als wirksam erwiesen hatte und dass die vorübergehend unterdrückten Gilden von neuem Versuche zu ihrer Organisation gemacht hatten <sup>1)</sup>, die dann endlich durch das Privileg von 1290 und die an dasselbe anknüpfenden Vorgänge von dauerndem Erfolg gekrönt wurden.

Allein es ist weniger diese sich ja vielfach wiederholende Thatsache an und für sich, welche unsere Aufmerksamkeit erregen kann, als die besonderen Vorgänge, die mit ihr verknüpft waren.

In dem Privileg Rudolf's heisst es: »Cum itaque ad ferendam aliquorum instantiam credentes proficere, quod nunc cernimus officere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annullaverimus, quae Inninge vel Gelden vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio considerantes quod dicte fraternitates oppido nostro Goslariensi nec non civibus ejusdem ad earum usus proficiunt et fructificant et earum destructio indicti nostri oppidi vergit non modicum prejudicium et gravamen. Et volentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates et earum usus ad statum pristinum et eandem consuetudinem auctoritate regia, ut sicut consueverunt ante nostram revocationem stent, durent et permaneant, resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetuae restauramus, contra hanc nostram restitutionem dictarum fraternitatum nulla indulgentia seu privilegiis quibuscunque concessis ullatenus valituris«.

Es geht also aus diesem Wortlaut mit völliger Klarheit hervor, dass der Kaiser nicht aus eigener Initiative zur Aufhebung der bereits vorhandenen Gilden geschritten ist, dass

1) Dass nach dem ersten Verbot sich dennoch Innungen gebildet hatten, geht nicht nur aus dem Wortlaut von Rudolf's Privileg klar hervor, sondern ebenso spricht es Albrecht v. Sachsen im Eingang seiner erwähnten Beglaubigung mit folgenden Worten aus: » . . . Rudolfum regem romanorum, quasdam fraternitates que vulgariter enynge vel gelden appellantur in civitate Goslariensi per aliquod tempus abolitas et suppressas in statum pristinum resuscitasse et innovasse . . . «.

weiter dieselbe nicht im Interesse der öffentlichen Ordnung erfolgt war, sondern dass er durch die Vorstellungen bestimmter einzelner Individuen dazu veranlasst war. Es können aber diese Personen nicht ausserhalb der Stadt gesucht werden, da Auswärtige ein Interesse an einem derartigen Verbot kaum haben konnten und weiter Goslar niemals in einem Abhängigkeitsverhältniss zu geistlichen oder weltlichen Grossen gestanden hatte, wenn man vom Kaiser selbst absieht. Es ergibt sich also, dass nur Bewohner der Stadt es sein konnten, welche den König zu seinem früheren Verbot veranlasst hatten, und in der That waren Elemente genügend in derselben vorhanden, die ein wirkliches oder vermeintliches Interesse daran hatten, das Emporkommen des eigentlichen Handwerkerstandes zu verhindern, obwohl oder vielleicht gerade, weil sie Vertreter bestimmter gewerblicher und industrieller Interessen waren.

Wir müssen zunächst noch erwähnen, dass das Verbot Friedrichs II. von 1219 durchaus kein absolutes war, denn zunächst erfährt dasselbe eine Einschränkung dadurch, dass es in Fortsetzung der angeführten Stelle heisst: » . . . nisi solum monetariorum ea de causa ut caveant de falsis monetis«. Es ist nun an und für sich nicht affallend, dass die Münzer gegenüber den sonstigen Gewerbetreibenden eine privilegierte Stellung einnehmen, wenn sie auch meist wegen ihrer verhältnissmässig geringen Zahl keine eigentliche korporative Organisation erhalten haben, sondern wohl mehr eine Art Beamtenstellung eingenommen haben. Schon aus diesem Grunde scheint es auffallend, dass sie allein gerade sich eines Vorzuges in Bezug auf ihre Organisation erfreuen sollen, zumal eines solchen, der ihrer sonstigen Lage wenig entspricht.

Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnisse wird man indessen diese Thatsache leicht erklärlich finden. Goslar war abweichend von den meisten blühenden Städten des früheren Mittelalters weder eine lebhafte Handelsstadt, seine Lage in einem Winkel des Gebirgsrandes und der Mangel jeglicher natürlichen Verkehrsstrasse hinderte dies, noch erfreute es sich, wohl ebenfalls durch den erwähnten Umstand benachtheiligt, einer besonders günstigen allgemeinen gewerblichen Entwicklung.

Es war nur ein specieller Produktionszweig, der Bergbau und der damit verbundene Hüttenbetrieb, dem die Stadt, abgesehen von den häufigen Hoflagern der Kaiser und Könige, ihr Aufblühen und ihre Bedeutung verdankte. Dieser Bergbau war nun in allgemein wirthschaftlicher Beziehung damals um so wichtiger, als ja die übrigen Gruben Norddeutschlands wohl fast alle erst in einer späteren Zeit ausgebeutet wurden.

Demnach lag es wohl auf der Hand, dass in dem einzigen Orte, wo damals weit und breit Bergbau und speciell auch Silberbergbau getrieben wurde, die Münzer eine besonders bedeutungsvolle und privilegirte Stellung erhielten. Nur eines könnte auffallen, dass sie scheinbar allein sich eines solchen Vorzuges erfreuten und die jedenfalls viel zahlreicheren Berg- und Hüttenleute denselben nicht genossen; wenigstens erwähnt das Privileg an verschiedenen Stellen die *silvani* — Waldleute — unter denen wenigstens unzweifelhaft die Hüttenleute einbegriffen sind<sup>1)</sup>, und verleiht resp. bestätigt ihnen einige Rechte, ohne dass von einer Organisation oder innungsähnlichen Verfassung derselben die Rede wäre.

Indessen können wir trotz dieses Umstandes wohl an-

---

1) Ob die *montani* (Bergleute) und *silvani* eine einzige Korporation gebildet haben, scheint einigermaßen zweifelhaft, das Vorhandensein besonderer Berg- resp. Forstgerichte scheint nicht darauf hinzudeuten; doch werden sie vielfach in den später zu erwähnenden Urkunden gemeinsam genannt, und was noch wichtiger ist, zwei derselben, Nr. 37 und 45, wo beide gemeinsam als vertragsschliessender Theil auftreten, ist lediglich das Siegel der *montani* angehängt. Die *silvani* bilden also gewissermaßen eine Einheit mit ihnen, was ja auch sehr wohl erklärlich scheint, wenn man berücksichtigt, dass die Thätigkeit der Waldleute sie in die engste Verbindung mit dem Bergbau brachte; spätere Urkunden und Rechte erwähnen als zu ihnen gehörig neben den Hüttenleuten vor allem noch die Köhler, wenn wir von den etwaigen Eigenthümern und Forstbeamten absehen wollen. Auch ist wohl an eine regelmässige Forstnutzung, abgesehen von derjenigen für Berg- und Hüttenwerke, zu jener Zeit und bei dem grossen Waldreichthum der Gegend nicht zu denken. Bei dieser engen Zusammengehörigkeit ist es, entsprechend der ungenauen Ausdrucksweise mittelalterlicher Urkunden nicht undenkbar, dass zuweilen lediglich die eine Bezeichnung für beide Gruppen angewandt ist.

nehmen, dass eine solche Organisation vorhanden war, da das Nichterwähnen derselben wohl nicht als vollgültiger Beweis angesehen werden kann, es vielmehr sehr wohl denkbar ist, dass wegen der besonderen Zusammensetzung dieser Körperschaft, dieselbe als nicht gleichartig mit den verbotenen Zünften angesehen wurde, ein Moment, welches übrigens auch betreffs der Münzer in Betracht kommt und auf das wir später zurückkommen werden. Wir müssen eben berücksichtigen, dass neben den Berg- und Hüttenarbeitern doch auch die Gruben- und Hüttenherren hier in Betracht kommen, welche unzweifelhaft nicht allein, so weit die Stadt in Betracht kommt, deren angesehenste Bevölkerungsklasse gebildet haben, und dass neben etwaigen Goslarer Bürgern noch zahlreiche Grosse und geistliche Stiftungen Gruben, Grubentheile oder Hütten besaßen, ja wir können sogar annehmen, dass wenigstens in der älteren Zeit diese Besitzer ausschliesslich die betreffenden Korporationen gebildet haben und es rechtfertigt schon dieser Umstand genügend die Annahme, dass dieselben nicht als gleichartig mit den Zünften angesehen wurden. Allein wenn wir für das Jahr 1219 die Existenz einer solchen Organisation nur annehmen können, resp. nur voraussetzen können, dieselbe sei durch das kaiserliche Verbot nicht getroffen, so wissen wir sicher, dass das ursprüngliche Verbot Rudolfs von Habsburg nicht gegen die *montani et silvani* — die Berg- und Waldleute, gerichtet war, denn wenn ja auch in der bereits erwähnten Urkunde dieselben durchaus nicht erwähnt werden, so sehen wir doch aus einer Reihe von anderen Urkunden, dass sie durchaus von dem kaiserlichen Verbote nicht berührt wurden, ja wir haben sogar Grund anzunehmen, dass gerade auf ihre Veranlassung dieses Verbot erfolgte und weiter können wir ermitteln, dass sie auch zu ihrer feindlichen Stellung gegenüber den Gewerbetreibenden nicht nur durch Angriffe auf ihre herrschende Stellung in der Stadt veranlasst sind, sondern dass es sich wenigstens theilweise auch um einen materiellen Interessenkampf gehandelt hat.

Es werden diese Verhältnisse und ihre Lösung dargelegt durch eine Anzahl von Urkunden, welche die Durchführung

der königlichen betreffen. Die wichtigste derselben ist jedenfalls diejenige, welche die von Graf Otto von Anhalt als »judex a serenissimo domino Rudolfo Romanorum rege per terram Saxoniae constitutus« getroffene Entscheidung enthält<sup>1)</sup>. Sie ist datirt vom 15. August 1290 und lautet die zunächst in Betracht kommende Stelle: »..... notum esse volumus et constare, quod discordiam in civitate Goslaria, quae inter mercatores et alias fraternitates, que vulgarter gelden nuncupantur ex parte una et inter Montanos et Silvanos ex parte altera vertebatur, sedavimus et que in hunc modum sunt concordati«.

Wir können dieser Einleitung mit Sicherheit entnehmen, dass es eben die Berg- und Waldleute waren, welche den König veranlasst hatten, das frühere Verbot der Innungen auszusprechen; diese Annahme wird noch weiter dadurch unterstützt, dass nicht nur von dem Rath und den mercatores im Namen der Innungen, sondern auch von den Wald- und Bergleuten unter dem 15. August 1290 gleichlautende Urkunden<sup>2)</sup> über den von Otto von Anhalt veranlassten Vertrag ausgestellt sind.

Es wird nun jedenfalls nicht ohne Bedeutung sein, die Gründe zu erfahren, welche die Bergleute bewogen haben, in dieser Weise gegen die Innungen vorzugehen, denn wir können wohl auf Grund der obenerwähnten Urkunde der Kaufleute annehmen, dass es sich nicht eine Neugründung derselben, sondern um Bestätigung zeitweilig aufgehobener handelt, wofür entschieden der Umstand spricht, dass die Innungen sofort gewissermassen als organisirte Mächte in die Verhandlung eintreten und vor allem, dass die Mercatores, die im Namen der gesammten 7 Innungen den Vertrag schliessen, im Besitz eines Korporationssiegels sind, welches sie der von

1) Urkunde Nr. 35 d. G. St.-Archivs; ausser dem Original sind noch verschiedene nur unwesentlich abweichende Abschriften vorhanden, unter anderem vor dem erwähnten Schusterstatut; ferner ist der Inhalt als Transsumpt in verschiedenen Urkunden aufgenommen.

2) Urkunden Nr. 40, Nr. 39 und Nr. 37; von Nr. 40 sind auch verschiedene alte Abschriften und Uebersetzungen vorhanden.

ihnen ausgestellten Urkunde anhängen, wobei freilich immerhin auch denkbar wäre, dass die Innungen sich in der Zeit zwischen dem Erlass der königlichen Urkunde vom 22. April und dem 15. August constituirt hätten.

Zunächst können wir wohl ziemlich entschieden behaupten, dass es nicht politische Gründe waren, welche die Feindschaft der Bergleute gegen die Zünfte veranlasst hatten. Denn wenn wir auch annehmen müssen, dass erstere einen zahlreichen und wichtigen resp. einflussreichen Theil der städtischen Bevölkerung ausmachten, so konnte ihr numerisches Verhältniss doch um so weniger ins Gewicht fallen, als die eigentlichen Bergarbeiter doch wohl fast ausnahmslos den ärmsten Klassen der Bevölkerung angehörten und von den Hüttenarbeitern müssen wir des weitern annehmen, dass sie zum grösseren Theile gar nicht in der Stadt ansässig waren, da die Hütten weithin im Walde zerstreut lagen. Anders liegt ja die Sache mit den Gruben- und Hüttenherren. Diese gehörten unzweifelhaft den angesehensten und reichsten Familien der Stadt an, allein wir können zu dieser Zeit mit Sicherheit annehmen, dass ein nicht kleiner Theil der Gruben und Hütten in fremden Händen war, nicht nur der umwohnende kleinere Adel, sondern Grafen, Fürsten, Klöster und Stifter hatten Antheil an denselben, also Elemente, die an den städtischen Angelegenheiten nur indirect interessirt waren und denen jedenfalls die Stadt nicht gern einen Einfluss auf ihre inneren Verhältnisse gestattete. Ueberhaupt scheint es ziemlich sicher festzustehen, dass die *montani et silvani* in dieser Zeit nicht als Korporation in die städtische Verfassung eingefügt waren, ja es ist wohl mehr als zweifelhaft, ob dies jemals der Fall war. Wenn wir in dieser Beziehung auch auf das Bestehen eigener Berg- und Forstgerichte, die von der Stadt zu dieser Zeit jedenfalls nicht abhingen, kein allzu hervorragendes Gewicht legen wollen, so dürfte doch jedenfalls in Betracht zu ziehen sein, dass diese Gerichte überwiegend gar nicht innerhalb der Stadt abgehalten wurden. Von den drei echten Forstdingen hielt man freilich das eine »vor des Rikes Pelentze to Gosler« wie dies durch ein Statut aus dem Jahre 1271 ebensowohl wie durch

das am Ende des 14. Jahrhunderts niedergeschriebene Bergrecht bezeugt wird, die anderen beiden dagegen wurden theils vor dem Thore der Stadt, theils in grösserer Entfernung zu Zellerfeld abgehalten. Auch das sogenannte lutteke Berggericht wurde selbst noch zu einer Zeit, wo dasselbe bereits in den Händen der Stadt war, vor dem Berge bei der Zehntkammer abgehalten, also an einem Orte, der wie das erwähnte Bergrecht bezeugt, ausserhalb des eigentlichen Stadtgebietes lag, unzweifelhaft können wir also annehmen, dass auch in früherer Zeit dieses Gericht dort abgehalten war, ferner hatte das Berggericht, abgesehen von seiner materiell begrenzten Kompetenz, auch einen bestimmten räumlich beschränkten Gerichtssprengel, der sich nicht auf die Stadt oder Theile derselben ausdehnte.

Wenn wir nun schon aus diesem lockeren Verhältniss, in dem die Corporation der *Sylvani et Montani* zu der Stadt stand, schliessen können, dass es sich nicht um einen Kampf wegen der Herrschaft in derselben gehandelt hat, so wird diese Ansicht wohl noch weiter begründet durch die bereits erwähnte Rathsurkunde über die Schlichtung des Streites. Im Eingang derselben sind die Namen der 18 *consules Goslariæ civitatis* aufgeführt. Vier von diesen Namen Johannes lederherere, Wedigo carnifex, Bernhardus carnifex und Symon pistor bezeichnen nun ihre Träger wohl deutlich genug als Handwerker und weiter wohl auch als Innungsangehörige. Es ist hierdurch zur Genüge bewiesen, dass die Innungen oder wenigstens der Handwerkerstand in politischer Beziehung nicht unterdrückt war, sondern an dem Stadtrigimente Antheil hatte.

Es wäre nun freilich an und für sich nicht ausgeschlossen, dass diese Vertretung erst die Errungenschaft einer kurz vorher erfolgten Umwälzung der Stadtverfassung gewesen wäre, die den bisher unterdrückten Handwerkern einen Antheil am Stadtrigimente, sowie eine Organisation gegeben hätte und deren Resultat lediglich durch König Rudolf bestätigt wäre. Allein eine solche Annahme scheint uns entschieden durch den Inhalt des Schiedsspruches Otto's von Anhalt ausgeschlossen, denn unzweifelhaft können wir annehmen, dass eine so tief-

greifende Veränderung, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, auch in demselben oder in den anderen auf die Schlichtung bezüglichen Urkunden ihren Ausdruck gefunden hätte, da sie ja auch nicht, wie die Konstituierung von Innungen, einfach als ein Resultat des königlichen Privilegs betrachtet werden kann.

Allein der Inhalt aller dieser Urkunden beschränkt sich lediglich auf Bestimmungen über den Eintritt in die Innungen resp. das zu zahlende Eintrittsgeld und die Art der Vertheilung desselben. Es heisst hierüber: »Si aliquis consorcium et amicitiam mercatorum sibi comparare voluerit, eorundem mercatorum nichilominus consensu et uelle accedente favorabili dare debet octo marcas puri argenti, quarum unam consilibus civitatis presentabit et aliae septem marcae dandae sunt in collegium mercatorum«. Für die Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuster ist das Eintrittsgeld auf 3 Mark festgestellt, wovon eine halbe dem Rathe, der Rest der betreffenden Innung zufällt, bei den Kürschnern und Schneidern endlich ist dasselbe auf 1½ Mark bemessen, wovon der Rath wiederum eine halbe erhält.

Es ist also der *silvani et montani* und etwaiger Ansprüche derselben in keiner Weise Erwähnung gethan, obwohl die Bestimmung, dass eine Aufnahme in die Innungen, und was damit weiter in engem Zusammenhange steht, die Ausübung eines Gewerbes, an die Zustimmung der Innungsgenossen geknüpft ist, wie wir später sehen werden, ihre scharfe gegen dieselben gekehrte Spitze hatte. Man kann freilich die betreffenden Bestimmungen als solche bezeichnen, die auch in das politische Gebiet übergreifen, indem sie den Innungen ein Recht verleihen, welches von grosser Bedeutung für sie war, wir meinen, dass die Aufnahme neuer Mitglieder lediglich an die Zustimmung der Innungen selbst gebunden war, und wenn wir weiter in dem Verhältniss des Rathsantheiles an den Eintrittsgeldern einen Ausdruck des Abhängigkeitszustandes gegenüber dem Rathe sehen wollen, so können wir diesen als nicht sehr weitgehend, besonders bei den Gewandschneidern, ansehen. Es mag gleich hier bemerkt werden, dass indessen den Innun-

gen diese Rechte selbst nach der erfolgten Entscheidung nicht ganz unbestritten geblieben zu sein scheinen, wie dies durch ein freilich undatirtes, aber wohl wenig später fallendes Gutachten einiger Halberstädter Geistlichen <sup>1)</sup> bewiesen wird, in welchen ausdrücklich festgestellt wird, dass nach Inhalt des durch Otto von Anhalt abgeschlossenen Vergleichs und sonstiger Normen die Innungen nicht zur Aufnahme von Mitgliedern gegen ihren Willen genöthigt werden könnten.

Auch hier ist freilich eben so wenig wie in den früheren Urkunden ersichtlich, wer und wie man die Innungen zu beeinträchtigen und zu unterdrücken versuchte, allein man könnte aus denselben fast schliessen, dass unsere frühere Behauptung, es wäre dies durch die *silvani* und *montani* geschehen, eine grundlose sei, da ja abgesehen von der Eingangsformel dieselben in dem Schiedsspruch Otto's gar nicht erwähnt werden. Es liegt vielmehr doch die Vermuthung nahe, dass die alte Opposition der Bergleute sich gegen die Existenz der Innungen überhaupt gerichtet hatte und diese gewissermassen schon durch den Entsch. des Königs beseitigt war und wir demnach in dem Spruche Otto's von Anhalt weniger eine Schlichtung der früheren Streitigkeiten, als vielmehr die Festsetzung einiger Grundzüge der neuen resp. neu konsolidirten Innungsverfassung zu sehen hätten, denn auf Grund unserer früheren Ausführungen über die Stellung der Bergleute zur Stadt und ihrem Regiment können wir wohl nicht annehmen, dass deren *Körp*oration den Anspruch erhoben hatte, einen Einfluss auf den Eintritt in die Innungen zu üben, etwa in der Weise, dass Neuaufnahmen nur mit ihrer Zustimmung erfolgen dürften, oder ihrerseits einen Antheil an den Eintrittsgeldern zu erhalten.

Wir kommen dann freilich scheinbar zu dem auffallenden Resultate, dass den Goslarer Innungen ihre Verfassungsrechte in einer Form ertheilt wurden, die den Glauben erwecken muss, als ob die Bergleute dieselben ihnen streitig gemacht hätten, während dies nicht der Fall und andererseits

---

1) Urkunde Nr. 47 d. St.-A.

auch die Bergleute eine Urkunde ausstellten über Dinge, die sie eigentlich gar nichts angingen.

In Wirklichkeit ist indessen die Sachlage viel einfacher. Nach den angeführten Thatsachen steht wohl fest, dass die Bergleute diejenigen waren, welche das Verbot König Rudolfs gegen die Innungen veranlasst hatten, ihre Feindschaft richtete sich indessen weniger gegen die specielle politische Stellung derselben, als aus sonstigen Gründen gegen ihre Existenz überhaupt und war derselben jedenfalls ihre Basis schon durch die königliche Urkunde vom 22. April entzogen, durch die der Streit zwischen Bergleuten und Innungen jedenfalls, da es sich schliesslich um die Existenz der letzteren überhaupt gehandelt hatte, beendet war. Trotzdem kann es nicht auffallend sein, wenn Otto von Anhalt, der beauftragt war, an Ort und Stelle die Verhältnisse zu regeln, in seiner Urkunde noch von der Beilegung des Streites spricht, war doch die Ertheilung der einzelnen Rechte, die er den Innungen verleiht, durch diese Beilegung veranlasst, obwohl sie zuletzt gar nicht den Gegenstand des Streites gebildet hatten. In diesem Zusammenhange kann es auch weiter nicht auffallen, wenn die Bergleute in einer Urkunde ihrerseits eine besondere Anerkennung aussprechen, hatten sie doch noch vor Kurzem die Berechtigung der Innungen überhaupt in Frage gestellt und bildeten sie doch, wenn sie auch keine Korporation im Rahmen der Stadtverfassung waren, sicher in ihrer Mehrzahl einen wichtigen und einflussreichen Theil der Stadtbevölkerung und war es jedenfalls nicht grundlos, wenn man seitens der Korporation, trotz ihrer Verhältnisse, eine besondere Anerkennung für nöthig hielt, um dadurch die in der Stadt wohnenden Mitglieder zu binden.

Wir können also wohl als feststehend annehmen, dass eigentlich politische Gründe nicht die Veranlassung des feindlichen Vorgehens der Bergleute waren, freilich fällt damit auch diejenige Annahme in sich zusammen, welche die wahrscheinlichste Erklärung unserer Behauptung zu bieten scheint, dass jenes ältere königliche Verbot durch die Bergleute hervorgerufen sei. Allein wenn die direkt auf die Beilegung des

Streites bezüglichlichen Urkunden uns keine Auskunft über die Entstehung desselben geben, so finden wir in einer anderen nur wenig späteren eine Bestimmung, welche uns auf den richtigen Weg leiten wird.

Vom 14. September 1290<sup>1)</sup> ist nämlich eine Urkunde datirt, deren Eingangsworte bereits geeignet sind, unsere Aufmerksamkeit auf sie zu lenken, sie lauten: »Nos consules, silvani atque montani, ac fraternitates, quae gelden vocantur Goslariae civitatis . . . . notum esse volumus et constare«. Es wirken also hier die 3 Faktoren Rath, Bergleute und Gilden beim Erlass von gesetzlichen Bestimmungen mit, von denen der eine, eben die Bergleute, nach unserer Ausführung gar kein Glied der Stadtverfassung gebildet hat; wir werden also wohl nicht fehlgreifen, wenn wir in dieser Urkunde wiederum einen Vertrag sehen, der zur Schlichtung noch weiterer Streitpunkte zwischen unseren Parteien geschlossen ist.

Es ist nun freilich nicht direkt für alle der verschiedenen darin enthaltenen Punkte nachzuweisen, dass es sich hier um streitige Rechte gehandelt hat, ja bei einzelnen scheint eine solche Annahme direkt ausgeschlossen, während bei anderen dieselbe durchaus zutreffend ist. Zunächst wären einige Punkte hervorzuheben, die wohl nur wegen der wahrscheinlich erfolgten Neuordnung der städtischen Verhältnisse besondere Erwähnung resp. Anerkennung gefunden haben<sup>2)</sup>. Es sind

1) Urkunden Nr. 45 und Nr. 46 d. Goslarer St.-A., beide haben gleichen Inhalt.

2) Der Vertrag enthält eine Anzahl von Bestimmungen über die Ordnung des Gerichtswesens, und ist es daher wohl erklärlich, dass die von den allgemein gültigen Verhältnissen abweichenden Privilegien der montani et silvani hervorgehoben sind. Indessen kann es doch als möglich bezeichnet werden, dass auch bezüglich dieses placitum ein Versuch gemacht ist, dasselbe in die Hand der Stadt zu bringen. Dagegen spricht indessen hauptsächlich, dass, trotz der unzweifelhaften Erschütterung des kaiserlichen Ansehens, der Kaiser doch noch wesentlichen Einfluss gerade in Goslar und besonders auch auf die Verhältnisse des Bergwesens hatte; z. B. werden noch in späterer Zeit an die kaiserlichen Vögte zu zählende Berg- und Hüttenabgaben erwähnt, in unserer Urkunde selbst wird neben der Gerichtsbarkeit des Stadtvogtes die

dies den Gerichtsstand betreffende Privilegien, unter denen besondere Hervorhebung verdient, dass die Berg- und Waldleute ein eigenes, von den sonstigen städtischen verschiedenes Gericht haben, »debent inter se discutere saepe dictum placitum imperiale et ordinarium«. Hierdurch wird wohl noch besonders unsere frühere Behauptung, dass die Bergleute eine eximirte Stellung in der Stadt eingenommen hätten, bestätigt. Von Wichtigkeit ist ferner, dass die *silvani et montani* zu ihren *operariis videlicet huttelude ac magistris carbonariis* — eigentliche Bergarbeiter werden auffallender Weise nicht genannt — in einen Gegensatz gestellt werden, übrigens geniessen auch letztere die Vorrechte ihrer Arbeitgeber, von denen die Rede ist.

Wichtiger indessen, als diese Punkte scheint uns eine Bestimmung über den Gewandschnitt, welcher besagt, dass jeder Wald- oder Bergmann *libere et quiete ab sculteti captatione* in seinem Hause für den Gebrauch seiner Familie und seiner Dienstleute 3 bis 4 Tücher ausschneiden darf, wobei jedoch ein Verkauf durchaus ausgeschlossen ist. Hiermit wird jedenfalls ein Gegenstand berührt, der zu einer Interessenkollision nicht nur Veranlassung geben konnte, ja sogar unzweifelhaft nach dem Wortlaut der fraglichen Urkunde bereits gegeben hatte. Dieselbe konnte in zweifacher Richtung erfolgt sein, einerseits konnten die *montani* ihr Recht des Gewandschnittes für eigenen Gebrauch missbraucht haben, sie konnten eben auch den ihnen verbotenen Verkauf von Tüchern ausgeübt haben.

Sicher hat diese Annahme einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich, denn unzweifelhaft würde ein Verkaufsverbot nicht in unseren Vertrag aufgenommen sein, wenn nicht Zuwiderhandlungen vorgekommen wären, und es ist wohl kaum dagegen einzuwenden, dass in demselben lediglich

des kaiserlichen Vogtes hervorgehoben, und ist ein Angriff auf dieses *placitum imperiale* wenig wahrscheinlich. Wir werden indessen später sehen, dass auf anderen Gebieten des Berggerichtswesens es in der That nicht bei dem Wunsche, sie in städtische Hände zu bringen, geblieben zu sein scheint.

eine den Kaufleuten (Gewandschneidern) gemachte Konzession zu suchen sei, die ihnen gewissermassen als Abfindung für weitergehende ihrerseits erhobene Ansprüche zugestanden wurde.

Solche Ansprüche sind nun aber andererseits ebenfalls von ihnen erhoben worden und zwar in der Richtung, dass sie ein alleiniges Recht auf den Gewandschnitt geltend machten, wir können dies vor allem daraus schliessen, dass ein vermuthlich älteres, freilich nicht datirtes Privilegium König Rudolfs <sup>1)</sup> vorhanden ist, indem das eine Zeit lang aufgehobene ausschliessliche Recht der Kaufleute (mercatores) zum Wandschnitt wiederhergestellt und in dem ferner bestimmt wird, dass Kontravenienten dem Stadtvogt drei Mark Silbers und ebensoviel dem Rath als Strafe zahlen sollen.

Wir haben hiermit also wohl das eigentliche Objekt des Kampfes gefunden, denn es ist wohl nicht als zweifelhaft zu betrachten, dass wir in dieser Urkunde ein Privileg zu suchen haben, welches den Kaufleuten vor der zeitweiligen Aufhebung der Innungen ertheilt wurde. Es liegt auch weiter die Vermuthung nahe, dass ein Missbrauch, wenigstens in den Augen der Kaufleute, die einen Anspruch auf ausschliessliche Uebung des Gewandschnitts erhoben, den die Bergleute mit dem ihm zustehenden Rechte des Gewandausschnittes für ihre Angehörigen getrieben haben, die Veranlassung war, weshalb sich die Kaufleute um ein derartiges Privileg bemühten, das ihnen wohl freilich zunächst nicht den gewünschten Vortheil

---

1) Der Ordner des Stadtarchivs vermuthet, dass die Urkunde im Jahre 1275 oder 1290 ausgestellt sei; wenn wir uns für das frühere Jahr entscheiden, so geschieht dies vor allem, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass im Jahre 1290, also kurz nach oder vor dem früher erwähnten Vertrage, der den Bergleuten ein beschränktes Recht des Gewandausschnittes gibt, den Kaufleuten ein solches ausschliessliches Recht vom Könige verliehen ist, wenigstens wäre in ihrem Verzicht darauf dann eine Nachgiebigkeit zu sehen, die durch keine entsprechende Gegenleistung erklärt wird, oder andernfalls würde darin eine Erneuerung des Kampfes liegen, die gleichfalls nicht anzunehmen ist, nachdem soeben erst ein Streit, der die Existenz der Innungen gefährdet hatte, durch Vergleich beendet war.

gebracht hat, indem sie den Zorn der mächtigen und einflussreichen *silvani et montani* dadurch erregten, die nun ihrerseits ein Verbot der bereits bestehenden Innungen beim König durchsetzten.

Eine solche Annahme scheint auf den ersten Blick freilich einigermassen gewagt, da ja eine derartige Massregel auch völlig Unbetheiligte traf, allein wenn man in Erwägung zieht, dass die *mercatores* in allen angeführten Urkunden als Wortführer der gesammten Innungen auftreten, dass sie Urkunden in ihrer aller Namen ausstellen, dass sie weiter ihre Siegel als Beglaubigung wiederum als Vertreter der Innungen unter solche hängen, ist es doch mehr als wahrscheinlich, dass in dem Streit, der sich an die Verleihung des zuletzt besprochenen Privilegs knüpfte, die übrigen Innungen auf der Seite ihrer Genossen standen und also eine Massregel gegen die Kaufleute, wenn der Zweck wirklich erreicht werden sollte, auch alle Innungen mittreffen musste.

Natürlich war es nun aber, dass, nachdem die Innungen in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt waren, das ursprüngliche Streitobjekt wiederum in den Vordergrund trat und auch hier eine Lösung gesucht wurde, die eben in dem Vertrage vom 14. September 1290 enthalten ist. Es ist das Resultat ja den Kaufleuten insofern günstig, als jedenfalls einem etwaigen Tuchhandel der Bergleute ein Ende gemacht wurde, ein Vortheil, der freilich nur dadurch erreicht wurde, dass sie auf ihr ausschliessliches Recht des Wandschnittes verzichteten, indem sie den Bergleuten denselben zur Deckung ihres Hausbedarfes gestatten mussten, zugleich wird uns durch diese Thatsachen es erst möglich, die volle Bedeutung der von Otto von Anhalt getroffenen Entscheidung zu erkennen, da wir jetzt in dem Rechte, dass die Mitgliedschaft der Innungen nur unter Zustimmung der Mitglieder erworben werden kann, eine Massregel sehen müssen, welche speciell gegen die *montani et silvani* gerichtet war, die unzweifelhaft den Versuch gemacht haben werden, sich die Ausübung des Wandschnittes dadurch zu wahren, dass sie nominell die Mitgliedschaft der Gewandschneiderinnung zu erwerben suchten, vielleicht ist auch die

Festsetzung eines verhältnissmässig hohen Eintrittsgeldes aus der Absicht hervorgegangen, dadurch einen Eintritt solcher zu verhüten, die das Gewerbe nicht berufsmässig betreiben wollten.

Wir haben also in der Bestimmung: »*Insuper cuilibet silvano aut montano in propriis domibus tres aut quatuor pannos ab sculteti captatione, quod vare dicitur, est licitum . . . . incidere libere et quiete . . . .*« eigentlich erst die wirkliche Beilegung des Streites zu sehen, der jedenfalls die Existenz der Goslarer Innungen stark gefährdet hat. Zugleich aber können wir aus der freilich sehr fragmentarischen Kunde, welche uns über den ganzen Streit überliefert ist, wohl entnehmen, dass häufig es nicht höhere Interessen waren, Fragen, welche die politische Unabhängigkeit oder Macht betrafen, die die Entwicklung der Innungen gefährdeten, sondern dass auch sehr materielle Fragen dabei ins Spiel kamen, dass das Recht auf ausschliesslichen Gewerbebetrieb, welches sie beanspruchten, sehr häufig ihnen bittere Feindschaft erwarb und ihnen, wenn sie gegen die Interessen mächtiger Faktoren vorgingen, oft ernste Gefahren brachte.

Im vorliegenden Falle können wir freilich nicht genau entscheiden, wer ursprünglich der angreifende Theil gewesen ist, allein wahrscheinlich ist es immerhin, dass das Privileg, welches die Kaufleute von König Rudolf zunächst erlangten, von ihnen erstrebt war, um dem alten Gewohnheitsrechte der Bergleute, welches vielleicht auch missbräuchlich zu einem Tuchhandel ausgedehnt war, ein Ende zu machen. Sie mochten vielleicht bei diesem Versuch um so eher auf einen Erfolg rechnen, als es sich dabei um einen Gegner handelte, der, wenn auch eng mit der Stadt verknüpft, doch nicht eigentlich innerhalb derselben stand. Ja es ist denkbar, dass sie bei einem Vorgehen gegen die *silvani et montani* auf die Sympathie und Hülfe der gesammten Stadt und auch des Rathes hoffen mochten, da es nicht unmöglich ist, dass in jene Zeit, wo die königliche Macht bereits stark in Verfall gerathen war, die ersten Anfänge der städtischen Politik fallen, die durch Jahrhunderte hindurch befolgt ist und schliesslich auch

auf kurze Zeit ihr Ziel erreichte, und deren Absicht es war, das Bergwerk, auf dem ja hauptsächlich die ganze Bedeutung der Stadt basirte, nun auch, da es den Händen seiner alten Herren, der Kaiser, zu entgleiten drohte oder schon entglitten war, in die Hände der Stadtgemeinde zu bringen. Möglich wäre es immerhin, dass schon damals solche Versuche gemacht wurden und es könnte sogar die besondere Anerkennung des placitum der Waldleute in dem Vertrage darauf hindeuten, dass auch seine Berechtigung in Frage gestellt war; direkter fast scheint eine andere Bestimmung darauf hinzudeuten, nämlich dass ein *judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat*, wie früher ehe die Bürger dasselbe an sich gezogen und usurpirt hätten. Unter diesem *judicium trans aquam* werden wir aber das Berggericht (Zehntgericht) zu verstehen haben, welches mit dem oben erwähnten placitum nicht identisch ist <sup>1)</sup>; denn noch in späterer Zeit wurde die Gränze des Berggerichtsgebiets theilweise durch einen Bach gebildet und jedenfalls lag dieses Gebiet für den grössten Theil der Stadt *trans aquam*.

Es scheint also immerhin der Streit auf beiden Seiten mit grosser Energie geführt zu sein und dabei war der Erfolg nicht immer auf Seite der *montani* gewesen, jedenfalls ist auch eine Frage mit berührt, die erst circa 60 Jahre später ihre Lösung in einem der Stadt günstigen Sinne finden sollte, die aber für ihr Wohlergehen unendlich wichtiger war als das ausschliessliche Recht des Wandschnittes der Kaufleute oder selbst das Vorhandensein von Innungen. Es hatte aber

1) Wir haben wohl Grund, in dem *judicium* das früher schon erwähnte Zehntgericht zu sehen; mit demselben war im Jahre 1235 Herzog Otto (puer) von Braunschweig und Lüneburg durch Kaiser Friedrich II. zugleich mit dem Zehnten selbst belehnt worden; seine Nachkommen behielten beides indessen nicht lange, sondern verkauften Gericht und Zehnten an die Familie derer von Gowische, von denen beide dann später an die Stadt kamen. Es scheint, als ob schon in dieser Zeit von Seiten der Stadt resp. der Innungen Versuche gemacht wären, sich gewaltsam in den Besitz dieses Gerichts zu setzen, wodurch freilich dann die *silvani et montani* völlig in deren Abhängigkeit gelangt wären.

auch schon die damalige Schlichtung unseres Streites insofern eine Bedeutung für diese spätere Aufgabe, als dadurch, dass die Innungen nun fest und dauernd konstituiert waren, der Einfluss, der zur Zeit noch vielfach mit fremden Interessen engverknüpften montani und silvani in den Hintergrund gedrängt wurde und so auch hierdurch der späteren städtischen Politik vorgearbeitet wurde.

Mögen also in dem Verlauf des Streites auch wichtigere Fragen berührt sein, so steht doch fest, dass derselbe begonnen ist, um eine Angelegenheit von höchst untergeordneter Bedeutung, die lediglich die kleinlichsten materiellen Interessen betraf, und wir können es wohl mit Recht als auffallend bezeichnen, dass Seitens einer Innung bereits zu einer Zeit, wo ihre gesammte Existenz doch jedenfalls noch eine höchst prekäre war, wie der Verlauf des ganzen Streites beweist, es wagte, wegen eines solchen Gegenstandes gegen eine mächtige Korporation vorzugehen, man könnte hierin, besonders wenn man in Betracht ziehen will, dass hierbei möglicherweise politische Kombinationen mit in Berechnung gezogen sind, den Ausfluss einer im höchsten Grade egoistischen und ausschliessenden Gewerbepolitik sehen, der gegenüber der Widerstand der montani im freiheitlichen Sinne nur zu berechtigt war, allein wir müssen berücksichtigen, dass sich der Anspruch der Kaufleute gegen gleichfalls ausschliessliche Rechte Behauptende richtet und dass er jedenfalls einen Fortschritt bedeutete, da nur auf diesem Boden eine wirkliche Ordnung der gewerblichen Verhältnisse möglich war. Beachtenswerth bleibt es aber immerhin, dass hier fast gleichzeitig mit dem Entstehen der Zünfte auch der Anspruch auf ausschliessliches Recht des Gewerbebetriebes erhoben wird und trotz mancher Schwierigkeiten auch im wesentlichen durchgesetzt wird.

Wenn wir also die Streitigkeit zwischen den Gilden und Bergleuten bis zum Ende verfolgt haben, so wird vielleicht auffallen, dass wir keine Gelegenheit gefunden haben, der einzigen Innung, welche 1219 ausdrücklich von dem Verbote Friedrich II. ausgenommen, nämlich der Münzer wiederum Erwähnung zu thun. In der That spielen sie auch, soweit

sich aus den erhaltenen Urkunden ermitteln lässt, in unserem Streite durchaus keine Rolle, ja man könnte fast zweifeln, ob sie überhaupt noch, wenigstens als Korporation, vorhanden waren, wenn wir hierüber nicht sowohl aus der Zeit Rudolfs <sup>1)</sup>, als auch aus noch weit späterer sichere Nachrichten hätten.

Es lässt sich aber diese auffallende Thatsache, dass die sicher älteste Innung der Stadt, denn als solche müssen wir die Münzer jedenfalls auf Grund des Privilegs von 1219 bezeichnen, bei Vorgängen, die für die Entwicklung des Innungswesens von solcher Bedeutung waren gar nicht in Betracht kam, sehr einfach dadurch erklären, dass sie allem Anschein nach gar keine eigentliche freie Innung gebildet haben. Für König Friedrich II Zeit steht dies fest, denn ein zwischen den Jahren 1222—25 den Münzern von seinem Sohne König Heinrich ertheiltes Privileg <sup>2)</sup> besagt es deutlich genug. In demselben wird den Münzern das ausschliessliche Recht des Geldprägens und Geldwechsels für die Stadt verliehen, ferner geschieht eines *magister monetariorum* Erwähnung sowie eines Aufnahmerechts, allein dagegen wird ihnen folgende Verpflichtung auferlegt: »Habet autem dominus rex sive imperator in monetarios Goslarienses hoc jus, ut, si quando in predicta civitate curia celebratur, teneantur idem monetarii centum marcas de regio argento sine questu monetare«. Wir können hieraus wohl entnehmen, dass die von Kaiser Friedrich gestattete Innung die alte Form der hofrechtlichen Organisation hatte, also mit den freien Innungen nur den Namen theilte. Nun ist freilich diese hofrechtliche Last in dem Privileg aus Rudolfs Zeit verschwunden, wenn auch die Vorrechte, etwa bis auf die Bestimmung, dass die *silvani* Silber aus ihren eigenen Gruben schmelzen dürfen, dieselben geblieben sind, ja sich sogar in soweit vermehrt haben, als Straf gelder, die für einige Vergehen erhoben wurden, der Corporation der Münzer zufielen. Wenn wir demnach auch die Beseitigung des hofrechtlichen Charakters für

1) Urkunde Nr. 18 d. St.-A.; bei derselben fehlt die Datirung, dabei ist ihr kein Siegel angehängt und kein Namen in ihr enthalten. Der Schrift nach zu urtheilen soll sie Rudolfs Zeit angehören.

2) Urk. Nr. 5 d. St.-A.

diese Zeit annehmen können, so ist trotzdem anzunehmen, dass die Münzer doch gewissermassen nur königliche Beamte waren, die mit der Ausübung des königlichen Münzregals betraut waren, und dürfen wir, wenn auch die Korporation der Zeit entsprechend eine innungsähnliche Verfassung erhalten hatte, dennoch in ihr keine eigentliche Innung suchen. Es mag noch bemerkt sein, dass ihr auch in späterer Zeit, wenigstens das ganze 14te Jahrhundert hindurch, trotz ihrer Bezeichnung als »monter gilde« und trotzdem ihre äussere Verfassung vielfach derjenigen der andern Zünfte geglichen zu haben scheint, in politischer Beziehung nicht die gleichen Rechte wie jenen zugestanden haben.

Es mag dies genügen, um zu zeigen, wie eine Theilnahme der Münzergilde an jenem Kampfe um die Existenz der Innungen kaum möglich war, und sie überhaupt, trotz ihrer verhältnissmässig grossen Bedeutung für die Stadt, nicht berufen waren, eine hervorragende Rolle in derselben zu spielen, da sie gerade wegen der besonderen Bedeutung ihres Gewerbes es nicht zu einer selbständigen Stellung bringen konnten.

---

## Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes.

Von **A. Schäffle.**

### Dritter Artikel.

#### VI. Schaffung beweglicher Deckungsmittel und beweglicher Bedarfe.

Im geraden Gegensatz zu den im letzten Abschnitt aphoristisch berührten Bestrebungen — steife, widerspenstige, kleine ausserordentliche Bedarfe und Deckungen zu beseitigen — steht die Schaffung kräftiger beweglicher Deckungen unelastischen Bedarfsschwankungen und die Einführung kräftiger beweglicher Bedarfe unelastischen Einnahmeschwankungen gegenüber.

Ein höchst bewegliches ausserordentliches Deckungsmittel einem uneliminirbaren ausserordentlichen Nothbedarf gegenüber ist die Emission von Papiergeld. Die Papiergeldemission als äusserste ausserordentliche Kriegsdeckung behandeln wir jedoch in einem der folgenden Abschnitte besonders.

Ueber die Sicherstellung eines zweiten beweglichen Deckungsmittels, nämlich der ausserordentlichen Hülfdeckung des Kredites, können wir hier kaum reden, ohne trivial zu werden. Die Bedingungen des Staatskredites sind bekannt. Kräftige Schuldentilgung in guten Zeiten, wie wir sie verlangen (s. Abschn. IX), und direkte Anwendung der Steuerdeckung als der Normaldeckung, soweit es politisch und volkswirtschaftlich nur immer zulässig ist, sind Grundlagen der Verfügung über diese ausserordentliche Hülfdeckung in einem Masse, welches in nicht überkritischen Zeiten grössten Bedarfen ohne politische und ohne volkswirtschaftliche Gefährdung gerecht wird; damit ersetzt man die laufende Eigendeckung unter Einschiebung verfügbarer Hülfdeckungen durch kleinere,

also leichter erschwingliche Zins- und Tilgungs-Eigendeckungen künftiger Jahre. Mittelst der verzinslichen, bezw. verzinslichen und tilgbaren Schuld wird eine Theilung der Eigendeckung bewerkstelligt. Für die Elasticität des Finanzgleichgewichtes längerer Perioden eine Hauptsache!

Unter den ausserordentlichen Eigendeckungen steht als beweglichste, so zu sagen schlagfertigste, bereiteste die *Schazhaltung* obenan. Wir werden auch sie in anderem Zusammenhang besonders würdigen. Die Schazdeckung sammt den »Aktivresten« mittlerer und guter Zeiten sind Vorausdeckungen für unbewegliche (unaufschiebliche) grosse ausserordentliche Nothbedarfe. Bemessen nach dem ganzen muthmasslichen Nothbedarf, z. B. nach dem höchsten Mobilisierungs- oder Einlösungsbedarf, stellen sie die beweglichste aller Deckungen dar.

Zu den sehr beweglichen Eigendeckungsmitteln gehören ferner gewisse, aber auch nur gewisse ausserordentliche Steuererhebungen. Es sind dies ein- oder mehrjährige *Zuschläge* zu allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern in den höheren Lagen der betreffenden Steuerkraft, zu den indirecten und directen Steuern auf entbehrliche Verbrauchs- u. Gebrauchsgegenstände (Zucker, Spirituosen, Colonialwaaren), zu den auf den Grossverkehr und auf die Grossvermögensübergänge gelegten steuerhaften »Gebühren.«

Die *Zuschläge* zu den allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern sind als bewegliche Gleichgewichts-Regulatoren längst in der Wissenschaft begründet. Den wohlhabenderen Schichten auferlegt, in ihren höheren Procentsätzen für ausserordentliche Bedarfe der Bilanzirung reservirt, aus den umzubildenden alten »Ertragssteuern« in Personalsteuern verwandelt <sup>1)</sup>, und nie über 5—6% gesteigert, sind sie weder politisch noch volkswirtschaftlich bedenklich.

Diese *Zuschläge* können übrigens in aussergewöhnlich kritischen Zeiten selbst oft nur schwer bewerkstelligt werden;

---

1) S. m. »Steuerpolitik« S. 216—354.

sie werden also zwar stets »Kriegssteuern« für nachträgliche Eigendeckung (Tilgung) des Kriegsbedarfes im Frieden, doch nicht immer Steuern im Kriege sein können. Vorzüglich eignen sie sich für die Bestreitung kleinerer und mittlerer ausserordentlicher Investirungs- und Deficitsbedarfe des Friedens und für ausserordentliche Tilgung solcher Schulden, welche für Bedarfe kritischer Zeiten und für nicht rentable oder nicht voll rentirende staatswirthschaftliche Anlagen (Eisenbahnschuld) contrahirt worden sind. Ihr Vorzug ist es, ohne Störung fast augenblicklich erniedrigt und erhöht werden zu können.

Das letztere gilt nicht ebenso vollkommen von den Zuschlägen zu den genannten Verzehrungssteuern und zu den näher bezeichneten Gebühren, namentlich wenn erstere lange vor erfolgtem Absatz vorschussweise zu entrichten sind und wenn letztere in kritischer Zeit erhöht werden sollen. Dagegen sind sie ganz geeignet, durch eine längere Zeit von Jahren als ausserordentliche Deckungsmittel für Ersätze zerstörter Vermögensstämme, für Deficits von zweifelhafter Dauer, für kräftige ausserordentliche Tilgungen fundirter und für Heimzahlung schwebender Schulden zu dienen. Für Frankreich haben diese Zuschläge im Jahrzehnt 1870—1879 gewaltige ausserordentliche Einnahmen gebracht.

Immer setzt die Beweglichkeit aller dieser Zuschläge voraus, dass alle übrigen Steuern und Gebühren zu einer solchen Höhe der Entwicklung gebracht seien, dass sie in mittleren Jahren allen ordentlichen und den weniger starken ausserordentlichen Bedarfen — einschliesslich der Bedarfe für Verzinsung der Schulden — mehr als gewachsen seien. Nur wenn in Folge dessen die allgemeine Einkommenssteuer wenige Procente für die Regel nicht übersteigt, wenn die gleichwerthigen Verbrauchs- und Gebührensteuern nicht schon in Durchschnittszeiten übermässig geschraubt sind, lassen sich diese beweglichen Steuerschrauben mit Erfolg dazu verwenden, die ausserordentliche Kreditdeckung für viele ausserordentlichen Bedarfe und für mässige Deficite ganz zu vermeiden, unvermeidliche Schulden und Zubussen zu tilgen. Hier tritt die Bedeutung, welche ein gut regulirtes System ebenso directer

wie indirecter Steuern für die Macht des Staates im Kriege wie im Frieden hat, in helles Licht. Mit Rücksicht auf die an anderem Ort gegebenen Ausführungen können wir uns jedoch auf vorstehende Bemerkungen beschränken <sup>1)</sup>.

Eine vierte Methode zur Gewinnung beweglicher ausserordentlicher Mittel für Deckung unbeweglicher ausserordentlicher Bedarfe, sowie für Tilgung der Schulden, ist die Zerlegung gewisser Einnahmen in einen ordentlichen Minimalertrag (Normalertrag) und in einen schwankenden ausserordentlichen Mehreingang, welcher gesetzlich bestimmten ausserordentlichen Bedarfen für ausserordentliche Investitionen und Tilgungen zugewiesen wird. Dieser Kunstgriff der Finanztechnik könnte mit grossem Erfolg für die Ordnung im Staatshaushalt, für kräftige ausserordentliche Tilgungen, für Verlegung grösserer ausserordentlicher Investitionen in günstige Finanzperioden, mehr als bisher geschah, zur Geltung gebracht werden. Und zwar sowohl bezüglich gewisser Verzehrungssteuern und Steuergebühren, als mit Rücksicht auf die schwankenden Erträge der Domänen und Verkehrsanstalten. Indem man den Mindestertrag nicht allzuschlechter Jahre periodisch fixirt und als ordentliche Einnahme behandelt, wird von diesen schwankenden Einnahmen der in guten Jahren steigende Mehrertrag den eben für diese Zeit zu empfehlenden ausserordentlichen Investitionen und Tilgungen gesichert. In organischer Weise wird so das Gleichgewicht zwischen verschieblichen ausserordentlichen Bedarfen mit finanztechnisch hergestellten ausserordentlichen Deckungsmitteln herbeigeführt.

In Deutschland verursachen neuestens namentlich die Rückgänge der Domänalerträge und die Nichtrentabilität der Eisenbahnanlagen erhebliche Ausfälle, welchen die Erhöhungen der ordentlichen Einnahmen nicht rasch nachfolgen können. Das Einfachste, diese Verlegenheiten wegzuschaffen, wäre freilich der Verkauf der Domänen und der Staatsbahnen; dieses Recept verordnet auch mancher Doctor Eisenbart.

---

1) Vgl. über Ausbildung einer regulativen a. E. St. meine »Steuerpolitik« S. 351 f.

Man kann jedoch dieser Schwankungen auch formell Herr werden, ohne die gewaltigen politischen und volkswirtschaftlichen Interessen am Fortbestand des Domonialvermögens und des Staatsbahnsystems <sup>1)</sup> preisgeben zu müssen. Man hat einfach den Betrag des jetzigen Deficits der Eisenbahnschuld dem ordentlichen Bedarf zuzuschlagen, einen Minimalertrag des Domaniums als Anhaltspunkt der Finanzpolitik für die Höhe der Steuerentwicklung anzunehmen und alle wirklichen Ueberschüsse der Eisenbahn- und Domonial-Erträge über diese Normalminima hinaus theils den ausserordentlichen Investirungen, theils kräftigen Schuldentilgungen zuzuwenden. Die Regulirung des Ertrages der ordentlichen Steuern auf Grundlage dieser Normalerträge ist ganz in der Ordnung; denn die letzteren sind allein ein nahezu sicherer Eingang. Die Ueberschüsse aber werden, da sie nur mit steigender Prosperität und für die Dauer der letzteren eingehen, in vollständig zutreffender Weise (S. 646 ff.) der ausserordentlichen Investirung und der ausserordentlichen Schuldtilgung zugewendet. Ein ganz erfolgreicher Weg der finanztechnischen Bekämpfung einiger Hauptursachen des Deficits, sowie der Versuchungen zu einer verwerflichen Anwendung der ausserordentlichen Finanzdeckungen!

Der so eben erörterte Kunstgriff ist nur die besondere Anwendung eines allgemeineren Grundsatzes, ausserordentliche Deckungsmittel zu schaffen. Nach diesem Grundsatz ist das System ordentlicher Eigeneinkünfte so zu entwickeln, dass es neben dem ordentlichen Bedarf wenigstens für mässigere und verschiebliche ausserordentliche Bedarfe, sowie für kleinere Ausfälle in den ordentlichen Einnahmen Deckungen und Reserven in mittleren und guten Jahren ergiebt. Es ist das System der Ueberschüsse oder Aktivreste, welches jedoch nach den im nächsten Abschnitt näher entwickelten Grundsätzen vorsichtig umgrenzt sein muss, wenn es nicht überwiegende Nachtheile anderer Art erzeugen soll. An sich ist mässige Ueberschusswirthschaft in besseren Jahren ein ganz normales Mittel der Ausgleichung und namentlich der

---

1) Vgl. Wagner, F.W. § 231 ff.

Vereinfachung des Deckungswesens in Bilanzirung verschiedenartiger Finanzperioden.

Auch die Einfügung beweglicher ausserordentlicher Bedarfe unbeherrschbaren Einnahmegrössen gegenüber dient der geordneten Deckung des Staatsbedarfes und gehört zur Gesamtökonomie des finanziellen Gleichgewichtes. Solche bewegliche und verschiebliche ausserordentliche Bedarfe schafft, wie wir gezeigt haben, die ganze fortschreitende Entwicklung des Staatslebens (S. 656 ff.). Ein besonders wichtiger Fall ist die neuerliche Zurückführung der Schuldentilgung auf die ausserordentliche freiwillige Tilgung. Die Tilgung ergibt den beweglichsten aller ausserordentlichen Finanzbedarfe, wenn sie als kräftige ausserordentliche Tilgung in tilgungsfähigen Perioden aus den hiefür schon näher bezeichneten besonders qualificirten ausserordentlichen Deckungsmitteln ausgestaltet wird. Diess erheischt eine besondere Betrachtung (Abschn. IX.).

Eine in der Gesamtwirkung sehr belangreiche Beweglichkeit des ausserordentlichen Bedarfes wird durch alle Verästelungen des Staatsbedarfes hindurch mittelbar erreicht. Es geschieht dadurch, dass die ausserordentlichen Verwaltungsbedarfe für Investirungen, welche eine naturale Vorausdeckung im grossen Massstab umschliessen, in günstigen Perioden auch wirklich reichlichst, nur nicht verschwenderisch, vollzogen werden. Hiemit und mit der Verschiebung, Theilung und Reduction anderer ausserordentlicher Bedarfe in ungünstigen Finanzperioden lässt sich eine höchst vortheilhafte und wirksame Herstellung von Gleichgewichten erzielen.

In den vorstehenden Erörterungen des gegenwärtigen Abschnitts haben wir vorwiegend nur jene beweglicheren, meist ausserordentlichen Deckungen und Bedarfe im Auge gehabt, welche der ausserordentlichen Eigendeckung und dem ausserordentlichen Eigenbedarfe des Staates angehören. Zur Ergänzung muss zweierlei hinzugefügt werden.

Einmal, dass zur Bilanzirung auch die Unterlassung und Einschränkung (bezw. Vermehrung) ausserordentlicher Hülfsbedarfe verwendet werden kann. Diess geschieht, indem der

Staat mit Unterstützungen, Subventionen, Beiträgen, Vorschüssen in mageren Jahren weniger freigebig ist, als in günstigen Finanzperioden. Indessen ist der Hülfbedarf nicht sehr beweglich. Gerade in ungünstigen Jahren erlangt er oft eine ausserordentliche und dennoch unabweisbare Höhe. Von diesem Ausgleichsmittel ist daher im Ganzen nur ein untergeordneter Erfolg zu erwarten.

Die zweite ergänzende Bemerkung gilt der Thatsache, dass auch bei grösster Bemühung um bewegliche ausserordentliche Bedarfe und Deckungsmittel die Unbeweglichkeit gewisser ordentlicher und ausserordentlicher Bedarfe und Deckungsquellen, namentlich der grossen und der reichlichen, viel zu beträchtlich bleibt, um eine Ausgleichung durch blosser Regulirung der beweglicheren Eigendeckungen und Eigenbedarfe als möglich erscheinen zu lassen. Da sind die ausserordentlichen Bedarfe für Krieg, für Retablissemens, für Schadenausbesserungen und für den Bau von Verkehrsanstalten. Dazu kommen die gewaltigen ordentlichen Bedarfe für Besoldungen, die fast stabil sind, während die ebenfalls unbeherrschbaren Einnahmequellen, z. B. die Domonial- u. Eisenbahnerträge, auf Jahre scharf und plötzlich abfallen. Zu schweigen von den in kritischen Perioden unumgänglichen Steuernachlässen und Steuerrückständen.

Nicht blos ausserordentliche Bedarfe, sondern auch Deficits der ordentlichen Dienste, bezw. grosse Krisen im ordentlichen Einnahme- und Ausgabedienst, spotten vielfach der vollen Ausgleichung durch die eben in Krisen oft selbst unmöglichen und immer nur in mässiger Grösse zulässigen ausserordentlichen Deckungen aus eigenen Einkünften und durch die entsprechenden Ermässigungen der ausserordentlichen Bedarfe. Ausserordentliche Stammdeckungen und ausserordentliche Hülfdeckungen werden daher nie ganz aufhören, eine Deckungsnothwendigkeit zu sein. Die finanzielle Deckungslehre hat daher die sämtlichen ausserordentlichen Deckungen einzeln und in ihrem wechselseitigen Verhältnisse mit aller Sorgfalt zu beachten.

**VII. Die spezifische Funktion der einzelnen Arten ausserordentlicher Deckungsmittel im Gesamtsystem der Deckung.**

Der Erfolg aller übrigen Massnahmen, welche im Interesse der möglichst stätigen Bilanzirung aller Bedarfe und Deckungen ergriffen werden, wird nicht zu erreichen sein, wenn die einzelnen ausserordentlichen Deckungen nicht sämmtlich in ihre finanzwirthschaftlich naturgemässe Function und in das richtige wechselseitige Vertretungsverhältniss eingesetzt und wenn sie hiebei nicht entsprechend mit jenen Bedarfen abgepaart werden, als deren Deckung sie das Maximum politisch und wirthschaftlich zweckmässiger Bilanzirung ergeben. Die folgenden aphoristischen Betrachtungen sollen diesen wichtigen Punkt des Deckungswesens wenigstens andeuten.

Fassen wir dabei die *Präventivdeckungen* zuerst ins Auge.

Die Erscheinung der »Aktivreste« ist an sich nicht abnorm. Politisch betrachtet macht ihre Einstellung für ausserordentliche Bedarfe wenig Schwierigkeiten, volkswirthschaftlich wirkt ihre Verausgabung eher belebend als störend. Ihre Function ist hiemit gegeben. Sie sind für dringende und für verschobene ausserordentliche Bedarfe, sowohl für ausserordentliche Schuldentilgungen als für ausserordentliche Investirungen, auch für allmälige Schatzansammlungen und Fondsbildungen, zu verwenden.

Und zwar insoweit, als nicht entschieden ist, dass sie in mittleren und schlechten Jahren nicht verschwinden. Erst wenn sie aus Steuerregulirungen stammen, bei deren mittlerem Ertrag für mittleren Bedarf noch starke Aktivreste resultiren, darf und muss an eine Ermässigung der Steuerlast gedacht werden. Eine verfrühte Steuerentlastung mit bald nachfolgender Wiedererhöhung der Steuern ist volkswirthschaftlich eine doppelte tiefgreifende Störung und politisch gefährlicher als der Widerstand gegen verfrühte Steuerermässigung. Die Regulirung der Steuern ist so einzurichten, dass in besonders günstigen Zeitläufen kräftige, in mittelguten Jahren mässige Ueberschüsse der ordentlichen Steuern sich

ergeben, welche zu mässigen ausserordentlichen Schuldentilgungen, zur Nachholung aufgeschobener ausserordentlicher Bedarfe und zur ordentlichen Mehrung der staatlichen Anlageverthe im Interesse der Sicherung der Zukunft zu verwenden sind. Diess hilft wesentlich dazu, für den Lauf längerer Perioden das Gleichgewicht im Staatshaushalt politisch und wirthschaftlich leicht aufrecht zu erhalten.

Dagegen wäre es politisch und wirthschaftlich gleich bedenklich, in mittleren oder gar in besonders schlechten Zeiten eine starke Ueberschusswirthschaft durchzuführen. Als permanente Erscheinung sind starke Aktivreste eine abnorme Thatsache. Sie vermehren in Krisen auf gefährliche Weise den Widerstand der Steuerkräfte, sie erschweren die Lage der Steuerträger, sie verführen zu permanenter Vollziehung auch weniger nützlicher, ja verschwenderischer Ausgaben. Die aus den Aktivresten angeschafften Güter werden auch nur den vorhandenen Güterschätzen der Gegenwart entnommen; die Aktivreste bleiben daher nicht ohne Einfluss auf die Preisbildung, sie beeinflussen die Richtung des Konsums der Gegenwart und der Production der Zukunft.

Die übrigen ausserordentlichen Präventiv-Deckungen, als da sind Schatzvorräthe, Einstellung der laufenden früher erübrigten Rückempfänge, der Erlöse aus Veräusserungen von früher angeschafften Werthpapieren und Staatsgütern —, die entbehrlich gewordenen Kassendotationen — haben zwar auch die gemeinsame Wirkung, aus den vorhandenen Gütervorräthen der Nation die zur Vollziehung des Staatszweckes erforderlichen Güter anzuschaffen, letztere also der laufenden Privatconsumtion, sei es für Erwerbsanlagen, sei es für andere Zwecke, zu entziehen. Im Uebrigen ist die Wirkung dieser verschiedenen Activdeckungen keineswegs eine gleichartige, ob man sie unter einander, oder ob man sie mit anderen, z. B. mit ordentlichen und ausserordentlichen Steuer-Deckungen vergleicht, ob man die Rückwirkung auf die Staats- oder jene auf die übrige Volkswirthschaft in Rechnung zieht.

Der Zugriff auf die Schatzgelder ist durch deren Be-

stimmung gegeben. Bei Eintritt der ungewissen Eventualität, für welche sie »Bereitschaft der Thaler« darstellen, des Krieges, des Ansturmes der Inhaber einlösbarer Staatsnoten u. dgl., sind sie zu verwenden. Ihre Verausgabung wirkt volkswirtschaftlich belebend und ermutigend. In grossen Krisen, wo die Kredit-Deckung versagt und der Widerstand der Steuerkräfte in's Ungemessene wächst, machen sie den Staat schlagfähig und zahlungsfähig, während sie die Erstarrung der Volkswirtschaft hemmen. Reservirt aus ausserordentlichen Einnahmen der Vergangenheit oder ratenweise angesammelt aus kleineren Dotationen binnen einer kürzeren Reihe vergangener Jahre sind sie politisch und wirtschaftlich unbedenklich. Für die Gegenwart ist die Schwierigkeit der Aufbringung überwunden.

Der Zinsverlust während des Bereitliegens ist wenigstens kein zureichender Grund, um den Kriegs-Schatz zu verbieten, wenn dieser auf den Bedarf für die Zeit unmittelbar vor und nach Ausbruch des Krieges beschränkt wird <sup>1)</sup>. Keine andere Deckung ist für diesen Bedarf zuverlässig, keine für den Kriegsfall politisch und volkswirtschaftlich so eminent wohlthätig. Der Kriegsschatz ist, wie jede andere Präventivvorkehrung, die todt liegt und keinen Zins trägt, z. B. Arsenalvorräthe, Festungen u. s. w., völlig gerechtfertigt. Der deutsche Kriegsschatz von 120 Mill. M. — nicht zu viel für künftighin wohl 6 Mill. M. täglichen Mobilisirungsbedarfes — giebt 4—5 Mill. M. jährlichen Zinsverlust. Wie viel kostet im Kriegsfall ein Anlehen? wie viel das Hereintragen des Krieges ins Inland durch einen schlagfähigeren Feind? wie viel die Ueberemission von Papiergeld?

Bei der heutigen Abhängigkeit der Entscheidung von der Schlagfähigkeit der ersten Wochen und Monate sollten alle Staaten, welche häufiger vom Krieg bedroht sind, den Kriegsschatz einführen, und zwar den baaren, von Kriegskursen nicht zu schmälern den Kriegsschatz, wenn auch ein Anlehen bald nach dem letzten Krieg dafür aufgenommen

---

1) Vortrefflich begründet von Wagner, F.-W. § 63.

werden müsste. Unmittelbar vor dem Krieg, ebenso während des Krieges versagt der Kredit. Ein »Kriegsanlehen vor dem Krieg« (!) hindert die günstigste Regelung des Ausbruchtermins durch die Diplomatie.

Scheinbar ist es ein für den Staatsmann reizender Gedanke, alle Ausgaben aus Schatzgeldern decken zu können. Allein wenn er diesem Gedanken nachhienge, so würde er sofort wahrnehmen, dass er selbst, um der Zukunft dieselbe Behaglichkeit der Deckung zu verschaffen, die ihm die Vergangenheit hinterlassen hat, entweder die Aktivbestände unangetastet und unfruchtbar liegen lassen oder den Kampf gegen widerwillige Steuerkräfte unter erschwerten Umständen dennoch durchführen müsste. Unter erschwerten Umständen, weil der lebenden Generation die »Belastung« für ihren laufenden Bedarf viel leichter begreiflich gemacht werden kann, als die anticipative Herstellung und Aufbewahrung der Geldmittel für den Bedarf der Zukunft. Die fraglichen ausserordentlichen Deckungsweisen würden, in grossem Massstab und plötzlich vorgenommen, grosse dauernde Schwächungen des Geldumlaufes oder bei Ansammlung aus Steuern starke Contractionen im Consum der Steuerträger, also neben der Erschwerung der politischen Lage für den Staatsmann eine Erschwerung der volkswirtschaftlichen Lage der Steuerträger, und zwar um der Zukunft willen, herbeiführen. Man wird daher aus politischen und aus volkswirtschaftlichen Gründen die fragliche Deckungsweise nur für solche Bedarfe der Zukunft anwenden dürfen, welche in Zeiten der Noth durch den Kredit und durch die Steuern entweder überhaupt nicht oder nur unter ausserordentlichen Gefahren und mit ausserordentlichen wirtschaftlichen Nachtheilen (unerschwinglichem Zinsfuss, Zwangsangriff der Vermögensstämme der Steuerträger, Erbitterung der letzteren, Entwerthung der Valuta u. s. w.) Bedeckung finden würden.

Eine andere Deckung, die Einstellung der Rückempfänge, hat mit dem Angriff der Schatzgelder das gemein, dass sie früher eingegangene Werthe zusetzt, dass sie auf keinen bedenklichen Widerstand der Steuerkräfte der Gegen-

wart stösst und volkswirtschaftlich für die Gegenwart nicht störend wirkt. Allein diess gilt nur so ferne, als die Empfänge aus dem Hilfsdienst des Staates naturgemäss hervorgehen. Wollte man aus dieser Deckung eine finanzielle Einnahme machen, wollte man Vorschüsse geben, nur damit in Zukunft ein grosser Theil des Staatsbedarfes ohne Schuldenmachen und ohne Steuererhöhung gedeckt sei, so hätte ja doch jede Gegenwart grosse, ganz unnöthige und ausserordentlich schwer durchzusetzende, wirtschaftlich störende Anlehen und Zwangsbeitreibungen zu machen.

Als hilfsdienstlich entstandene Aktiven haben die Rückempfänge im Gegensatz zu den Schatzgeldern keine vorher bestimmte Verwendung. Sie werden daher naturgemäss für verschobene ausserordentliche Bedarfe verwendet, wenn sie geringfügiger sind, — dagegen für ausserordentliche Schuldentilgungen und für grosse Investirungen, wenn sie beträchtlicher sind. In letzterer Weise sollten namentlich die Millionen »refundirter« Vorschüsse, welche Privatbahnen gemacht wurden, verwendet werden.

Wie die laufenden Rückempfänge sind einziehbare Kassendotationen zu beurtheilen und zu behandeln.

Mehrfach anders verhält sich schon die Deckung durch Erlöse aus veräusserten Werthpapieren und Staatsgütern, wobei übrigens die aus der regelmässigen Ausmusterung ausgenützter Betriebs- und Anlagewerthe hervorgehenden, regelmässig wiederkehrenden Erlöse als thatsächlich ordentliche Verwaltungsdeckungen füglich ausser Frage bleiben.

Die Erlöse aus ausserordentlichen Güterveräusserungen sind finanzwirtschaftlich als Umsatz einer naturalen Vordeckung der Vergangenheit in finanzielle Gelddeckung der Gegenwart anzusehen. Diese Umsetzung erfolgt jedoch für die Regel in Zeiten der Noth, also zu Nothpreisen und Kriegskursen, unter schweren eigenen Verlusten des Staates und unter Druck auf den Werth von Vermögensstämmen der Bürger. Die finanzielle Staatsgüterveräusserung ist daher nur als eine äusserste Massregel zulässig, dann, wenn der

Kredit versagt und nur für noch grössere Uebel, wie unregulirtes Papiergeld oder Zwangsanlehen, die Wahl freisteht. Gar Erwerbungen von Aktiven blos zu dem Zweck der Veräusserung in späterer Periode würden eine politisch und volkswirtschaftlich erschwerte Deckungsarbeit sein, ähnlich wie eine ausgedehnte Schatzbildung, nur mit der weiter erschwerenden Eigenthümlichkeit, dass dieser Schatz nicht flüssig, sondern erst zu veräussern, also in Nothfällen, für die er Vorsorge treffen soll, entweder nicht oder nur mit grossem Verlust anzubringen ist; finanzpolitisch wären also Staatsgütererwerbungen lediglich auf Vorrath zur Veräusserung eine Absurdität.

Im Uebrigen verhalten sich die staatswirthschaftlich entstehenden Aktiven verschieden, je nachdem sie in Werthpapieren (Aktien, Obligationen u. dgl.) oder in staats- und finanzwirthschaftlichen Anstaltswerthen (Domanial-Gütern, Dienstgebäuden u. s. w.) bestehen.

Forderungen sind schon in guter und mittelguter Zeit regelmässig für ausserordentliche Schuldentilgungen oder ausserordentliche Investirungen zu verwerthen. In ganz schlechter Zeit dürfen sie zur Deckung des Deficits veräussert werden, aber nur wenn der Veräusserungsverlust geringer ist, als die Beschwerung durch ungünstige Anleihebedingungen.

Die Veräusserung von Anstaltswerthen ist nur als ein Akt der Finanznoth zu rechtfertigen. Diese Art Stammdeckung erleichtert zwar die Politik (im Vergleich mit ausserordentlicher Steuerdeckung) bei gefährlichem Widerstand der Steuerkräfte. Volks- und staatswirthschaftlich wirkt sie jedoch schädlich durch Entwerthung der Grundstücke auch für die Steuerträger. Der ordentliche Bedarf wird dauernd vermehrt, indem z. B. Gebäudemiethe an Stelle der Nutzung eigener Dienstgebäude treten oder fundirt gewesene Ausgaben forthin Steuerdeckung heischen. Die ordentlichen Steuereinnahmen müssen erhöht werden, indem der Domanialertrag entfällt. Die ganze staatswirthschaftliche Lage wie die privatwirthschaftliche Lage aller Steuerträger wird für die Zukunft meist mehr erschwert werden, als die Lage der Käufer der Anlage-

werthe und die Lage der Pächter und der Rechtsnachfolger jener Käufer verbessert wird. Die Finanzpolitik erleichtert sich ihre Aufgabe nur für einen Augenblick um den Preis dauernd erschwerten Kampfes gegen die der Mehrbelastung widerstrebenden Steuerkräfte. Das Mittel wird also aus finanzpolitischen Gründen, namentlich in Monarchien, nur in Zeiten ausserordentlicher Verlegenheiten angewendet werden dürfen. Auch hier gelangt die sowohl politische als volkswirtschaftliche Beleuchtung des Gegenstandes zu den Wegen und Einschränkungen, welche eine solide Praxis eingehalten hat.

Zu demselben Ergebniss gelangen wir durchgehends, wenn wir die ausserhalb des eigenen Vermögens des Staates erhobenen ausserordentlichen Deckungen, die freiwilligen und die zwangsweisen, ins Auge fassen.

Wenden wir uns zuerst den ausserordentlichen Zwangsbeitreibungen unentgeltlicher Art zu. Da sind ausserordentliche Steuerzuschläge, welche thatsächlich nur vorübergehend sind, also weder eine ordentliche Steuererhöhung ausmachen, noch eine Ertragssteigerung der ordentlichen Steuerquellen darstellen, ferner die Staatsnotenemission, dann Zwangsbeitreibungen im Kriege, Confiscationen, Säcularisationen, eigenmächtiger Zugriff auf Depositen ohne Zustimmung der Deponenten (Cautionsleger, Vormünder, Spareinleger u. s. w.).

Ausserordentliche Steuerzuschläge zu den beweglichen Steuern sind bereits gerechtfertigt. In der bezeichneten Begrenzung und wenn sie nicht erst im Bedarfsfall eintreten, sondern als Normalregulatoren ins Leben und Bewusstsein des Volkes schon eingedrungen sind, sind sie sowohl politisch als volkswirtschaftlich sehr zweckmässig, allerdings, wie ebenfalls schon nachgewiesen ist, nur in ihrer specifischen Function der Durchführung ausserordentlicher Deckungen (Tilgungen) und nur für mässigere Mehrbedarfe. Dagegen sind ausserordentliche Zuschläge zu den unbeweglichen Steuern auf kleine Einkommen und Vermögen, sowie auf nothwendige Verzehrungsgegenstände eben in den kritischen Zeiten, da sie in Frage kommen, politisch und volkswirtschaftlich sehr ge-

fährlich. Soweit solche unvermeidlich sind, werden sie besser Fonden, Stiftungen und Korporationen auferlegt. Der Widerstand ist hier geringer und nicht so allgemein, die Belasteten haben wohl noch immer Kredit, um die ausserordentliche Steuerlast aufzubringen, so dass die ausserordentlichen Contributionen nur Surrogationen fehlenden Staatskredites durch den Kredit der Korporationen bilden.

Den ausserordentlichen Steuerzuschlägen in einer für letztere bedenklichen Weise verwandt sind die *Confiscationen* und *Säcularisationen*, soweit sie als Nothmittel der Finanz in Frage kommen. Sie sind noch verwerflicher desshalb, weil sie dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern geradezu ins Gesicht schlagen. Diess wird nicht dadurch schon gut gemacht, dass sie nur wenige oder einzelne Wirthschaften stören bzw. vernichten und den Widerstand des Volkes in gefährlicher Zeit weniger steigern. Als Finanzmassregeln civilisirter Staaten können sie noch weniger in Betracht kommen denn der Staatsbankerott.

Eine Massregel äusserster Noth, aber bei vorsorglicher Gebrauchsbeschränkung nicht nothwendig eine Schädigung, ist die Emission uneinlösbaren *Papiergeldes*.

Völlig gefahrlos wird der Gebrauch dieses Deckungsmittels nie sein. Der sorglos leichtfertige Gebrauch bringt sogar nothwendig verheerenden Schaden. Ist also diese Deckung nur immer zu vermeiden, so ist sie auch zu unterlassen. Ihre Gefahren können nur aufgewogen werden durch die Rücksichten der absoluten Staatsnoth.

Geld dieser Art darf nicht ausgegeben werden für den ordentlichen Bedarf gewöhnlicher Zeiten, nicht für ausserordentliche Investirungen der Art, wie im zweiten Theil des Göthe'schen Faust, nicht für ausserordentliche Friedensbauten, nicht für ausserordentliche Schuldentilgungen, sondern nur bei politischer Bedrängniss, in welcher Kredit zu erschwinglichen Bedingungen versagt, wo Staatsgüterveräusserungen (Stammdeckungen) ohne extremen Verlust nicht möglich oder schon erschöpft sind, wo die ausserordentliche Steuererhöhung politisch und volkswirtschaftlich eine noch grössere Gefahr

aus den schon dargelegten Gründen darstellen oder wo selbige nicht annähernd die absolut erforderlichen Summen liefern würde. Unter diesen Voraussetzungen — Krieg — ist die Papiergeldemission, nach vorheriger vorsichtiger Ordnung im Finanzstaatsrecht, unter den weiterhin ausgeführten Vorsichtsmassregeln anzuwenden (s. Abschn. X).

Die eigenmächtige Verwerthung von Cautionen und anderen »Depositum zur Verwahrung« ist als eine irrationelle Zubussewirthschaft bereits zurückgewiesen. Dessgleichen die Aufsaugung anderer belastender Verwaltungseingänge, namentlich der Spareinlagen (vgl. Abschn. IV).

Den laufenden Zwangsbeitreibungen im Inland stehen gegenüber die Kontributionen, Kriegssentschädigungen, Requisitionen, welche über die Unterthanen des besiegten Feindes verhängt werden. Die politische Rücksicht auf den Widerstand der Steuerkräfte des besiegten Staates kommt für den Sieger nicht so in Betracht, wie es bei den ausserordentlichen Steuerbeitreibungen im Inlande zutrifft. Politisch bedenklich sind nur die Uebertreibungen dieser Zwangsbeisteuern. Als übertrieben erscheinen sie, wenn sie über die Anforderungen des Heeresunterhaltes, über den Ersatz der auch für den Sieger zerstörten Werthe und über die Mittel zu erhöhter Sicherung gegen Revanche hinausgehen. Contributionen in Preussen sind dem napoleonischen Staate verhängnissvoll geworden. Solche Uebertreibungen zu vermeiden, empfiehlt sich für das siegreiche Volk selbst auch volkwirthschaftlich und im Interesse der Volksmoral. Der allzu reiche Milliardensegel der Kriegssentschädigungen ist ein in beiderlei Hinsicht zweifelhafter Gewinn. Die Verwendung der Kriegssentschädigungen für die bereits erwähnten Retablissements- und Tilgungs-Bedarfe ist so einleuchtend, dass sie keiner weiteren Begründung bedarf; selbst diese ausserordentliche Verwaltungsdeckung hat eine specifische Function für das ganze System des Deckungswesens.

Auch die auf Ersatz stattfindenden Zwangsbeitreibungen, unter welchem Namen sie auftreten, wie »Zwangsanlehen«, »Steueranticipationen«, die »Requisitionen« und Kriegs-

Kontributionen gegen Empfangsschein sind ausserordentliche Deckungen der äussersten Nothlage. Sie stehen den ausserordentlichen Zwangsbeitreibungen ohne Wiederersatz sehr nahe und ist wohl auch das Ersatzversprechen meist nur die täuschende Verzuckerung einer wirklichen Steuerpille. Politisch und volkswirtschaftlich ist auch die Zwangsbeitreibung auf Ersatz gefährlich und schädlich. Grösseren ausserordentlichen Bedarfen ist sie weit weniger gewachsen als die Papiergeldemission, welche hiefür vorzuziehen ist. Allein immerhin ist dieser direct »erzwungene Kredit« in der Noth besser als gar kein Kredit, und durch Ausschreibung dieser Vorschussnahmen auf politische Korporationen wird die Gehässigkeit der allgemeinen und directen Zwangsbeitreibung vermieden, dem Staat in seiner Krise die Stütze der Steuerkraft und des Kredites der Selbstverwaltungskörper verschafft.

Sämmtlichen Arten ausserordentlicher Deckung durch die genannten Zwangsbeitreibungen und Zwangsentlastungen bei den Unterthanen ist ausserordentliche Deckung durch freiwillige Güterabtretungen und Stundungen Seitens der ausserstaatlichen Wirthschaften des In- und Auslandes weit vorzuziehen. Immer vorausgesetzt, dass die ordentliche Steuereinnahme (Eigendeckung) überhaupt nicht zureicht und vorläufig nicht gesteigert werden kann, oder dass dieselbe Mangels voller Gewissheit über die Dauer der Einnahmeausfälle und Ausgabesteigerungen vorläufig nicht gesteigert werden soll. Unter diesen freiwilligen Güterabtretungen an den Staat (s. das Schema Abth. II) nimmt der Eingang aus Darlehen, die Kreditdeckung, weitaus die erste Stelle ein.

Subsidien des Auslandes und freie Beiträge aus dem Inlande liefern Unbedeutendes, auch sind die nicht belastenden Hülfeingänge regelmässig Seitens der Geber bestimmten Bedarfen im Voraus fest zugewiesen, so dass wir sie hier nicht ausführlich zu erörtern brauchen. Allerdings giebt es eine politisch angenehmere Deckung als jene durch freie Beiträge und Stiftungen der Bürger nicht. Desshalb wird man auch diese Beiträge nicht zur Erleichterung ordentlicher Steuern, sondern zur Deckung der gegen Steuerdeckung undurchbring-

lichsten ausserordentlichen, in der Regel der ausserordentlichen Investirungs- und Unterstützungs-Bedarfe, bestimmen. Darauf weist meist die Widmung der Geber selbst hin.

Die Heranziehung der Mittel ausserstaatlicher Wirthschaften zur Hilfsdeckung gegen Zins oder Zins und Tilgung im Wege des freien Vertrages durch Kredit erleichtert für den Augenblick die politische Lage des Staatsmannes. Die Kapitalisten ihr Geld freiwillig bringen zu lassen, statt den Steuerpflichtigen es abzuringen, ist geradezu verführerisch. Man macht Niemand unzufrieden und kann sich selbst neue Schöpfungen zu gemeinem Nutzen erlauben, die eine Zeit lang die allgemeine Anerkennung finden. Aber man darf auch rein politisch, wie wir bereits andeuteten, die Kehrseite der Medaille nicht übersehen. Sofort und bei steigender Anhäufung der Schulden immer mehr wird die Lage des Staatsmannes eine dauernd und steigend schwierigere; denn Verzinsung und Tilgung heischen immer mehr Steigerungen der ordentlichen Steuern. Einen je grösseren Betrag der ordentlichen Einnahmen die Staatsschuld verschlingt, desto schwieriger wird es, die ordentlichen und ausserordentlichen Aufgaben der Zukunft zu lösen. Zuletzt geräth man an den Rand des Bankerottes, d. h. zu »negativer Deckung« der schlimmsten Art. Die späteren Steuerzahler fragen in ihrem Widerstande gar nichts danach, ob sie nicht dadurch, dass man ihre Vorfahren schonte, wirthschaftlich in eine bessere Lage gekommen und steuerkräftiger geworden sind. Auch nicht danach, ob die früheren Anlehenseingänge etwa zu dauernd nuzbaren Anlagen geführt haben, welche über die Gegenwart Segen verbreiten; das wirkt eine nur sehr geringe Sänftigung des Belastungswiderstandes. Gerade auf allgemein politischem Standpunkte tritt, wie wir in Abschn. III zeigten, die Verwerflichkeit des endlosen und schlaffen Schuldenmachens hervor. Der Staatsmann, welcher vor der Belastung einer wirklich steuerfähigen Gegenwart sei es mit ausserordentlichen, sei es mit ordentlichen Deckungen zurückweicht, während diese Belastung politisch ungefährlich und volkswirthschaftlich erträglich ist, versündigt sich an der Zukunft seines

Volkes. Dadurch, dass er es unterlässt, kurzfristige und Seitens des Gläubigers kündbare Kredite in leichtfertiger Weise in einem baldige Verlegenheiten erzeugenden Ausmasse aufzunehmen, wird er seiner Pflicht noch nicht gerecht. Jeder ausserordentliche wie ordentliche Bedarf, für welchen ohne Gefahr Steuerdeckung volkswirtschaftlich unbedenklich durchsetzbar ist, soll durch Steuerdeckung bestritten werden. Andernfalls wird die ganze materielle Leistungsfähigkeit des Staates, seine finanzielle Kriegsbereitschaft, wie seine friedliche Schaffenskraft schwer und steigend gefährdet. Das Normale ist, dass die Gegenwart keine für den Staat lösbare Aufgabe den Enkeln zuschiebe. Dies bedeutet ordentliche Steuerdeckung als Norm.

Die Kreditdeckung ist verglichen mit der Steuerdeckung für die Finanzpolitik stets ein Umweg. Man lässt erst die Darleiher in Hilfsdeckung die Lasten des Augenblickes übernehmen, um hernach zum Entgelt an die letzteren dennoch die Steuerträger für stärker wachsende Eigendeckungen nachhaltig zu belasten. Kreditdeckung muss daher immer als die Ausnahmsmassregel angesehen, und als verschobene Steuerdeckung muss sie ehestens beseitigt, d. h. ausserordentlich getilgt werden.

Der Kreditgebrauch ist sonach zwar zulässig. Er ist ausserordentlichen Zwangsbeitreibungen und Stammdeckungen, geschweige Papiergeldemissionen vorzuziehen, so lange er nicht zu erträglichen Bedingungen versagt. Er ist aber thunlichst zu beschränken und zwar was den langfristigen Kredit betrifft, auf die Deckung grosser, dabei plötzlicher und vorübergehender ausserordentlicher Bedarfe und grosser Deficits, und was den kurzfristigen Kredit angeht, auf das Ausmass der Ausgleichung vorübergehender Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben. Ein absoluter Vorzug der Kreditdeckung oder eine absolute Verwerflichkeit derselben ist gerade volkswirtschaftlich und politisch nicht zu begründen.

Politisch und volkswirtschaftlich ist entgegen die kräftige, jedoch nur ausserordentliche Tilgung der Schulden, wie der Wiederersatz der Zubussen, ein unbedingtes Postulat der Politik und der Volkswirtschaft (Abschn. IX). Da in der

Staatswirtschaft der meisten Grossstaaten die Schuld überwiegend die Folge der nicht »productiven« Verwendungen ist, so ist dem Staat weit mehr als einem privaten Geschäftsmann Tilgung und Amortisirung zur Pflicht zu machen. Und zwar in ausserordentlichen Tilgungen aus ausserordentlichen Verwaltungs- und Finanzeingängen (s. u.), da ausserordentliche Hilfsdeckungen wirksam nur durch ausserordentliche Eigendeckungen (Aktivreste, Kriegsentschädigungen, ausserordentliche Zuschläge zu den beweglichen Steuern, überrnormale Erwerbseinkünfte) bilanzirt werden können. Die Staatsschulden werden auch dann nicht ganz aufhören, auf sieben fette Jahre werden immer wieder sieben magere folgen; denn die ordentliche Steuererhöhung kann nie Jahr um Jahr dem gesteigerten, geschweige dem gesteigerten ausserordentlichen Bedarf sich annähernd genau anschmiegen. Aber dennoch ist die Kreditdeckung bei obiger Begrenzung wirklich auf die Function einer aufgeschobenen Deckung aus den ordentlichen und ausserordentlichen Eigendeckungen grösserer Gesamtperioden eingeschränkt. Das aber ist das Normale. Im Laufe einer längeren Periode sollen die ordentlichen Deckungsmittel zusammen mit den ausserordentlichen Verwaltungseingängen und mit den nicht belastenden Hilfsdeckungen (Abschn. IV) den ganzen ordentlichen und ausserordentlichen Bedarf dieser Periode decken. Nicht Jahr um Jahr, sondern nur im Durchgang durch die ausserordentlichen Hilfsdeckungen, kann jener finanzwirthschaftliche Grundsatz der Zureichenheit und Beweglichkeit der ordentlichen Steuerdeckung verwirklicht werden, aber so soll er auch wirklich erfüllt werden.

Nicht blos der Kredit, auch alle übrigen ausserordentlichen Deckungen — mit Ausnahme der ausserordentlichen Verwaltungs- und der nicht belastenden Hilfs-Deckungen (Schenkungen) — stehen zur ordentlichen Eigendeckung im Verhältniss der Auflösung politisch und volkswirthschaftlich unerschwinglicher laufender Deckungen in Raten von Nach- und Vordeckungen aus ordentlichen Eigeneinkünften. So die ausserordentliche Stammdeckung, welche Stammwerthe flüssig macht, um sie aus or-

dentlichen Eigendeckungen der Zukunft zu ersetzen. So die Papiergeldemission, welche durch eine der Tilgung zu unterwerfende fundirte Schuld baldigst ersetzt werden soll. So die Steueranticipation. So das Zwangsanlehen. So die Activreste und Schatzlegungen aus ordentlichen Eigendeckungen der Vergangenheit!

Die ausserordentlichen Verwaltungseingänge, welche der finanzwirthschaftlichen Bestimmung sich entziehen, können allerdings nicht willkürlich zu einer Vermittlungsfuction ausschliessender ordentlicher Eigendeckung gemacht werden. Aber auch sie sind möglichst zu einem organischen Glied des Deckungswesens zu gestalten. Unbeweglich, wie sie sind, kommen ihnen die beweglichsten ausserordentlichen Bedarfe für neue Schatzlegungen, für Ersätze der Zubussen, für ausserordentliche Investirungen, für Schadensersätze, endlich für Schuldtilgungen, in der Richtung auf rasche, stätige und nachhaltige Bilanzirung entgegen.

Die nicht belastenden Hilfsdeckungen (Beiträge der Privaten und Selbstverwaltungskörper) sind ebenfalls mehr oder weniger unbewegliche Deckungen; denn die Freigebigkeit Dritter lässt sich wenigstens mittelbar durch den Staat nicht bestimmen. Ebendesshalb sind aber solche Beiträge durch völlig bewegliche ausserordentliche Bedarfe zu bilanziren, wofür in der Regel schon die Geber sorgen. Sie gehen in ausserordentlichen Leistungen der Armenpflege, in örtlichen Weg-, Schul- u. dgl. Bauten auf.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die verschiedenen ausserordentlichen Deckungsmittel untereinander selbst in bestimmten Vertretungsverhältnissen stehen:

Die ausserordentlichen Stammdeckungen (Zubussen) sind nur am Platze, wenn der Kredit versagt. Stellt er sich wieder ein, so mag auch der Ersatz aus Kreditdeckungen stattfinden; in Oesterreich nimmt der Staat so eben die vor einer Generation zugesetzten Eisenbahnen mittelst Kredites wieder an sich.

Die Schatzlegung hat die Bestimmung, jene stärksten ausserordentlichen Bedarfe vor auszudecken, welche zu einer Zeit eintreten, da der Kredit als ausserordentliche Hilfsdeckung

den Dienst versagt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, den Kredit vorher anzuwenden, ehe der Nothbedarf eintritt, d. h. die unerlässlichen Schazlegungen dürfen aus fundirten Anlehen aufgebracht werden und diese sollen der Tilgung aus der allmäligen ordentlichen Eigendeckung zugeführt werden. Politisch und volkswirtschaftlich kann dieses unter den oben schon erörterten Voraussetzungen vollständig begründet sein.

Dessgleichen werden wir unten die Ueberführung der Papiergelddeckung in Eigendeckung durch tilgbare fundirte Schulden desshalb wohl begründet finden, weil die Papiergelddeckung eine ausserordentliche Massregel der Noth für die kurze Zeit ist, da der Kredit den Dienst versagt. Stellt sich dieser wieder ein, so ist an Stelle der ausserordentlichen Zwangsdeckung die ausserordentliche Hilfsdeckung des Kredites zu setzen, welche dann aus Eigeneinkünften allmählig zur ordentlichen Eigendeckung gelangt.

Das Vorstehende zeigt den innigen Zusammenhang aller ordentlichen und ausserordentlichen Deckungen untereinander, und ihre »organische« Einheit dem organischen Zusammenhang aller Theile des Gesamtbedarfes einer längeren Periode gegenüber. Die solide Praxis, mit welcher wir fast überall zusammen getroffen sind, hat ohne volle Uebersicht über diesen Zusammenhang und über die specifischen Abpaarungsverhältnisse zwischen Deckungs- und Bedarfsarten, die richtigen Wege annähernd gefunden. Hier kommen diese Wege zum inneren Verständniss. Auch unsere Vorschläge über die Ordnung der Verwaltungsschuld, über Schazlegungen, über ausserordentliche Tilgungen und über Papiergelddeckung haben keinen anderen Zweck, als auf denselben Wegen, welche die solide Praxis ohne wissenschaftliche Durchschauung der Gesamtökonomie des Deckungswesens bereits gefunden hat, den weiteren Fortschritt suchen zu helfen.

#### VIII. Der Kredit und der „productive“ Bedarf.

Im Vorigen haben wir unterlassen, die Kreditdeckung als spezifische Deckung blos der productiven ausserordentlichen Bedarfe zu betrachten. Jetzt ist nachzuweisen, dass auch für

diese Bedarfe einer »Ewigkeit«, d. h. Untilgbarkeit der Schulden aus belastenden Hilfsdeckungen, nicht stattgegeben werden darf. Angesichts der Thatsache, dass die Praxis dieser Untilgbarkeit thatsächlich sich hingegeben hat, und dass derselben die Theorie nicht unbedingt ablehnend gegenüber steht, haben wir diesen Gegenstand einer besonderen Würdigung zu unterziehen.

Dass die für dauernd nuzbare Finanzwirthschafts- und Staatswirthschafts-Anlagen, für »Kapital«- und »Nuzkapital«-Bildung, verwendeten Deckungen unbedenklich durch — tilgbaren — Kredit beschafft werden dürfen, wenn sie an sich einen die Nachdeckungslast überschreitenden Nutzen versprechen, stellen wir ebenso wenig in Abrede, als dass für diese Schulden, deren Gesamttumfang auch bei formell einheitlicher Rente sehr wohl ersichtlich bleiben kann, einer weniger kräftigen Tilgung bedürfen, als die übrigen Finanzschulden. Auf unserem Standpunkt sind sie volkwirthschaftlich positiv nützlich, wie die Anlehen eines Privaten, der mit fremdem Kapital über die Kreditbelastung hinaus zahlungsfähig wird. Auch ist der Widerstand der Steuerkräfte gegen die Belastung mit mässigen Tilgungen politisch hier nicht sehr bedenklich.

Der »Productivkredit« hat der Masse der übrigen staatlichen Kreditdeckungen gegenüber etwas Besonderes an sich. Die letzteren oder die von Wagner s.g. »eigentlichen« ausserordentlichen Deckungen stellen überwiegend einen »Consumtivkredit« dar. Der letztere überwiegt zwar glücklicher Weise im deutschen Staatswesen nicht, wohl aber ist dem so im Schuldenwesen der übrigen Grossstaaten. Vom öffentlichen Kredit des Staates wird man sagen dürfen, dass er besonders zum Consumtivkredit, zur Verwendung für nicht direkt productive Anlagen, neigt. So weit diess der Fall ist, muss er einer kräftigen ausserordentlichen Tilgung um so mehr unterworfen werden, als ihm zwei gleich bedenkliche Gefahren ankleben, nämlich die Neigung der Kapitalisten zu masslosem Entgegenkommen auf Grund der durch die Steuergewalt vermittelten legalen Bürgschaft aller steuerzahlenden Privatwirthschaften für den geldbedürftigen Staat, und die Neigung der

Steuerzahler der Gegenwart zur Kreditdeckung. So lange die Saite des Kredites noch nicht überspannt ist, fliessen dem Staat die Leihkapitale lieber als jeder anderen Gattung von Schuldnern zu und wohnt eben desshalb auch die Gefahr der Steigerung unnützen Rentnerlebens dem starken Gebrauch des Staatskredites ganz besonders inne. Alles diess darf dann aber auch nicht abhalten, diejenigen Anlehen, welche nachhaltig nützlich, namentlich den Ertrag gebenden Anlagen zugewendet werden, unbedenklicher einzugehen und langsamer zu tilgen.

Weiter jedoch können wir den fraglichen Theorien uns nicht anschliessen.

Wir anerkennen einerseits nicht, dass nur s.g. »productive« und »reproductive« Schulden zulässig seien. Wir bestreiten andererseits, dass die »productiven«, geschweige »reproductiven« Ausgaben nicht auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden dürfen, fordern vielmehr möglichst diese Deckung. Endlich verlangen wir, dass der Staat gleich jedem soliden Privatwirthschafter aus reichen Eingängen ausserordentlich tilge und zwar alle Schulden ohne Ausnahme. Nur die fortlaufende ordentliche Tilgung und die ausserordentliche Tilgung in gleichem Procentsatz, ohne Rücksicht auf die Art der stattgehabten Verwendung, ist abzuweisen.

Nach den fraglichen Theorien sollen ausserordentliche Kreditdeckung jene Bedarfe erhalten oder doch erhalten dürfen, deren Vollzug »nachhaltig nützliche« Wirkungen über die Verausgabungsperiode hinaus hinterlässt. Das Interesse dieser Unterscheidung ist — wenn dabei nur nicht das gewaltige Gewicht der ausservolkswirtschaftlichen Bestimmungsgründe für die Wahl der Deckungsweise (s. Abschn. III) nebenbei in die Ecke gestellt wird — im Grunde ein nationalökonomisch tief wissenschaftliches und verdient alle Anerkennung, hat sich auch unleugbare Verdienste um die Vertiefung der »Theorie der Deckung des Finanzbedarfes« erworben. Glücklicher Weise findet dieses Interesse auch bei der oben festgehaltenen Auffassung ganz von selbst ebenso volle als ungezwungene Berücksichtigung, ohne dass dabei Lücken einer-

seits, gewisse Trübungen und Vagheiten andererseits in den Kauf genommen werden müssten.

Die auf nuzbare Nachwirkung begründete Bedeckbarkeit durch Kredit ist in einer engeren, vorsichtigen und begriffsklaren und in einer weiteren, vagen Formulierung aufgetreten. Nach der einen wären ausserordentlich bedeckbar jene ausserordentlichen Bedarfe, welche im Finanz- oder im Staatswirthschafts-Dienste zur Bildung nachhaltig nuzbarer Vermögensbestände (Erwerbskapitale — »Nuzkapitale«) hinführen. Im anderen vageren Sinn würde jegliche — auch die ganz unbemessbare nützliche Nachwirkung überhaupt, die mittelbare »Reproductivität« wie die »Production« materieller Güter, die »Immaterialkapitalbildung«, welche aus staatswirthschaftlicher Consumption entsteht, genügen, um den Bedarf als ausserordentlichen, mittelst Kredites bedeckbaren Posten zu behandeln. Auch fliessen diese beiden Formulierungen gelegentlich wie Irrlichter unbestimmt ineinander über.

Im einseitigen Hinblick auf die finanz- und volkswirtschaftlich statthafte Art der Deckung der Bedarfe hätte erstere Auffassung als ohne Kredithilfe zu deckende ausserordentliche Bedarfe nur jene festzuhalten, deren Vorausgabung keine »Quellen dauernder Nuzung« für die bürgerliche Gesellschaft anhäuft. Umgekehrt wären mittelst Kredites bedeckbare ausserordentliche Bedarfe jene, bei welchen Anstalten von nachhaltiger Benüzbarkeit, werbendes Aktivkapital und Hermannsches »Nuzkapital, »staatswirthschaftliches Kapital«, entstehen. Für jene wäre Deckung aus den ordentlichen Einnahmen unbedingt zu verlangen, für diese ausserordentliche Deckung (durch Kredit) mehr oder weniger zu fordern oder auch zu gestatten.

Wir geben nun gerne zu, dass die Berücksichtigung des Unterschiedes staatlicher Verbrauchs- und staatlicher Gebrauchsgüter an und für sich von grosser Bedeutung für die Frage der Bedeckung der Staatsbedarfe ist. Dieses Moment ist massgebend für eine hauptsächliche Untereintheilung der ausserordentlichen — allerdings einigermaßen auch der ordentlichen — Bedarfe in zwei Abtheilungen, in Betriebsbedarf,

wozu meist der ordentliche Personalbedarf gehört, und in Anlagebedarf. Die Betonung dieses Momentes hat für unsere Bestimmung auch etwas verwandtschaftlich Anmuthendes; denn die Ausgaben für die jährlich im Dienste ganz aufgebrauchten Entlohnungen und Anschaffungen müssen eben auch jährlich wiederkehren, also in unsrem Sinne zu ordentlichen sich gestalten, während die zur Anschaffung nachhaltiger Gebrauchsgüter zu verausgabenden Bedarfe wenigstens individuell, d. h. nach den einzelnen Beamten und Amtsstellen, einen alle Jahre gleichmässig wiederkehrenden Bedarf nicht darstellen, da sie einen für kürzere oder längere Zeit ausreichenden Vorrath an Nuzugen zu Stande bringen. Auch ist es richtig, dass die Bedarfe für dauernd nuzbare Anlagen weit eher — ohne die zu erörternden Schattenseiten zu zeigen — durch das ausserordentliche Deckungsmittel des Kredites versorgt werden dürfen, als jene Geldbedarfe, deren Anschaffungen im Dienst der Verausgabungsperiode aufgehen. Endlich wäre gar Nichts dagegen einzuwenden, den Unterschied von staatswirthschaftlichen Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, wenn man letztere nur nicht unter die der Consumption fremde Kategorie des »Kapitals« bringt, auch in seiner Erscheinung innerhalb des Vollzuges staatswirthschaftlicher Bedarfe nachdrücklich zu betonen.

Trotz alledem können wir uns nicht entschliessen, unsere den Thatsachen des Lebens theoretisch wie praktisch näher stehende Begriffsauffassung mit der obigen zu vertauschen. Einmal kommt das, was die fragliche Unterscheidung besonders betont, auch bei unserer Begriffsbestimmung zu voller Geltung: die verbrauchlichen Bedarfe der ständigen Beamten sind, wie wir gezeigt, nothwendige Bestandtheile des ordentlichen Staatsbedarfes. Sodann findet der Unterschied der in finanz- und in staatswirthschaftlicher Hinsicht »reproductiven« und der in beiden Beziehungen nicht productiven Bedarfe innerhalb unserer Bestimmung vollkommen und mit innerer Nothwendigkeit Platz, namentlich, was die Folgerungen für die statthafte Art der Bedeckung und die langsamere Tilgung betrifft. Nichts nöthigt uns daher, uns der schlechthinigen

Abpaarung der ausserordentlich deckbaren mit den productiv verausgabten ausserordentlichen Bedarfen anzuschliessen. Wohl aber ist eine ganze Reihe von Erwägungen geeignet, diess nicht zu thun.

Schon die Thatsache steht entgegen, dass gewisse nuzbare Verwendungen generell ordentlich wiederkehren, da alljährlich ein Theil derselben zur vollen Abnuzung kommt, z. B. der Durchschnittsbedarf für Reparaturen, Abnüzungen, Beschädigungsersätze u. s. w. Sodann widerspricht es der finanzgeschichtlichen Erfahrung auch der solidesten Staaten, dass die ausserordentliche Finanzdeckung nur für »productive« Anlagen in Anwendung gebracht werden dürfe, gegenüber dem ganz unabweisbaren Bedürfnisse der staatlichen Existenz, welches selbst für Kriege und Schadensreparaturen ordentliche Steuerdeckung oft gar nicht wählen darf. Und ebenso widerspricht es jener Erfahrung, zu behaupten, dass »produktive« Anlagen nicht ordentliche Deckung finden dürfen. Sie sollen der Natur der Sache nach bei günstiger Lage des Staates möglichst ordentliche Deckung finden!

In ungleich höherem Grade bedenklich ist die zweite, der ersten innerlich verwandte, nur viel mehr in Unbestimmtheit und Verzerrungen hineingerathende Auffassung, welche ebenfalls von der Erlaubtheit der Kreditdeckung aus, jedoch auf Grund einer vagen »mittelbaren Reproduktivität«, einer angeblichen »Production« von »Immaterialkapital« von »Productions- und Steuerkraft«, ihre Ausbildung gefunden hat. Danach wären ordentliche Bedarfe jene, deren Verausgabung angeblich ihren Nutzen im Verausgabungsjahr erschöpft, z. B. (?) der gewöhnliche Besoldungsaufwand. Ausserordentliche Bedarfe wären dagegen jene, deren Wirkung »über das Ausgabejahr hinüberreicht«, und welche durch Kredit deshalb sollen bedeckt werden dürfen, weil sie »Immaterialkapital« »produciren« und so mittelbar die »Productions- und Steuerkraft« auf längere Zeit oder auf immer entsprechend steigern, selbstverständlich weiter alle jene, welche privatwirthschaftlich oder staatswirthschaftlich nuzbare Anlagen (»Investitionen«) bestreiten sollen oder bestritten haben. Wir gestehen, dass wir diesem Gedankengang nicht

auf die Länge eines Zolles zu folgen vermögen, obwohl er sogar in der praktischen Finanzpolitik — man denke an den parlamentarischen Wind mit den »Investitionen« ungarischer Finanzpolitiker — die Geister gefangen genommen hat. Selbst für Wagner, der in der Verwerthung verwandter Gedanken schliesslich immer umsichtige Einschränkungen vollzogen hat und die zweckmässige Begrenzung findet, ist diese Auffassung nicht fruchtbar geworden. Bei Denjenigen aber, welche jede Staatsausgabe ewiges Immaterialkapital und ewige Steigerung der Productions- und Steuerkraft »produciren« lassen, musste die Abpaarung der ausserordentlichen Deckung mit den reproductiven ausserordentlichen Bedarfen geradezu verhängnissvoll werden und die »ewige« Schuld beschönigen.

Erstlich kehren alle jene Einwendungen, welche schon der — nationalökonomisch immerhin noch scharf und klar denkbaren — Gleichstellung des ausserordentlich deckbaren ausserordentlichen Bedarfes mit dem finanz- und staatswirthschaftlich nachhaltig nützlichen Staatsbedarf entgegengehalten werden mussten, analog und in verstärktem Maasse auch gegen die Identificirung mit dem ein angebliches »Immaterialkapital« »producirenden« oder mit dem die Steuerkraft mittelbar stärkenden Staatsbedarf wieder. Ist ja auch für die »Erzeugung« von »Rechtssicherheit«, »Ordnung«, »Bildung« und anderen dergleichen schönen »Immaterialkapitalien« ein alljährlich wiederkehrender verbrauchlicher Aufwand zu machen und verursachen doch auch solche Bedarfe, aus deren Vollzug Vermehrung der immateriellen Güter nicht hervorgeht, z. B. Erzielung von Kriege gebärenden Siegen, umgekehrt ausserordentlichen Bedarf, dessen Kreditdeckung unter Umständen als zulässig, ja als allein gerechtfertigt erscheint. Und wäre doch auch hier zu verlangen, dass selbst die wirklich nachhaltig wirkenden, sogar jene die materielle Productions- und die Steuerkraft steigernden Ausgaben, soweit es volkswirthschaftlich möglich ist, durch ordentliche Deckungsmittel bestritten werden.

Zu diesen analog sich wiederholenden Einwendungen gesellen sich aber verschiedene weitere Gründe von Gewicht.

Einerseits ist es irrig, über die Bedarfe, deren Verausgabung jährlich sich wiederholt, zu sagen, sie stiften dauernden Nutzen nicht. Der allergrösste Theil des belangreichsten ordentlichen Bedarfes, der Besoldungsbedarf zum materiellen Unterhalt der ständigen Staatsdiener, erstreckt bei irgend erfolgreicher Durchführung der Dienstzweige seine Wirkungen durchgehends mehr oder weniger weit über die Ausgabeperiode hinaus. Zur Rechtssicherheit und Wohlfahrt einer oft weit hinausliegenden Zukunft kann ein einziges oberstinstanzliches Civilurtheil, eine dem Volksgedächtniss sich einprägende Hinrichtung, die Depesche eines weitblickenden auswärtigen Ministers beitragen. Die immateriellen Gemeingüter sind das Product der ganzen Vergangenheit und der nicht bloss staatlichen Volksentwicklung aller Vorzeiten. Ebenso arbeiten alle Dienstzweige in jedem laufenden Verwaltungsjahre für eine unbestimmbar ferne Zukunft. Das liegt in der Natur der Volks- und Staatsgemeinschaft, wird aber gründlich verdunkelt, wenn man mittelst Rückfalles in die individualistische Theorie der Steuern als laufender Dienstvergeltungen den laufenden ordentlichen Staatswirthschafts- bzw. Finanzdienst als eine Production, bzw. Vergeltung solcher materieller Gemeingüter ansieht, welche angeblich nur zum Genuss der laufenden Periode dienen. Gerade auf dem Standpunkt jener nationalökonomischen Betrachtung, welche die privatwirthschaftlich-tauschwirthschaftliche Auffassung des Staatslebens mit so vollkommenem Recht und Erfolg beseitigt hat, kann es nicht genug betont werden, dass die Bestimmung und auch die regelmässige Wirkung aller an sich anzuerkennenden normalen Staatsbedarfe, der ausserordentlichen wie der ordentlichen, darin besteht, für untheilbar einheitliche Interessen der Gegenwart und der Zukunft des Nationallebens — nach der ganzen Mannigfaltigkeit seiner gleichzeitigen und aufeinanderfolgender Functionen — verausgabt zu werden. Es giebt gar keinen normalen Bedarf, welcher mittelbar nicht auch der Zukunft nützlich sein könnte, ebenso kaum einen Bedarf, welcher nur der Zukunft nützen würde; selbst der baare Kriegschatz ist eben als »Kriegsbereitschaft der Thaler«

(Wagner) neben derjenigen der Soldaten, vom grössten Werth für die nationale Sicherheit der Gegenwart, für die Abschreckung von Angriffskriegen.

Auf der andern Seite übertreibt man von der fraglichen Anschauung aus sehr leicht den materiellen oder immateriellen Nutzen, welcher aus dem Vollzug der ausserordentlichen Bedarfe hervorgehen soll, sowohl was die Grösse als was die Dauer betrifft. Einzelne ausserordentliche wie ordentliche ganz normale Ausgaben, z. B. für Reparaturen, Verlustersatz, Re-tablissemments, bringen die Anlagewerthe und die »immateriellen Kapitale« der »Sicherheit« etc. auf keinen höheren Stand. Dies gilt selbst vom siegreichsten Krieg, welcher Güter zerstört und nicht blos nicht nothwendig »erhöhte Steuer- und Productionskraft« oder auch nur nachhaltige Sicherheit, vielmehr erhöhte Ausgaben und Furcht vor stets neuen Kriegen, erhöhte Unsicherheit, erzeugt. Und doch wird Niemand anstehen, den Kriegsbedarf ohne Rücksicht auf glücklichen oder unglücklichen Ausgang als ausserordentlichen Staatsbedarf zu behandeln und ihn ganz oder in weitem Ausmass entweder durch Entschädigungen Seitens des Besiegten oder durch Anlehen oder durch Papiergeldemissionen oder Kriegszuschläge zu den Steuern, also durch ausserordentliche Einnahmen, zu decken.

Dazu kommt eine dritte Erwägung. Selbst jene Quellen dauernder erwerbs- oder doch staatswirthschaftlicher Nutzung, welche durch Vollziehung der ausserordentlichen Bedarfe entstehen, wie Dienstgebäude, Strassen, neue Bewaffnung, Eisenbahnen sind in Beziehung auf die Grösse des Nutzens und das Tempo der Abnutzung nicht messbar und vorhersehbar. Eine einzige neue Erfindung — von der verfehlten ersten Anlage abgesehen — kann jede Art von Anlagewerthen bis zum Ausmusterungs- und Abnutzungswerth herab vernichten. Sobald Zeiten des Rückganges, der Zurückdrängung oder des Verfalles eintreten, kann der ausserordentliche wie der ordentliche Bedarf absolut und relativ wachsen, während die ganze Lage des Volkes, seine wirthschaftliche und ausserwirthschaftliche Kraft zugleich, reissend herabgeht. Es lässt sich also

für gar keine Art, sei es ordentlicher sei es ausserordentlicher Bedarfe, eine Deckung durch ewige (niemals zu tilgende) Schulden, es lässt sich für keinen auch nur Deckung durch Anlehen von einer dem Mass und Tempo der Nuzwirkungen genau entsprechender Tilgung begründen. Keine Verausgabung erzeugt »genau ihre eigenen wirthschaftlichen Bedingungen immer selbst wieder«.

Dazu kommt ein vierter Gesichtspunkt. Auch wenn alle oder wenigstens gewisse ausserordentliche Bedarfe für dauernd nutzbare Anstalten aufgehen würden und wenn der Nutzen dieser Anstalten genau berechenbar wäre, so geht daraus noch lange nicht hervor, dass derlei ausserordentliche Bedarfe stets besser durch Kredit statt durch Steuereingänge zu decken wären. Vielmehr ist Mehrung der staatswirthschaftlichen Nuzquellen auch aus ordentlichen Einnahmen günstiger Zeiten ein Ziel, worauf jeder vorsorgende Staatsmann angestrengt hinarbeiten wird. Er wird sich davon nur insoweit zurückschrecken lassen, als der eigentliche Gesichtspunkt, möglichste Förderung, bezw. mindeste Gefährdung zugleich der Gegenwart und Zukunft, die Kreditdeckung mehr empfiehlt als die Steuerdeckung. Alle mit der Wohlfahrt verträgliche Anhäufung wirklich nützlicher Anlagewerthe für die Zukunft ist Pflicht der Gegenwart und Gebot der nationalen Selbsterhaltung. Selbst Grundstücke und Eisenbahnen können so erworben werden müssen, damit man durch niedrige Verkehrstarife der Concurrency fremder Volkswirthschaften, welchen Privatbahnen heimfallen, gewachsen bleibe.

Kein Volk — auch das fällt schwer ins Gewicht — geht einem endlosen und ununterbrochenen Fortschritt entgegen. Rückfälle und Verdrängungen durch fortschreitendere Völker treten ein. Von einer »ewigen« Nachwirkung, demgemäss von der Zulässigkeit faktisch »ewiger« Schulden, kann daher nicht die Rede sein. Die Ansicht, dass jede Staatsausgabe ewiges Immaterialkapital anhäufe, ewig nachwirke, begünstigt in gefährlicher Weise einen gewissen Optimismus der tatsächlichen Unterlassung der Schuldentilgung und verführt dazu, dass man es unterlässt, an Stelle der bisherigen falschen

und nicht mehr zeitgemässen Tilgungssysteme andere richtigere und zeitgemässere Garantien möglicher Tilgung aller Staatsschulden (s. Abschn. IX) aufzusuchen.

Die Vorschwebung eines Immaterialkapitals und einer im wirtschaftlichen Sinn gedachten »Production von Gütern«, wo unmittelbare Wirkungen der Production gar nicht nachzuweisen und die mittelbaren schlechterdings unbemessbar sind, erscheint nicht tauglich, eine befriedigende Theorie der Deckung des Finanzbedarfes zu begründen. Sie ist eben von Hause aus eine unzulässige Vermischung volkswirtschaftlicher und nicht volkswirtschaftlicher Begriffe, eine Trübung der Vorstellungen von Thatsachen der Vertheilung und der Konsumtion durch Vorstellungen von Thatsachen und Mitteln der privatwirtschaftlichen Production <sup>1)</sup>. Die »Immaterialkapitale« und die staatswirtschaftliche »Production von immateriellen Gemeingütern« sind Verrenkungen der Vertheilungs- und Consumtions- durch Productionsbegriffe und ziehen den Begriff der Wirtschaft in über- und ausserwirtschaftliche Gebiete hinein. Sie erweisen sich auch hier durchaus als böse Geister, die auf »dürerer Haide« herumführen <sup>2)</sup>.

#### **IX. Die Organisation der ausserordentlichen Tilgung.**

Der ausserordentlichen Tilgung sind wir wiederholt als einem integrierenden Elemente der finanziellen Gleichgewichtserhaltung begegnet. Wir haben sie nunmehr näher als die grundsätzlich normale Art der Schuldentilgung nachzuweisen. Mit diesem Postulat kommt auch für den Staat einfach die Regel zu begründeter Geltung, welche von jeder soliden Privatwirtschaft befolgt wird, stets die sieben fetten Jahre auch zur ausserordentlichen Schuldentilgung und zur Amortisation zu verwenden, niemals aber fundirte Kredite durch vielleicht beschwerlichere unfundirte neue Schuldaufnahmen zu ersetzen.

Nach der Auffassung, welche hier begründet worden ist, ist die Ausschliessung der Kündigung Seitens der Gläubiger

1) S. mein »Bau und Leben« III, S. 252 f.

2) Vrgl. mein »Bau und Leben des soc. Körper«, III, 258 f.

der fundirten Schuld und die Ausschliessung fortlaufender Tilgung eine unbedingte Forderung, aber nicht minder begründet ist das Postulat ausserordentlicher Tilgung, welche das Recht jederzeitiger Kündigung von Seite des Staates als Schuldners voraussetzt. Die Unkündbarkeit von der Seite des Gläubigers her ist die unumgängliche Folgerung aus dem Grundsatz, dass die Kreditdeckung eine Function der Ausgleichung der Jahr in Jahr, Periode in Periode jedoch unvorhersehbar schwankenden ordentlichen Steuerdeckungen sei. Ist dies richtig, so ist es theoretisch ebenso widersprechend, wie es bekanntlich praktisch verlustbringend war, wenn irgend eine Schuld nach der Willkür des Gläubigers oder auf fixe Termine nach Vertrag fällig wird, oder wenn auch nur jede Art von Schulden Jahr um Jahr in fortlaufenden gleichen oder gar Jahr um Jahr in ungleichen jedoch vorausbestimmten Raten gedeckt wird, gleichviel ob man die Tilgungsmittel neuen Kreditdeckungen vielleicht zu ungünstigeren Bedingungen entnehmen muss oder ob man sie ausserordentlichen Aktivbeständen und den Ueberschüssen der ordentlichen Steuern entnehmen kann. Die Kündigung des Gläubigers, die fest vorausbestimmte Fälligkeit, die tilgungsplanmässig fortlaufende Tilgung stören und vernichten allesammt jene Function der Ausgleichung der Jahresschwankungen in der normalen Deckung aus ordentlichen Eingängen; denn sie schaffen auch für Jahre grosser Deficite und ausserordentlicher Verwaltungsbedarfe meist ordentliche Tilgungsbedarfe. Seiner ganzen Natur nach ist der Tilgungsbedarf als willkürlich bestimmbarer, beweglichster ausserordentlicher Bedarf zu behandeln. Durch die oben erwähnten Gestaltungen aber war er früher theils zu einem unwillkürlichen ausserordentlichen, theils zu einem ordentlichen Bedarf gemacht. Wird derselbe ein beweglicher nur nach Belieben des Staates wiederkehrender Bedarf, so ist damit willkürliche Kündigung des Gläubigers, welche regelmässig erfolgt, wenn die Tilgung zu pausiren hätte, — ist ferner vorausbestimmte Fälligkeit auf Termine, deren Tilgungsfähigkeit gar nicht vorauszusehen ist, — ist endlich fortlaufende Tilgung gleichviel ob nach dem

früheren englischen sinking-fund-System oder nach dem System der jährlichen Procentualdotation oder nach dem System der Lotterieranlehen, — völlig unvereinbar.

Wir können uns daher mit der neuerlichen Verlassung der Tilgung als jährlich und gleichmässig wiederkehrender Einrichtung im Ganzen nur einverstanden erklären.

Freilich die Motivirungen dieser Wendung möchten wir nicht durchgehends verantworten. Man muss die Ausserordentlichkeit der Tilgungsbedarfe als normale Abpaarung unbeweglicher Einnahmequellen durch höchst bewegliche ausserordentliche Bedarfe innerlich verstehen und die Consequenz sorgfältiger positiver Ausbildung ausserordentlicher Deckungsmittel für die Tilgung mit aller Entschiedenheit ziehen.

Dass man in der Praxis einzelne im Lauf befindliche fortlaufende Tilgungen zu Ende kommen lasse — namentlich solange unserem Postulat kräftiger ausserordentlicher Tilgung nicht genügt ist, — wird eingeräumt werden können, und selbstverständlich ist die im VI. Abschnitt als zulässig erkannte Zuweisung der überminimalen Erträge der Eisenbahnen, der Forste und Domainen an die Schuldentilgung, da ja die Zuweisung selbst als veränderliche ausserordentliche Deckung regulirt gedacht wurde.

Ganz besonders richtet sich die hier vertretene Anschauung gegen die Lotterieranlehen. Diese bringen, wenn sie für den Staat vortheilhaft sein sollen, gegen Ende der planmässigen Tilgungszeit ausserordentlichen aber vorausbestimmten und nicht verschiebbaren Tilgungsbedarf. Sie schaffen letzteren für eine möglicher Weise sehr tilgungsunfähige Finanzepoche. Der moralische Gesichtspunkt allein wäre noch nicht völlig entscheidend gegen Lotterieranlehen, zumal in einer Epoche der volkswirtschaftlichen Entwicklung, gegen deren tägliches habituelles Börsen- und Speculations-Hazardspiel die Staatsanlehens-Lotterie Kinderspiel ist <sup>1)</sup>.

Ebenso bestimmt ergibt sich aus dem Bisherigen die Forderung **k r ä f t i g e r** ausserordentlicher Tilgungen in **g ü n**

---

1) Vrgl. m. »Steuerpolitik« S. 547.

stigen Finanzepochen. Die ordentlichen Steuern müssen so regulirt werden, dass sie schon für Mitteljahre einige, für günstige Jahre reichliche Tilgungsmittel ergeben, auch wenn eine Tilgung aus anderen ausserordentlichen Deckungen nicht stattfindet. Das entspricht der Anwendung des Kredites als einer Function der Peräquation der jährlichen ordentlichen Eigendeckungen in der Richtung auf ordentliche Deckung aller — durch ausserordentliche Verwaltungsdeckungen und durch nicht belastende Hilfsdeckungen (Abschn. II) — nicht gedeckten ordentlichen und ausserordentlichen Bedarfe einer längeren Periode. Dasselbe entspricht aber auch dem unbedingten Gebot staatlicher Selbsterhaltung, da nachgewiesenermassen der Staatsmann für keine Art von Staatskonsum, nicht einmal für den auf Herstellung verbender Staatsgüter verwendeten, auf eine »ewige« oder gleichmässige Fortwirkung in Form entsprechend gesteigerter Erwerbs- und Steuereinkünfte zählen kann (S. 132 ff.). Freihaltung der Finanzen und der Steuerträger der Zukunft vom Druck der Schuldknechtschaft, Amortisirung auch der Erwerbs- und Nuz-Kapitale, ist für den Staat ebenso sehr Gebot der Selbsterhaltung und der Fortentwicklung wie für den Privaten.

Demgemäss ist für uns in keiner Weise und in keinem Ausmasse mit thatsächlicher Ewigkeit irgend einer, geschweige jeder fundirten Schuld, ob diese formell in Renten- oder in Kapitalversprechen bestehe, ob sie productiver oder nichtproductiver Verwendung entstamme, ein Kompromiss möglich. Nicht blos die Deficitsschulden, auch nicht blos die Kriegsschulden und die Schulden für militärische oder für civile Schadensausbesserungen und Verlust-Ersätze, auch die Schulden für Verkehrsanstalten müssen getilgt werden. Das Einzige, was wir einräumen konnten, war diess, dass die Schulden für productive Anlagen und staatswirthschaftliche »Nuzkapitale« weniger energisch getilgt werden können. Dagegen kann es kaum zweifelhaft sein, dass für die Verzinsung »productiver« Schulden in der Lage, in welcher die deutschen Staaten der Gegenwart sich befinden, Schulden nicht gemacht werden dürfen, dass für permanente Ausfälle in der Selbstverzinsung

der Eisenbahnschuld wie in den Holzerlösen umsichtig eingeführte Steuererhöhungen aufzukommen haben. In dieser Hinsicht erscheinen uns die gegenwärtigen Bemühungen deutscher Regierungen, so unpopulär sie sind, als Erfüllung einer offen daliegenden staatsmännischen Pflicht.

Auch Wagner fordert richtig »Tilgungen im grösseren Masse freiwillig«, also offenbar kräftige Tilgung in ausserordentlich tilgungsfähiger Zeit.

Nur darf diese Freiwilligkeit keine schlechthin ungebundene sein, sie darf nicht in die Freiheit des Nichtmehrheimbezahlens ausarten. Eine solche Entartung der Freiheit ist genau so gefahrenreich im öffentlichen Kreditwesen, wie sie im privaten Kreditwesen als verhängnissvoll sich zu erweisen pflegt. Dieselbe hat hier wie dort dieselben Folgen gehabt, nämlich die stets steigende Ausbeutung der Schuldner (hier der Steuerträger) und die collective Ohnmacht derselben, die Schwächung der Staatsaktion. Der »Freiheit« des öffentlichen Kredites muss eine positive Organisation zu Theil werden, ähnlich wie der Freiheit des Privatkredites, welche ohne positive Organisation gute Früchte nicht tragen kann <sup>1)</sup>.

Die neuere Praxis ist im Punkte der »freiwilligen« ausserordentlichen Tilgung leider recht mangelhaft und unbefriedigend. Die »Freiwilligkeit« kommt auf die Unterlassung aller Tilgung hinaus. Blicke diess der Erfolg der Freiwilligkeit, dann war die gesetzliche oder vertragsmässige ordentliche Tilgung doch weit vorzuziehen. Sie enthielt immerhin eine kräftige

1) Im Zusammenhang mit meinen Ausführungen über die positive Organisation der corporativen Arbeiterversicherung war auch ich schon im Herbst 1881 zu der positivformulirten Ueberzeugung gelangt, dass der richtige agrarpolitische Mittelweg — zwischen uneingeschränkter Wucherfreiheit und der bekannten Reaction auf die alte Gebundenheit und Krediterschwerung — in der öffentlichrechtlichen (spec. korporativen) Organisation des landw. Kredites liege. Seitdem habe ich diess in meiner »Incorporation des Hypothekarkredites« näher ausgeführt. Wo für die korporative Kreditverwaltung der Bauernstand zu trüg oder zu verkommen ist, nehme ich stärkere staatlich-kommunale Ingerenz dabei natürlich gerne an (vgl. »Inc.« S. 9). Die diessfälligen betreffenden ersten Einwendungen treffen den Kern meines Vorschlages nicht. Sch.

Nöthigung zur Tilgung. Eine möglichst ebenso kräftige Nöthigung zur ausserordentlichen Tilgung in tilgungsfähigen Perioden muss gesichert werden. Mit der reinen »Freiwilligkeit« kommt man auch im parlamentarisch regierten Staate nicht sehr weit, da es immer populärer ist, Steuern zu ermässigen oder wenigstens nicht zu erhöhen, als die Wähler für die Schuldentilgung länger und höher zu belasten. Auch kommt das parlamentarisch gut vertretene Bank- und Leihkapital der Kreditdeckung viel zu sehr und viel zu lange Zeit verführerisch entgegen, da dasselbe mit Grund hofft, bis zur Zeit der endlichen Schuldbedrücknisse und Bankerotte die Schuldtitel anderen Leuten aufgehalst zu haben. Der Staatsmann, welcher bestimmte staatsrechtliche Verpflichtungen für die ausserordentliche Schuldentilgung geltend zu machen vermag, führt die Tilgung, bezw. die entsprechenden Steuererhöhungen oder Steueraufrechterhaltungen viel leichter durch.

Nahe läge es daher, wenigstens nicht ganz mit der fortlaufenden Schuldentilgung zu brechen. Wir haben diessfalls schon eine Andeutung gegeben (S. 140). Allein ein rationelles Kompromiss ist das nicht und weit kann man darin nicht gehen, ohne Alles, was theoretisch und praktisch gegen starke ordentliche Tilgungsbedarfe eingewendet worden ist, gegen sich zu bekommen. Die Hauptsache ist, die normaler Weise überwiegend ausserordentliche Schuldentilgung auch rechtlich soweit zwingend zu machen, dass für die Regel anständige Tilgungen in mittleren und recht kräftige Tilgungen in besonders günstigen Perioden vorgenommen werden. Dieser rechtliche Zwang wäre durch Verkettung mit dem Interesse der finanzpolitisch einflussreichen Bevölkerungsschichten so viel als möglich zu verstärken!

Privatrechtlicher Zwang lässt sich nun, wenn das vertragsmässige Kündigungsrecht der Gläubiger und die fortlaufende Tilgung nach vertragsmässig bindendem Tilgungsplan aufzugeben ist, nicht erreichen. Zwang muss daher ins öffentliche Recht verlegt werden. Kann er hier angebracht werden? Ich wage wenn auch nur schüchtern und vorbehaltlich der

Annahme jedes besseren Vorschlages, diese Frage zu bejahen. Es kann verfassungsrechtlich ausgesprochen werden.

erstens: dass alle ausserordentlichen Verwaltungs-Einkünfte nur entweder zur Deckung ausserordentlicher Bedarfe (sei es für Retablissemments, sei es für Investirungen), oder zur ausserordentlichen Tilgung erst der schwebenden, dann der fundirten Schuld, verwendet werden dürfen;

zweitens: dass insolange, als der Betrag der fundirten Schuld mehr als x, y, z Mark pro Kopf der Bevölkerung beträgt, die Sätze der Einkommens- und Vermögenssteuern (einschliesslich einer kräftig entwickelten Erbesteuer) nicht unter x', y', z' Procent, und gewisse bewegliche Verzehrungssteuern- und Steuergebühren-Zuschläge ebensolange nicht unter bestimmte Normalsätze herabgesetzt werden dürfen;

drittens: dass nur bestimmte Normalsätze und Normalerträge gewisser beweglicher Erträge, so z. B. der Domanialerträge und der Verkehrsanstalten-Reinerträge, einer anderen Verwendung als derjenigen für grosse ausserordentliche Investirungen oder für ausserordentliche Schuldentilgungen zugewendet werden dürfen;

viertens: dass nur eine qualificirte Majorität ( $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$ ) der Vertretungskörper auf Antrag der Regierung von diesen finanzstaatsrechtlichen Verfassungsgrundsätzen abgehen könne.

Diese Bestimmungen würden bewirken, dass die einflussreichsten Volksschichten, welchen viele Kriegshetzer, die staatausbeutenden Lokalinteressenten und Luxusliebhaber, anzugehören pflegen, für die Vermeidung vermeidlicher Kriege und überflüssiger Investirungen und Luxusausgaben, für die Unterlassung verfrühter Steuernachlässe, für die Entwicklung des Steuereinganges auf die bereits bezeichnete normale Höhe unmittelbar interessirt wären. Diese Klassen würden wohl etwas karger werden in gewöhnlicher Zeit, aber mit dem Erfolge verdoppelten und verdreifachten Kredites in Krisen.

Es handelt sich — wir wiederholen es — nicht so sehr darum, ausserordentliche Zuschläge nur für Kriegszeit, sondern nachhaltigere Auflagen im Frieden für die ganze Dauer starker Schuldbelastungen, woher letztere immer stammen, zur Geltung

zu bringen. Ausserordentliche Steuerhöhungen in kritischer Zeit haben stets das gegen sich, was gegen sie weiter oben bemerkt ist. Sie sind entbehrlich, wenn es eine normale verfassungsmässige Einrichtung ist, dass im Frieden die beweglichsten und z. Th. zugleich empfundensten Steuern erst nach Erreichung starker Tilgungen ermässigt werden.

Hat ein Staat eine Generation lang so gewirthschaftet, so wird er ohne ausserordentliche Kriegssteuern stärkeren Kredit erreichen und behaupten, als wenn er erst im Kriege zu ausserordentlichen Massregeln und besonderen Versprechungen schreitet.

Selbstverständlich setzt diese Einrichtung voraus, dass die weniger beweglichen Steuern sammt den Normalerträgen der anderen ordentlichen Einnahmequellen auf eine Ertragshöhe entwickelt werden, bei welcher die obigen Tilgungssteuersätze — so möchten wir sie lieber heissen als »Kriegs-Extrasteuern« — nicht unerträglich sind.

Die rechtzeitige Organisation der ausserordentlichen Tilgung ist ein durchführbares Bedürfniss des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten; ohne die Hintergedanken weiterer Mediatisirung kann sie verwirklicht werden <sup>1)</sup>. In der grossartigsten Weise ist die grösste und lebensfähigste Republik, die amerikanische Union, der ausserordentlichen Tilgung ihrer Kriegsschuld gerecht geworden und wird sie dieser Aufgabe fortwährend gerecht. Dieses Gemeinwesen bekundet einen gesunden Instinkt, wenn es die »Demokratisirung« »ewiger Rente« nicht aufkommen lässt. Eine tüchtige Nation bedarf dieser Demokratisirung, durch welche eine grosse »ewige« Schuld allein untergebracht werden kann, durchaus nicht. Der »Zusammenhalt« des Staates und die »innere Ruhe«, die übrigens im demokratisirten Frankreich am meisten gestört wird, sind viel zu theuer erkaufte durch die Hemmung der staatlichen Actionsfähigkeit, durch das Uebel der allgemeinen Schuldknechtschaft der Steuerträger, welche immer eine die Gläubigerzahl weit überwiegende Masse schwacher

---

1) S. m. »Steuerpolitik« S. 559 ff.  
Zeitschr. f. Staatsw. 1884. I. Heft.

und bedrückter Existenzen darstellen, durch das Uebel des allzustarken Staatsrentnerthums, vollends durch das Uebel des endlichen Bankerottes, in welchem die »Ewigkeit« der Schuld ein jähes Ende nimmt mit Schrecken.

Alle Bemühungen um socialpolitische Reformen sind nothwendig erfolglos, wenn der Staat nicht dafür sorgt, dass die Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse zu einer Quelle nachtheiliger Vertheilung des Volksvermögens und dauernder Zinsknechtschaft aller Steuerträger nicht werden könne. Die ausserordentliche aber kräftige Tilgung und der Vorbehalt der Papiergeldemission für die Fälle akutester Finanznoth haben nicht bloß ein hohes Interesse staatlicher Macht und finanzieller Ordnung, sondern auch ein Interesse sozialpolitischen Schutzes gegen Finanzwucher und Geldherrschaft.

Wir behandeln hier die *schwebende Schuld* — mit Ausnahme der aus Papiergelddeckungen hervorgegangenen — nicht besonders. Den trefflichen Ausführungen des Lehrbuches von Wagner wüssten wir hier gar nichts Wesentliches beizufügen. Für uns genügt die eine Bemerkung, dass die zwei Grundforderungen — schwebende Schulden nur im Mass der ordentlichen Bedeckbarkeit (durch den Dienst der Folgejahre) aufzunehmen und sie im Falle des Misserfolges hierin alsbald in fundirte Schuld zu verwandeln — lediglich specielle Anwendungen der hier vertretenen obersten Deckungsgrundsätze darstellen. Die Verwandlung in fundirte Schuld ersetzt eine höchst steife Deckung, nämlich die für eine bestimmt terminirte Abzahlung, in einen völlig beweglichen ausserordentlichen Bedarf.

#### X. Die Organisation der Papiergelddeckung.

Schon im ersten Artikel (Abschn. II) wurde kurz auf die Eigenthümlichkeit der Papiergelddeckung hingewiesen. Sie ist eine Deckung, die nahe an Hülfdeckung heranreicht. Sie ist aber weder Steuer- noch Kreditdeckung.

Papiergelddeckung ist die beweglichste ausserordentliche Deckung für den steifsten aller ausserordentlichen Bedarfe, nämlich für den die Mobilmachungskosten übersteigenden Theil

des Kriegsbedarfes. Sie ist aber auch gefährlicher als die freie ausserordentliche Hilfsdeckung aus Kredit. Auch gefährlicher als der ausserordentliche Zuschlag zu den beweglichen Steuern.

Daraus geht die Forderung hervor, die Papiergelddeckung des Staatsbedarfes nur für die Zeit des versagenden Kredits und im Ausmasse des Abganges ungefährlicherer anderer ausserordentlicher Deckungen anzuwenden, also gegen baldigste Ueberführung in tilgbare fundirte Schuld nach dem Krieg.

Die Papiergelddeckung ist übrigens nicht die alleinige Deckung des Kriegsbedarfes.

Die Deckung des Kriegsbedarfes erfolgt in grossem Ausmasse schon durch die Anschaffung der Kriegsmittel während des Friedens. Gewaltige Werthe werden durch Friedensausgaben der Kriegsverwaltung an Waffen, Vorräthen, Festungen u. s. w. angeschafft mit der schon früher hervorgehobenen günstigen Wirkung.

Zu dieser — man könnte sagen — naturalen Präventivdeckung kommt die finanzwirthschaftliche Präventivdeckung, das Geld des Kriegsschatzes. Dieser Schatz könnte die Papiergeldausgabe ganz überflüssig machen, wenn er sich zu Milliarden anhäufen und verausgaben liesse. Das würde aber, wie schon gezeigt ist, grössere Uebel schaffen, als die Emission von Papiergeld sie schafft. Der Zinsverlust wäre dabei wirklich enorm. Noch viel bedenklicher wäre dann die Umwälzung in allen Preisen, welche erst durch rasche Verausgabung dann durch rasche Wiederherstellung solcher Schazsummen herbeigeführt würde. Die baare Präventivdeckung ist daher auf den eigentlichen Mobilisirungsbedarf zu beschränken. So wirkt sie unermesslich günstig. Sie macht den Staat im entscheidendsten Augenblick finanziell schlagfertig, und emancipirt ihn von dem guten Willen der Geldmächte. Die Verausgabung ermässigt die allgemeine Erstarrung der Geschäfte. Die verfügbaren Vorräthe der Geldmarktes verbleiben den eben jetzt so bedrängten Privatwirthschaften. Geld ist flüssig, während augenblicklich die Kreditdeckung und die Steuerdeckung zugleich versagen.

Der Mobilisirungsbedarf ist vorhersehbar, genau zu berechnen und auch dann zu verausgaben, wenn der Fortgang des Krieges in Feindesland gespielt und aus Feindesgütern bestritten wird. Der Kriegsschatz wird daher nicht durch die Papiergeldemission, diese aber im glücklichen Krieg durch den Kriegsschatz entbehrlich gemacht. Letzterer wirkt aber auch noch auf die später etwa nöthige Emission von Papiergeld zurück. Er ermässigt durch den Aufschub der Emission einen erheblichen Theil der nachtheiligen Wirkung der Emission; denn die ärgste Panik und Geldnoth herrscht im Anfang. Der Werthsturz der Papiervaluta wird jedenfalls verspätet, aber wohl auch ermässigt werden, wenn erst bei unglücklichem Ausgang oder unentschiedenem Fortgang des Krieges zur Papiergeldpresse gegriffen wird. Insofern steht die Art der Wirkung der Papiergeldemission in engster Wechselwirkung mit der Existenz des Kriegsschatzes.

Anlehen, wenn zu erschwinglichen Bedingungen erhältlich, sind der Emission von Papiergeld vorzuziehen. Aber diese Voraussetzung trifft in der Regel ebensowenig zu, als die politische und volkswirtschaftliche Möglichkeit grosser ausserordentlicher Stammdeckungen oder ebensolcher ausserordentlicher Zwangsbeitreibungen im Inland. Nur für kurze Zeit und für relativ kleine Summen wird durch diese ausserordentlichen Deckungsweisen Rath geschafft werden können.

Die Contribuirung der feindlichen Unterthanen durch Naturalbeitreibung und durch Quartier gegen Anweisungen auf den feindlichen Staat ist nur im Falle entschiedenen Sieges, welcher den Krieg im Feindesland verlaufen lässt, in zureichender Weise durchzuführen. Dieses Mittel, obwohl nur in der schon bezeichneten Begrenzung zulässig und empfehlenswerth, enthebt also nicht für jeden Krieg der Nöthigung zur Papiergeldausgabe.

Die letztere ist sonach als selbstständiges Glied in der Gesamtwirtschaft der Deckung ausserordentlichen Kriegsbedarfes anzusehen. Es bleibt im äussersten Falle, wenn die Präventivdeckung nicht zureicht und auch die Kredit- wie die Steuerdeckung versagt, nur die Emission uneinlösbaren Papier-

geldes als das nun relativ doch geringste unter mehreren grossen Uebeln übrig.

Ist diess richtig, dann ist von dieser finanziellen Waffe auch so Gebrauch zu machen, dass sie dem Staate die grösste Kraft und der Volkswirtschaft so wenig und so kurz als möglich Schaden bringe. Und damit dieses Beides erreicht werde, genügt es wieder nicht, blos fromme Wünsche und theoretische Rathschläge zu ertheilen. Man muss positive Gewähren und Sicherungen durch wirksame und rechtzeitige Zwangsvorschriften und Massregeln zu gewinnen suchen, gerade wie diess hinsichtlich der ausserordentlichen Schuldentilgung nachgewiesen worden ist.

Die volkswirtschaftlich und politisch nachtheilige Wirkung des uneinlösbaren Papiergeldes äussert sich nun wie bekannt theils in der Entwerthung gegen Metall, d. h. im Disagio der Staatsnoten, theils in der Schwächung der Kaufkraft des Papiergeldes für die Waarenausgebote auf inländischen Märkten. Jene Wirkung kann sehr rasch, diese nur ziemlich langsam zum Durchbruch kommen. Die Ursache der Entwerthung gegen Metallgeld liegt weit weniger in der Grösse der Emission, als in dem einreissenden Misstrauen <sup>1)</sup>.

Sind diese Sätze wirklich richtig, so müssen die sichernden Institutionen gesucht werden:

- in den Mitteln möglichster Einengung des vermeidlichen Metallzahlungsbedarfes nach dem Auslande und der möglichst reichen Metallversorgung des unvermeidlichen betreffenden Bedarfes;
- in den Mitteln der Beschränkung des Zwangsnoten-Umlaufes auf die kürzeste Zeit;
- in den Mitteln der Raumschaffung oder Raumbereithaltung für grössere Papiergeldmassen innerhalb der Circulationsbedürfnisse des Verkehrs für den Fall des Krieges;
- endlich in den Mitteln der Festigung des Vertrauens

---

<sup>1)</sup> Die Begründung dieser Sätze ist vorzüglich gegeben in den Arbeiten A. Wagner's. Wir stimmen derselben durchgehends bei.

zu dem Staate durch die Tilgungspraxis des Friedens und durch staatsrechtliche Garantien.

Die metallische Zahlung in das Ausland, welches keine fremde Papierwährung an Zahlung sich aufdrängen lässt, ist in einem gewissen Umfang unvermeidlich; den Privaten kann und soll der Verkehr mit dem Ausland nicht verboten werden; auch der Staat und grosse Unternehmungen müssen gelegentlich Metallanleihen aufnehmen und solche sogar im Ausland domiciliren. Indessen wird der Zahlungsbedarf des Handels bei Ausbruch und auf die Dauer eines Krieges kaum je so gross sein, um nicht aus den Vorräthen der Banken an Baar- und Rimessenwerthen vollauf gedeckt werden zu können.

Immerhin hat auch der Staat für sich und für die von ihm beaufsichtigten Institute möglichst darauf zu halten, dass Anlehen nur in seiner eigenen Währung aufgenommen werden. Bei nur mässig grösseren Opfern wird es immer gut sein, hiemit den Verlegenheiten kritischer Zukunftsperioden vorzubeugen.

Namentlich sollten Anlehen in fremder Valuta nominell möglichst nahe zu demjenigen Zinsfuss emittirt werden, zu welchem der Staat wirklich Kredit erhält, damit später beim Sinken des Zinsfusses und bei Besserung des Staatskredites die Anlehen nicht blos auf niedrigeren Zinsfuss, sondern auch auf heimische Valuta umgewandelt werden können. Für das reichsrathsländische Oesterreich ist die Möglichkeit einer erheblichen Besserung des Staatskredites nicht ausgeschlossen, indem in allen Parteien ernste Bestrebungen auf dauernde Wiederherstellung des Finanzgleichgewichtes vertreten sind. Dieser Staat braucht nicht darauf zu verzichten, die Zinslast durch Konvertirung reell zu vermindern, und die gelungenen jüngsten Papieranlehen zeigen, dass auch die Umwandlung älterer Schulden auf heimische Valuta nicht ausgeschlossen wäre. Unter solchen Umständen wäre die Fortsetzung einer so unglückseligen Massregel, wie die Vermehrung der neu geschaffenen 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> Goldrente, wahrhaft zu bedauern. Auch im Interesse der finanziellen Kriegsbereitschaft ist die Vermeidung und möglichste Wiederbeseitigung der Anlehen in frem-

der Valuta, mit fremdem Domicil und zu nur nominell niedrigem Zinsfuss, fest im Auge zu behalten. Was für letzteren spricht, hat eine sehr untergeordnete Bedeutung. Selbst ein verfassungsrechtliches Verbot niedriger Nominalisirung des Zinsfusses wäre vielleicht begründet und würde die Finanzminister gegen die Wünsche der hohen Finanz erfolgreich stärken.

Die Vermeidung des Disagio ist nicht bloss von der Baarhaltung der Banken und von der Art der Contrahirung der Friedensanlehen, sondern auch von der Bereitschaft erheblicher Baarschätze abhängig. Was die Bankpolitik dem Privaten in dem Bank-Baarvorrath sichert, kann die Finanz für den staatlichen Metallbedarf einigermassen sicherstellen. Hier kommt wieder der Kriegsschatz in Betracht, welchen gerade die Länder mit Papiervaluta in Baar halten sollten. Günstig wirkt auch die sonst begründete Ansammlung von Baarmitteln in anderen Verwaltungszweigen.

Wichtig ist ferner die Verdrängung der Banknoten aus dem Friedens-Kleinverkehr, damit die im Frieden hier circulirende Masse von Metallgeld im Kriegsfall durch Emission kleinerer Papiergeld-, bzw. Banknoten-Appoints für den Metallzahlungsbedarf ins Ausland mobilisirt werden könne.

Unter obigen Kautelen ist auch in einem schweren Krieg ein erhebliches und dauerndes Disagio kaum zu befürchten. Frankreich hat in dem und nach dem Krieg von 1870/71 selbst ohne Kriegsschatz das Disagio trotz Zwangskurs der Banknoten so gut wie verhütet.

Die Erwägung des ersten Zielpunktes hat so schon zu den zwei weiteren Gesichtspunkten — zur möglichst späten Ausgabe, bzw. möglichst frühen Wiederbeseitigung des Zwangspapiergeldes sowie zur Raumhaltung für dasselbe im Verkehr — uns hingeführt. In Absicht auf diese Zwecke empfiehlt sich das verfassungsrechtliche Verbot der Ausgabe von Staatspapiergeld und von kleinen Banknotenappoints im Frieden — bis auf ein Minimum, welches das Staatspapiergeld zu einer dem Publikum schon eingewöhnten Einrichtung macht und so die Vermehrung im Kriege erleichtert. Eine der wenigen schwachen Seiten der finanziellen Kriegsbereitschaft

Deutschlands ist es, dass für den Frieden zu viel Papiergeld ausgegeben ist, indem mehr als ein Drittel fast immer an der Reichsbank hängen bleibt <sup>1)</sup>).

Die Verspätung auch der Kriegsemission wird wieder durch den Kriegsschatz für den Mobilisierungsbedarf wesentlich gefördert. Ausserdem wäre jedoch baldigste Wiedereinziehung verfassungsrechtlich voraus auszusprechen. Noth bricht freilich auch Verfassungsrecht. Es ist aber doch nicht gleichgültig, ob die Einlösung erst in der Zeit der Noth versprochen oder ob der Papiergeldinhaber einen verfassungsrechtlich im Frieden ausgesprochenen Anspruch auf baldige Baar-einlösung hat. Die letztere wird als verfassungsmässige Institution zuerst viel mehr Vertrauen erwecken und dann viel energischere Vertretung finden. Um Versprechungen ins Blaue hinein handelt es sich dabei nicht; wenn nur im Frieden die schon erörterte ausserordentliche Tilgung stattgefunden hat — auch sie erweist sich hier als Stütze der Sicherheit vor den Uebeln dauernder Valutaentwerthung —, so wird nach Wiedereintritt des Friedens stets das Vertrauen sich einfinden, welches vorhanden sein muss, um mit Erfolg aus den Metall-eingängen der zur Fundirung der Papiergeldschuld zu contrahirenden Anleihen die normale Metallvaluta dem Lande wiederzugeben.

Die betreffenden Fundirungsanleihen dürfen sehr wohl successiv vorgenommen werden, wenn stossweise Bewegungen der Volkswirtschaft von der plötzlichen Aufbringung bedeutender Metallanleihen zu besorgen sind. Mindestens diese ratenweise Tilgung muss einem Staate gelingen, welcher im Frieden reichlich tilgt.

Man erkläre also das Staatspapiergeld offen in der Verfassung als die im äussersten Kriegsnothfall zulässige ausserordentliche Deckung, damit das Volk die Anwendung dieser Waffe nicht als eine schlechthin unordentliche Massregel mit Panik aufnehme. Man begrenze sie aber auch förmlich und feierlich durch das Verbot der Ueberemission im Frieden und

---

1) S. Wagner, F.W.

durch das verfassungsrechtliche Gebot der Tilgung binnen höchstens 5 (8?) Jahren nach Wiedereintritt des Friedens und nach Beendigung von Bürgerkriegen.

Alle genannten Massregeln zusammen werden das Pari des Papiergeldes wenn nicht völlig aufrechterhalten so doch nur zu geringen und kurzdauernden Erschütterungen gelangen lassen. Zu diesem Vortheil gesellt sich die Vermeidung auch der Schwankungen in der Kaufkraft des Papiergeldes. Indem das in Krisen ausserordentlich gesuchte Metallgeld aus dem Verkehr zurücktritt, ist für das Eindringen der kleinen Papiergeldappoints Raum geschaffen. Die Emissionen sind sogar geeignet, vorübergehende Preisstürze, wie sie aus jedem Zustand der Geldknappheit hervorgehen, zu verhüten. Sie werden dann volkswirtschaftlich nicht nur nicht schädlich sondern wohlthätig wirken, wie Gift in kleinen Dosen einmal gegeben wirkt. Indem sodann die Papiervaluta nach dem Krieg rasch wieder beseitigt wird, und zwar in dem Masse, als von innen und aussen Geld den Fundirungsanlehen zuströmt, wird auch die Entwerthung für die Zeit nach dem Kriege beseitigt. Geldwerth- und Preisschwankungen verheerender Art wird vorgebeugt, der Metalleirculation ihr früherer Verkehrsspielraum wieder zugewiesen.

Wenn es nicht möglich ist, in jedem Kriege die Massregel der Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes zu vermeiden — und diess ist der Fall — so ist es doppelt und dreifach Pflicht, dass diese so ausserordentliche Massregel wenigstens nicht eine unordentliche und Unordnung schaffende Aktion werden könne. Nach dem Obigen kann sie wirklich so begrenzt und gekürzt werden, um jede tiefere Schädigung durch die bei unordentlicher Anwendung unvermeidlichen Folgen des Disagio, der Handelsstörungen, der Preisstörungen, der verdeckten Vermögens- und Einkommensconfiscationen gegen Rentner und Besoldete, den endlichen Bankerott durch die schmäbliche Devaluation, kurz die Verwandlung der Volkswirtschaft in eine grosse Lotterie zu verhüten. Dann muss man aber das Volk nicht blind, sondern sehend, unterrichtet und ruhig der ausserordentlichen Massregel entgegengehen lassen. Die vorge-

schlagenen Massnahmen sind m. E. hierzu geeignet. Jede weitere und bessere Garantie, welche gefunden werden mag, ist erwünscht. Das Beste muss zwar die politische Moralität des Volkes und seiner Staatsmänner leisten, wie sie sich in der Finanzpraxis des Friedens äussert. Allein das öffentliche Recht kann hier wie überall diese Moral stützen. Die absolute Ungebundenheit in Beziehung auf Zeitpunkt, Zeitdauer, Art und Tilgung der Emission von Papiergeld ist ähnlich, wie die schlechthinige Freiwilligkeit der ausserordentlichen Tilgungen »ewiger« Rente, ein höchst gefährlicher Freiheitszustand für konstitutionelle wie für absolute Staaten. Bindet man die Selbstverwaltungskörper in Hinsicht auf das Schuldenmachen, so ist es nur desto mehr nöthig, dass souveräne Gewalten wenigstens durch das öffentliche Recht auf die erforderlichen Selbstbeschränkungen und Sicherungseinrichtungen hingewiesen werden.

---